



DIENST- UND GESCHÄFTSANWEISUNG
FÜR DIE ÜBERWACHUNGSKRÄFTE DES RUHENDEN VERKEHRS

VERKEHRSDIENST DER
STADT KÖLN

4. AUFLAGE

Stand: Mai 2018

© Copyright 2003 by 324/1

1. Ausgabe von Dieter Clasen

3., neu bearbeitete Auflage 1.035

(unter Berücksichtigung der Einführung des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges vom November 2002) von B.Gründemann und H.Werter

4. Auflage 1.036 (unter Berücksichtigung der Änderung der StVO zum 01.09.2009)
von H.-J. Müsseler und H. Werter

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A Allgemeiner Teil	4
A.1 Übersicht der Tatbestände	4
A.1.1	
StVO § 12 – Halten und Parken	6
§ 41, 42 – Zeichen und Verkehrseinrichtungen	6
A.2 Aufgaben	7
A.3 Pflichten	7
A.4 Dienstzeit und Einsatz der Überwachungskräfte	9
A.5 Dienstausweis	11
A.6 Rechtsstellung	11
A.7 Zeugentätigkeit vor Gericht	11
B Überwachungsmaßnahmen	12
B.1 Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten	12
B.2 Funkverkehr + Personalienfeststellung	14
B.3 Sonderstatus von Fahrzeugen diplomatischer Vertretungen	15
B.4 Ausnahmegenehmigungen	15
C Ordnungswidrigkeiten	18
C.1 Begriffsbestimmungen und allgemeine Erläuterungen	18
C.2 Tatbestände	19
C.3 Erläuterungen zu den Verstößen	20

Verstoßschlüsselgruppen

Grp. Tatbestände

C.3.1	1	Allgemeine Tatbestände	20
C.3.2	2	Haltverbote	23
C.3.3	3	Schutzvorschriften für Fußgänger und Radfahrer	38
C.3.4	4	Erlaubtes Gehwegparken	52
C.3.5	5.	Parkplätze und Sonderparkstände	57
C.3.6	6	Öffentlicher Personennahverkehr	62
C.3.7	7	Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit	66
C.3.8	8	Sonstige Parkverbote	74
C.3.9	9	Sonstige Verstöße Parken und Halten einschl. StVZO und KStO	85
C 3.10	10	Sonstige Verstöße	96
C.4		Schlussbemerkung	98
D		Anlagen	99 bis 102
D.2		Stadtteilschlüssel	
D.3		Schlüssel der Einsatzart	

A Allgemeiner Teil

A.1 Übersicht der Tatbestände

<u>Tatbestand</u>	<u>Kapitel</u>	
	C.3...	
KONKRETE BEHINDERUNG	.1.1	
WEGFAHREN VERHINDERT	.1.1	
WARNSBLINKLICHT MISSBRAUCHT	.1.2	Allgemeine Tatbestände
MANGELNDE ABSICHERUNG	.1.3	
AUF FUSSGÄNGERFURT AN LZA	.1.4	
<hr/>		
HALTVERBOT Z 283	.2.1	
EINGESCHR. HALTVERBOT Z 286	.2.2	
EING. HALTV. F. EINE ZONE Z 290	.2.3	
HALTEN/PARKEN IN ZWEITER REIHE	.2.4	
SPERRFLÄCHE	.2.5	
RICHTUNGSPFEILE Z 297	.2.6	
ENGE ODER UNÜBERSICHTLICHE STRASSENSTELLE	.2.7	
SCHARFE KURVE	.2.8	
AMTL. GEKENNZ. FEUERWEHRZUFAHRT	.2.9	
HALTVERBOT Z 283 MIT ZUSATZZ.	.2.10	Haltverbote
VERDECKEN VON LICHTZEICHEN	.2.11	
VOR ANDREASKREUZ Z 201	.2.11	
VOR "VORFAHRT GEWÄHREN" Z 205	.2.11	
VOR STOPPZEICHEN Z 206	.2.11	
HALTVERBOT Z 283 LKW Frei	.2.12	
KREISVERKEHR	.2.13	
EINFÄDELUNGSSTREIFEN	.2.14	
AUSFÄDELUNGSSTREIFEN		
<hr/>		
GEHWEG	.3.1	
PLATZFLÄCHE	.3.1	
FAHRRADSCHUTZSTREIFEN	.3.2	
RADWEG Z 237	.3.3	
GEM. Z 240/GETR._Z 240 GEH + RADWEG	.3.4	
FAHRRADSTRASSE	.3.5	
FUSSGÄNGERBEREICH Z 242	.3.6	Schutzvorschriften für Fußgänger und Radfahrer
AUF FUSSGAENGERUEBERWEG Z 293	.3.7	
BIS ZU 5 M VOR FG.ÜBERWEG Z 293	.3.7	
VOR BORDSTEINABSSENKUNGEN	.3.8	
VERBOT F. FZG ALLER ART Z 250	.3.9	
REITWEG ZEICHEN Z 238	.3.10	
<hr/>		
ENTGEGEN Z 315 AUF GEHWEG/FAHRB.	.4.1	
BEI Z 315 ENTGEGEN ZUSATZ PKW/KRAD	.4.2	Erlaubtes Gehwegparken
ERLAUBTES GEHWEGPARKEN ÜBER 2,8 T	.4.3	
GEHWEG ÜBER SCHACHTDECKELN	.4.4	
<hr/>		
VERH. BEN. GEKENNZ. PARKFLÄCHEN	.5.1	Parkplätze und Sonderparkstände
ENTGEGEN DER PARKFLÄCHENMARK.	.5.2	
SCHWERBEHIND.PARKPLATZ Z 314/315	.5.3	
BEWOHNERPARKPLATZ Z. 314/315	.5.4	
ENTGEGEN Z 314_PKW/ LKW/ KRAD/ BUS	.5.5	

HALTESTELLE Z 224	.6.1	
HALTESTELLE MIT GRENZMARKIERUNG	.6.2	
SONDERFAHRSTREIFEN LINIENBUSSE	.6.3	Öffentlicher r
SCHIENENBEREICH	.6.4	Personennahverkehr
TAXENSTAND Z 229 (NEU)	.6.5	
<hr/>		
PARKSCHEINAUTOM. OHNE PARKSCHEIN	.7.2	
PSA/HÖCHSTPARKZEIT ABGELAUFEN	.7.3	
<hr/>		
DEFEKTER PSA ohne PARKSCHEIBE	.7.4	Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit
MIT PARKSCHEIBE		
HÖCHSTPARKZEIT ÜBERZOGEN	.7.5	
FALSCH EINGESTELLTE PARKSCHEIBE	.7.6	
<hr/>		
5 M VOR KREUZUNG/EINMÜNDUNG	.8.1	
5 M HINTER KREUZUNG/EINMÜNDUNG	.8.1	
5 M KREUZ./EINM. M. GRENZMARK.	.8.1	
VOR EINER GRUNDSTÜCKSZUFAHRT	.8.2	
GEGENÜBER EINER GRUNDSTÜCKSZUF.	.8.2	Sonstige Parkverbote
AN EINER FAHRSTREIFENBEGRENZUNG	.8.3	
LINKS VON FAHRBAHNBEGRENZUNG	.8.3	
NICHT AM RECHTEN FAHRBAHNRAND	.8.4	
UNZULÄSSIGES SCHRÄGAUFSTELLEN	.8.5	
VORFAHRTSTRASSE AUSSERH. GESCHL ORTSCHAFT	.8.6	
KRAFTFAHRSTRASSE	.8.7	
<hr/>		
IN FAHRTRICHT. LINKS AM FAHRBAHNRAND	.9.1	
IN FAHRTRICHT. LINKS AUF GEHWEG	.9.1	
GRENZMARK. Z 299 F. PARKVERBOTE	.9.2	
GRENZMARK. Z 299 F. HALTVERBOTE	.9.2	
GRÜNANL. AUSSERH. ÖFF. STRASSE	.9.3	Sonstige Verstöße Parken und Halten einschl. StVZO und KStO
VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	.9.4	
KFZ.-ANHÄNGER ÜBER 2 WOCHEN	.9.5	
LKW IN WOHNGEBIETEN	.9.6	
LKW-ANHÄNGER IN WOHNGEBIETEN	.9.6	
IN ABGESPERRTER STRASSENFLÄCHE	.9.8	
EINBAHNSTRASSE NICHT AM	.9.9	
LINKEN FAHRBAHNRAND		
EINBAHNSTRASSE Z 220	.9.10	
ENTGEGEN DER FAHRTRICHTUNG		
VERBOT DER EINFAHRT	.9.11	
<hr/>		
TÜV-HAUPTUNTERSUCHUNG	.10.1	
UMWELTZONE	.10.2	Sonstige Verstöße

A.1.1

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

I. Allgemeine Verkehrsregeln

§ 12 Halten und Parken

- (1) Das Halten ist unzulässig
 1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 2. im Bereich von scharfen Kurven,
 3. auf Einfädungsstreifen und Ausfädungsstreifen,
 4. auf Bahnübergängen,
 5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.
- (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
- (3) Das Parken ist unzulässig
 1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
 3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
 4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
 5. vor Bordsteinabsenkungen.
- (3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften
 1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
 2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
 3. in Kurgebieten und
 4. in Klinikgebietendas regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.
- (3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.
- (4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls muss auch er dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Fahrbahnseite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220), darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrbereich von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.
- (4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.
- (4b) (aufgehoben)
- (5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn er sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausführt, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend für Fahrzeugführer, die an einer freierwerdenden Parklücke warten.
- (6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

II. Zeichen und Verkehrseinrichtungen

§ 41 Vorschriftzeichen

- (1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.

§ 42 Richtzeichen

- (1) Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch Ge-Verbote enthalten.

Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Richtzeichen nach Anlage 3 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen

A.2 Aufgaben

Die Verwaltungsangestellten des Verkehrsdienstes (Überwachungskräfte) haben die Aufgaben,

den ruhenden Straßenverkehr nach Maßgabe der Einsatz- und Bezirkspläne zu überwachen, **insbesondere** hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Halt- und Parkverstöße (z. B. Haltverbote, Einmündungsbereiche, Fußgängerüberwege). Die Überwachungsprioritäten richten sich dabei an den verkehrlichen und zeitlichen Anforderungen der Kontrollbezirke aus.

Zielsetzung der Überwachung ist neben der Gewährleistung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs auch, die Funktionsfähigkeit der Parkraumbewirtschaftungskonzepte (z.B. Parkscheinautomaten, Be- und Anwohnerparkgebiete) zu erhalten.

die Gültigkeit von Prüfplaketten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu überwachen.

auf Befragen Auskünfte über die Lage von Straßen, Behörden usw. an Fremde und Ortsunkundige zu erteilen.

Hinweise auf Parkmöglichkeiten und für die Benutzung des Parkleitsystems zu geben.

Feststellungen über die Parksituation zu treffen.

Sicherstellen von Fahrzeugen
(siehe hier die jeweils gültige Fassung der „Arbeitsanweisung zum Abschleppen ordnungswidrig abgestellter Fahrzeuge)

A.3 Pflichten

Das allgemeine dienstliche Verhalten ist in Teil II, des Handbuchs der Stadtverwaltung Köln geregelt. Im Besonderen haben die Verkehrsüberwachungskräfte die Pflichten:

den ihnen zugewiesenen Überwachungsbezirk zügig zu bearbeiten.

sich regelmäßig, auf jeden Fall bei Aufnahme der Überwachungstätigkeit in einem unbekanntem Bezirk, anhand der Bezirksmappe oder beim zuständigen Abschnitts-/ Einsatzleiter, über Besonderheiten zu informieren. Entsprechend sind auch mündlichen Mitteilungen der Abschnitts-/ Einsatzleitung zu den Ahndungstätigkeiten im Bezirk Folge zu leisten.

besondere Vorkommnisse, die unmittelbar oder mittelbar mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, zur Beweissicherung beim nächsten Dienstbeginn der Abschnittsleitung schriftlich anzuzeigen.

bei geringem Verwarnaufkommen im zugeteilten Überwachungsbezirk sich unverzüglich beim zuständigen Abschnitts-/ Einsatzleiter zu melden

in den Fällen, in denen eine Gefahr im Verzug vorliegt, ist die Abschnittsleitung oder das nächste Polizeirevier sofort fernmündlich zu informieren (z. B. bei erheblichen Verkehrsbehinderungen durch verkehrswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge, bei Unfällen, bei Verkehrsstockungen infolge Ausfalls von Signalanlagen usw.).

defekte Parkscheinautomaten sofort durch die hierzu mitgeführten Aufklebeetiketten zu kennzeichnen und **sofort** dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik (Amt 66) unter der bekannten Rufnummer oder Mail zu melden.

entstempelte (zum Verkehr nicht mehr zugelassene) KFZ, umgehend die zuständige Sachgruppe des Ordnungsdienstes zu informieren.

den Zeitpunkt der Änderung von Verkehrsbeschränkungen aller Art, z. B. das Aufstellen oder Aufheben von Haltverboten oder auch nur die Änderung von Zeitzusätzen, auf den jeweiligen Anordnungsdurchschriften zu vermerken sowie fehlerhafte bzw. fehlende Verkehrszeichen und -einrichtungen der Abschnittsleitung zu melden.

auch Aufgaben des Ordnungsdienstes wahrzunehmen, hierzu ergeht jedoch im Bedarfsfall vorher eine gesonderte Anordnung des Dienstvorgesetzten.

den Außendienst in Schutz- bzw. Dienstkleidung zu verrichten. Es gelten die Bestimmungen der "vorläufigen Dienstkleiderordnung für die Verwaltungsangehörigen beim Verkehrsdienst". Außerhalb der Dienstzeit - ausgenommen Wege vom bzw. zum Dienst - ist das Tragen von Dienstkleidung unzulässig.

die ihnen zum dienstlichen Gebrauch überlassenen Arbeitsmittel und Gerätschaften (mobile Datenerfassungsgeräte, Umhängetaschen, Arbeitsmappen, Kameras, Taschenlampen, Funkgeräte, Dienstkraftfahrzeuge usw.) pfleglich zu behandeln.

Bei Eintreten eines Defektes bzw. eines Schadenereignisses an einem der mitgeführten mobilen Gerätschaften ist die Abschnittsleitung unverzüglich zu informieren und der im Verkehrsdienst vorgeschriebene Vordruck „Schadensmeldung“ auszufüllen. Diese Schadensmeldung und das defekte Arbeitsmittel sind danach zur Prüfung der Abschnittsleitung, in deren Abwesenheit der Vertretung oder aber der Gruppenleitung vorzulegen bzw. vorzuführen. Nach erfolgter Prüfung und Unterzeichnung der Schadensmeldung durch die Abschnittsleitung ist diese dann der Sachgebietsleitung oder deren Vertretung vorzulegen, die diese ebenfalls prüft und unterzeichnet

Bei eingetretenem Defekt an einem der genannten Arbeitsmittel und nach vorschriftsmäßiger Bekanntgabe bzw. Schilderung des hierzu führenden Sachverhaltes, wird durch die Abschnittsleitung, deren Vertretung oder der jeweiligen Einsatzleitung, zum ordnungsgemäßen Fortführen des Dienstes, unverzüglich ein Ersatzarbeitsmittel zur Verfügung gestellt, soweit dieses möglich und verfügbar ist. Die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter kann zu diesem Zweck zur Abholung eines solchen Arbeitsmittels in der Dienststelle veranlasst werden.

Die jeweilig überlassenen Arbeitsmittel sind in der Sache der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter, mit allen Rechten und Pflichten, fest zugeordnet. Zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Dienstbetriebes kann es jedoch notwendig werden, dass auf Geräte von Kolleginnen und Kollegen zurückgegriffen werden muss, die sich zu diesem Zeitpunkt in Urlaub, Krankheit oder in einer gegenläufigen Schicht befinden. Bei einer längerdauernden Abwesenheit (ab 3 Wochen) ist dafür zu sorgen, dass die Arbeitsmittel ohne gesonderte Aufforderung in die Dienststelle verbracht werden. Mit Weitergabe bzw. der kurzfristiger Überlassung eines solchen Arbeitsmittels überträgt sich selbstverständlich die volle Verantwortung für dieses Gerät auf die Kollegin oder den Kollegen an den es ausgehändigt wurde. Eine solche Weitergabe bzw. Überlassung hat ausschließlich durch die Abschnittsleitung, Einsatzleitung, Gruppenleitung oder durch die Sachgebietsleitung zu erfolgen und ist durch diese auch zu protokollieren. Ein Tausch oder die Weitergabe unter Kollegen ist ohne vorherige Information und einer Protokollierung des vorgenannten Personenkreises nicht erlaubt. Es ist zwingend darauf zu achten, dass alle etwaige Veränderungen z.B. in den Menüeinstellungen etc. unverzüglich vor Rückgabe des Gerätes, auf die ursprünglichen Einstellungen zurückzustellen sind. Ebenfalls sind die während der überlassenen Zeit in das mobile Datenerfassungsgerät eingegebenen Fälle bei Dienstende, spätestens jedoch vor Rückgabe abziehen.

Aufkleber ohne dienstlichen Inhalt dürfen nicht angebracht werden, sofern dies nicht von der Dienststelle veranlasst wird.

Die im Außendienst tätigen Überwachungskräfte müssen bei Dienstbeginn ihr dienstliches Handy und Funkgerät anschalten, damit sie jederzeit für den Dienstvorgesetzten zur Abwehr von Gefahren oder zur Übermittlung dienstlich relevanter Anweisungen erreichbar sind. Hierbei sind das Handy und Funkgerät so laut zu stellen, dass sie jederzeit zur möglichen Kontaktaufnahme gehört werden können.

Die durch die Dienststelle bereitgestellten Kommunikationsmittel z.B. Funk. Handy usw. dürfen ausschließlich zur dienstlich und ordnungsrechtlich relevanten Aufgabenerfüllung, zur Abwehr von gegenwärtigen oder unmittelbaren Gefahren und zur Hilfeleistung genutzt werden. Jegliche private Nutzung ist untersagt.

Für die Mitarbeiter/innen, denen das Führen eines Dienstkraftfahrzeuges gestattet ist, gilt die Dienstanweisung für Kraftfahrzeugführer städtischer Fahrzeuge vom 17.06.1996 in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den täglichen Dienst nicht im Dienstgebäude beenden, ist es wünschenswert, dass sie ihre mobilen Erfassungsgeräte, Kameras, Handys und Funkgeräte zuhause über ein Netzteil laden.

Hierfür wird eine Entschädigungspauschale gezahlt oder Freizeitausgleich gewährt. Die im Außendienst mitgeführten mobilen Gerätschaften wie z.B. Handy, Funk, Datenerfassungsgerät, Digitalkamera usw. müssen bei Dienstbeginn immer einen für die Dauer des zu verrichtenden Dienstes, mindestens jedoch für die Länge der zu verrichtenden Schicht einen ausreichenden

Ladezustand ihres Akkus aufweisen. Die Entschädigungspauschale wird einmal jährlich auf Antrag für die tatsächliche dienstliche Zeit im Jahr gezahlt.

A.4 **Dienstzeit und Einsatz der Überwachungskräfte**

Um eine kontinuierliche Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs zu gewährleisten, wird die Dienstzeit der Überwachungskräfte abweichend von der bei der Stadt Köln geltenden Dienstzeit festgesetzt. Sie ist in den jeweils gültigen Schicht- und Einsatzplänen sowie der hiervon abweichenden besonderen und allgemeinen Dienstzeitregelung für Außendienstmitarbeiter/innen bei 324/1 inklusive Funkdienst geregelt (z.B. Karneval, Feiertage etc.).

Im Einzelfall sind Sonderdienste aus besonderen Anlässen und bei besonderen Veranstaltungen zu leisten, für die spezielle Regelungen getroffen werden, z. B. bei Hochwasser, Großlagen etc.

Die im Außendienst tätigen Überwachungskräfte haben Ihren Dienst nach Maßgabe des Ihnen ausgehändigten und gültigen Dienstplans pünktlich, in Dienstkleidung und unter Vorhandensein aller für den Dienst notwendigen Arbeitsmittel (z.B. mobiles Datenerfassungsgerät, Handy, Funk, Digital Kamera usw.) anzutreten und bei Dienstende zu beenden. Jegliche Form der Verspätung oder einer verfrühten Beendigung des Dienstes, ist unverzüglich der Abschnittsleitung zu melden. Ist die Abschnittsleitung oder die hierfür benannte Vertretung nicht erreichbar, ist die Verspätung oder das verfrühte Beenden des Dienstes der Außendienstbetreuung bei 320/3 zu melden. Die vorstehende Regelung betrifft ebenfalls alle Kolleginnen und Kollegen des Außendienstes deren Dienst regelmäßig oder aber unregelmäßig im Dienstgebäude beginnt oder endet.

Überwachungsbereiche:

Der Einsatz der Überwachungskräfte erfolgt in festgelegten Kontrollbezirken als Fußstreife entsprechend den Anweisungen der Abschnittsleitung. Sie sorgt dafür, dass die Mitarbeiter/innen möglichst regelmäßig in verschiedenen Überwachungsbezirken eingesetzt werden. Diese Regelung ist u.a. auch zur Verhinderung von Korruptionsgründen sinnvoll.

Die Überwachungskräfte haben nur den ihnen zugewiesenen Bezirk zu kontrollieren. Ohne besonderen Anlass oder Auftrag darf hiervon nicht abgewichen werden.

Grundsätzlich darf der zugewiesene Bezirk im Abschnitt nur in Absprache mit der Abschnitts-/Einsatzleitung verlassen werden. Sollte kein Vorgesetzter erreichbar und es zwingend erforderlich sein, den Bezirk zu verlassen, ist das Servicetelefon zu kontaktieren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicetelefon sind dann angehalten, das Verlassen des Bezirkes zu dokumentieren und auf dem Dienstweg per Mail weiterzuleiten.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche mit dem Kraftfahrzeug oder Zweirad großräumig eingesetzt sind, gilt dies entsprechend im jeweils zugewiesenen ganzen Abschnitt!

Die Überwachungsbezirke sind grundsätzlich einzeln zu begehen. Lediglich in Einzelfällen kann aus besonderen Gründen, z. B. bei erhöhtem Sicherheitsbedürfnis, durch die Abschnittsleitung eine kurzfristige abweichende Regelung getroffen werden. Grundsätzliche Regelungen hierüber (z.B. Festlegung von Doppelstreifenbezirken) trifft die Sachgebietsleitung und bedürfen der Schriftform.

Die im Außendienst tätigen Kolleginnen und Kollegen haben während ihrer Einsatzzeit im Außendienst mit Ausnahme ihrer Pausenzeit stets sichtbare und kommunikationsbereite Präsenz, in dem ihnen zugeteilten Bezirk zu zeigen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Dienststelle ist jeglicher Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs zur Verrichtung der Überwachungstätigkeit oder der Durchführung von Kontrollfahrten im Bezirk aus Gründen des Versicherungsschutzes untersagt.

Die Zeit der Anfahrt zum Überwachungsbezirk bzw. an Bürotagen zur Dienststelle, sowie die Heimfahrt vom Überwachungsbezirk gilt nicht als Arbeitszeit.

Bürotag:

Der Bürotag dient der Erledigung anfallender Post, der Bearbeitung des Monatsberichtes, der Beschaffung dienstrelevanter Materialien bzw. Ausstattung und einem angemessenen dienstlichen Austausch der Kolleginnen und Kollegen untereinander. Er dient der Abschnittsleitung zur Weitergabe dienstrelevanter Informationen und Anweisungen, der Gewinnung von Informationen, dem Abhalten von Teamsitzungen/Besprechungen und der Bekanntgabe des Wocheneinsatzplans. Jede/r einzelne Mitarbeiter/in ist angehalten während des Bürotages Rücksichtnahme zu üben.

Verhaltensweisen, die zur Störung von Kolleginnen und Kollegen führen sind zu unterlassen oder derart zu minimieren, dass ein einwandfreies und konzentriertes Arbeiten möglich ist. Das Wort „Bürotag“ ist nicht missverständlich als „ganztäglich“ zu werten, sondern lediglich als der Tag, an dem die wie oben beschriebenen Aufgaben und Arbeiten zu erledigt sind. Es versteht sich von selbst, dass nach Erledigung dieser Arbeiten grundsätzlich und unverzüglich der Dienst im jeweils zugeteilten Bezirk aufzunehmen ist. Für die Erledigung dieser Aufgaben und dem gegenseitigen Austausch unter Kolleginnen und Kollegen wird in der Regel ein zeitlichen Aufwand von max. 2 Stunden als angemessen gesehen.

Abschnittsleitung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Überwachungsabschnitte aufgeteilt, deren Grenzen überwiegend mit den Grenzen der Stadtbezirke übereinstimmen. Die mit der Leitung beauftragten Mitarbeiter/innen (Abschnittsleiter/innen) haben die Aufgabe:

- sich einen Überblick über das Verkehrsgeschehen in ihrem Abschnitt zu verschaffen,
- den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse durch Vorgaben über Einsatzort (Straßenabschnitte) und Einsatzziel (vorrangig zu ahnende Verstoßarten, Art der Maßnahmen) zu lenken und dadurch einen möglichst hohen Wirkungsgrad der Überwachungstätigkeit bei gleichzeitiger Auslastung der personellen Kapazität zu erreichen,
- den Mitarbeitern/innen Hilfestellung bei schwierigen Sachverhalten oder Entscheidungen zu geben,
- die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuüben,
- Kontakte mit anderen Ämtern aufzunehmen und zu pflegen,
- Bürgerbeschwerden zu bearbeiten
- Das grundsätzlich verpflichtende PEK Gespräch jährlich mit jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin zu führen.

Die Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter sind gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt. Ihre Aufgaben werden im Fall urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit von dazu beauftragten Vertreterinnen/Vertretern wahrgenommen.

Das gleiche gilt für die bei besonderen Überwachungsanlässen benannten Einsatzleiterinnen und Einsatzleitern und erstreckt sich auf alle diensttuenden Mitarbeiter/innen.

Jeweils ein/e Abschnittsleiter/in oder Vertreter/in wird zudem mit der Leitung der planmäßigen Einsätze zu den ungünstigen Dienstzeiten beauftragt. Auch hier besteht Weisungsbefugnis gegenüber allen diensttuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Eingaben, Einsprüche etc.:

Bearbeitung von Eingaben, Einsprüchen sowie Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden:

Eingaben, Einsprüche, Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden werden in der Regel auf dem Postweg der jeweiligen Abschnittsleitung in das Abschnittspostfach gelegt und von dort aus an die jeweilige Verkehrsüberwachungskraft zur weiteren Bearbeitung gegeben.

Die der jeweiligen Außendienstkraft übergebene bzw. in ihr persönliches Postfach gelegte Post ist grundsätzlich sach- und fachgerecht sowie zeitnah zu bearbeiten. Bei schwieriger oder komplexer Themenstellung ist durch die Außendienstkraft zwingend die Hilfestellung der Abschnittsleitung oder deren Vertretung einzuholen. Bei Abwesenheit der Abschnittsleitung oder deren Vertretung ist in der weiteren Reihenfolge zuerst die Gruppenleitung zu befragen und bei deren Abwesenheit die Sachgebietsleitung.

In keinem Fall dürfen derartige Schreiben unbeantwortet oder unbeachtet bleiben. Für den Fall, dass eine zeitnahe Beantwortung durch die Außendienstkraft auf Grund von Krankheit oder Urlaub nicht möglich sein sollte, sind diese, sofern der Abschnittsleitung die Bearbeitung selbiger möglich ist, durch sie zu bearbeiten bzw. zu beantworten. Ansonsten erfolgt eine entsprechende Rückmeldung an die jeweils zuständige Sachbearbeitung.

• Übergriffe im Außendienst:

- In allen Fällen eines Übergriffes, der zu einer Strafverfolgung führen soll, kann die Polizei hinzu gezogen werden. In jedem Falle aber ist der Tathergang schriftlich zu dokumentieren und über den Dienstweg dem Bereich 324/1 Konzeptionelle Planung zuzuleiten.
- Jedweder Schriftverkehr oder Kontakt mit z.B. Polizei / Staatsanwaltschaft ist unverzüglich im vorgenannten Bereich anzuzeigen.

A.5 Dienstausweis

Die Überwachungskräfte erhalten einen mit ihrem Lichtbild versehenen Dienstausweis; mit seiner Aushändigung sind sie im Sinne des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ermächtigt, die Befugnisse nach § 56 OWiG wahrzunehmen (vgl. auch B.1.2, B.1.3 und B.2.).

Die Überwachungskräfte haben bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte auf Nachfrage des Betroffenen Namen und Dienststelle anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Unbeteiligte sind an die Dienststelle zu verweisen. Es entspricht im Übrigen dem Gebot der Höflichkeit, sich bereits beim Einschreiten mit Namen unter Angabe der Dienststelle vorzustellen.

Der Verlust des Dienstausweises ist der Sachgebietsleitung sofort schriftlich zu melden, damit ein vorübergehend gültiger Ersatzausweis ausgestellt werden kann.

A.6 Rechtsstellung

Die Aufgabe der Überwachung des ruhenden Verkehrs obliegt - unbeschadet der Zuständigkeit der Kreispolizeibehörde - innerhalb der Stadt Köln dem Amt für öffentliche Ordnung als örtlicher Ordnungsbehörde (§ 48 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes - OBG in der jeweils gültigen Fassung). Die Aufgabe wird von nach § 57 OWiG allgemein ermächtigten Verwaltungsangestellten (vgl. A.4) der Abteilung Ordnungs- und Verkehrsdienst durchgeführt.

Die Überwachungskräfte sind für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete im Sinne der verschärften Bestimmungen der §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches (StGB) über Straftaten im Amt. Sie stehen im Rahmen ihres Auftrages unter dem Schutz des § 113 StGB. Sie üben ihren Dienst nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Dienstweisung aus.

A.7 Zeugentätigkeit vor Gericht

Die Überwachungskräfte sind verpflichtet, vor Gericht als Zeuge in Verkehrsordnungswidrigkeits-sachen auszusagen. Für dienstliche Aussagen benötigen sie allerdings in jedem Fall eine Aussagegenehmigung, die von der Dienststelle erteilt wird.

Berechtigte Hinderungsgründe, z. B. plötzliche Erkrankung Urlaub, sind nach Aushändigung des Termins an den Mitarbeiter von diesem dem Gericht umgehen mitzuteilen.

Das Auftreten vor Gericht hat in korrekter Kleidung zu erfolgen und der Würde des Gerichtes zu entsprechen. Die Überwachungskräfte haben sich auf ihre Zeugenaussage anhand der vorhandenen Unterlagen rechtzeitig und gründlich vorzubereiten.

Während der Wartezeiten und Verhandlungspausen haben die Zeugen anderen Personen gegenüber Zurückhaltung zu üben. Auf Erörterungen der Angelegenheiten mit Dritten dürfen sie sich nicht einlassen.

Für Zeugenaussagen während der Dienstzeit besteht kein Anspruch auf Zeugengebühren. Außerhalb der Dienstzeit können nur dann Zeugengebühren gefordert werden, wenn ein entsprechender Freizeitausgleich nicht gewährt wird.

Eine Erstattung von Fahrtkosten durch das Amtsgericht erfolgt nur dann, wenn der Termin außerhalb der Dienstzeit liegt und ein Job-Ticket nicht zur Verfügung steht.

Im Anschluss an die Verhandlung ist das Ergebnis auf dem, den Gerichtsunterlagen anhängigem Vordruck, zu protokollieren und zeitnah bei der darauf angehenden Stelle abzugeben.

B Überwachungsmaßnahmen

B.1 Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

B.1.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) handelt ordnungswidrig, *wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer aufgrund des § 6 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist*. Hierzu zählen auch die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die aufgrund des § 45 StVO getroffenen Anordnungen (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) sowie die StVZO.

Die Tätigkeit des Verkehrsdienstes stützt sich insbesondere auf

- §§ 56, 57 und 58 OWiG,
- Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und über die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog- Verordnung- BkatV) vom 13.11.2001, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.1.2004 (BGBl. I S. 117).

B.1.2 Einzelmaßnahmen

Die Überwachungskräfte sind bei festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr befugt,

- mündliche Verwarnungen (ohne Verwarnungsgeld) zu erteilen.
- nach Maßgabe des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung (vgl. C) Verwarnungsgelder festzusetzen.
- zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens Anzeige zu erstatten.

Die Festsetzung von Verwarnungen und die Einleitung von Bußgeldverfahren erfolgt mittels mobiler Datenerfassungstechnik.

B.1.3 Verwarnung

Bei festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob eine Verwarnung ausgesprochen und/ oder zusätzlich ein Verwarnungsgeld gemäß dem Tatbestandskatalog erhoben wird. Das Verwarnungsgeld darf eine Höhe von maximal € 59,- nicht überschreiten; soweit bei den unter C.2 und C.3 aufgeführten Tatbeständen ein höherer Betrag als € 59,- aufgeführt ist, handelt es sich um das entsprechende Bußgeld.

Von der Festsetzung eines Verwarnungsgeldes ist abzusehen, sofern bei glaubwürdiger Einlassung des Betroffenen zu dem Verkehrsverstoß und dessen Geringfügigkeit eine mündliche Verwarnung als ausreichend anzusehen ist.

Fahrzeuge, die verwarnt werden sollen, sind zunächst auf offensichtliche Schäden (z. B. Reifenpanne, Unfallschäden, die die Weiterfahrt verhindern usw.) und - in allen Wagenfenstern - auf ausgelegte Ausnahmegenehmigungen zu prüfen. Gleichzeitig ist die Übereinstimmung der beiden Kennzeichen festzustellen - allerdings nur, soweit eine Gefährdung der Überwachungskraft durch den fließenden Verkehr ausgeschlossen bleibt. Erkenntnisse sind zur Beweissicherung im Datensatz Bemerkungen festzuhalten und im Fall voneinander abweichender Kennzeichen der Polizei sofort mitzuteilen.

Sofern eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld erteilt werden soll, sind die hierzu erforderlichen Daten mittels eines mobilen Datenerfassungsgerätes zu erheben. Ein allgemeiner Hinweis auf die beabsichtigte Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist in Form eines Vordrucks gut sichtbar am Fahrzeug - in der Regel am Scheibenwischer - anzubringen. Sollte der Hinweis aus bestimmtem Anlass unterbleiben ist dies gesondert zu begründen. Jegliche handschriftliche Änderung auf dem Hinweiszettel hat grundsätzlich zu unterbleiben.

Erhebt der Betroffene Widerspruch gegen das Anbringen des Hinweiszettels am Fahrzeug, hat dies zu unterbleiben. Im Datensatz ist entsprechendes zu vermerken.

Wird der Kraftfahrer an Ort und Stelle angetroffen, ist er über den ihm vorgeworfenen Verkehrsverstoß zu unterrichten und dann darüber zu belehren, dass deswegen gegen ihn eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld ausgesprochen wird (§ 56 Abs. 1 OWiG), die allerdings nur mit seinem Einverständnis wirksam wird. Dieses Einverständnis kann er erklären, indem er das Verwarnungsgeld innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Verwarnung zahlt. Druck und Versand der schriftlichen Verwarnung, die zudem die Möglichkeit einräumt, sich nochmals zum Tatvorwurf zu äußern, wird durch die Erfassung der Daten durch die Außendienstkraft und die spätere Übertragung im Dienstgebäude veranlasst.

Für den Fall, dass der Betroffene nicht mit der Verwarnung einverstanden ist, ist er weiterhin zu belehren, dass dann gegen ihn zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens Anzeige erstattet wird und sich danach das weitere Verfahren nach den für den Erlass eines Bußgeldbescheides geltenden Verfahrensvorschriften richtet.

Keinesfalls darf der Betroffene gegen seinen Willen zur Annahme der Verwarnung genötigt werden.

Eine Verwarnung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich der eindeutige Beweis erbracht wird, dass sie unberechtigt erteilt wurde (z. B. einwandfrei getätigtes Ladegeschäft im eingeschränkten Haltverbot, Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung usw.).

Bei festgestellten Notstandssituationen (§ 16 OWiG: Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum usw.) ist eine Verwarnung ebenfalls zurückzunehmen. Bei Auslegung dieser Vorschrift ist großzügig zu verfahren.

B.1.4 Opportunitätsgrundsatz § 47 OWiG

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt nach Abs. 1 OWiG im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde und damit im Ermessen der Überwachungskräfte. Das bedeutet, dass nicht in jedem Fall eines verkehrswidrigen Parkens eingeschritten werden muss.

Außerdem ist es nicht als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz anzusehen, wenn beispielsweise in einer Reihe gleichartig abgestellter Fahrzeuge nur einzelne Wagen verwarnt werden, die im Gegensatz zu den anderen eine Behinderung hervorrufen. Gleiches gilt, wenn bei einzelnen Fahrzeugen zwar keine konkrete tatsächliche Behinderung vorliegt, aber besondere Umstände ein Einschreiten erforderlich machen weil jederzeit eine konkrete Behinderung eintreten könnte immer dann, wenn ein Rollstuhlfahrer an dem auf dem Gehweg parkenden KFZ vorbeifahren müsste, wäre er gezwungen auf die Fahrbahn auszuweichen und würde sich dadurch einer Gefährdung aussetzen..

Bei Zweifeln über die Auslegung von Vorschriften ist zunächst die Entscheidung der Abschnittsleitung einzuholen.

B.1.5 Rechtsmittel, Eingaben, Beanstandungen

Gegen eine Verwarnung gibt es keinen Rechtsbehelf, weil sie zu ihrer Wirksamkeit das Einverständnis des Betroffenen voraussetzt. Die Überwachungskräfte sind demnach nicht befugt, irgendwelche förmlichen Rechtsmittel seitens der Betroffenen entgegenzunehmen. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass ein von ihm beabsichtigter "Einspruch" oder eine Eingabe - unabhängig vom Beschwerdegrund - schriftlich an die Dienststelle zu richten ist. Streitgespräche sind zu vermeiden.

B.1.6 Vornotierungen

Vornotiert wird mit dem mobilen Datenerfassungsgerät in verschiedenen Arbeitsmodi. Über die reinen Tatbestandsdaten hinausgehende Informationen, die von der Überwachungskraft für wichtig erachtet werden (z. B. Witterungsverhältnisse, Besonderheiten am Fahrzeug usw.), können als Datensatz in einem Bemerkungsfeld festgehalten werden. Für weitere Notizen, z. B. solche mit größerem Umfang oder für Zeichnungen, kann ein Notizbuch bzw. Notizzettel mitgeführt werden.

B.2 Funkverkehr und Personalienfeststellung

B.2.1 Funkverkehr

Bei der Übermittlung jeglicher notwendigen Informationen an das Servicetelefon ist Disziplin zu wahren; die Funkgespräche sind auf das Nötigste zu beschränken, da es sonst durch die Überlastung der zur Verfügung stehenden Funkkanäle zu Wartezeiten für alle Teilnehmer kommt. Die „Arbeitsanweisung Funkbetrieb“ ist in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

B.2.2 Personalienfeststellung

Falls es nötig werden sollte, von einem Bürger / Bürgerin die Personalien festzustellen ist wie folgt zu verfahren:

Die Personalienverweigerung bzw. eine Angabe falscher Daten stellt nach § 111 OwiG eine Ordnungswidrigkeit dar. Damit dies entsprechend geahndet werden kann, sind folgende Punkte zu beachten:

- Ein Verstoß gegen § 111 OwiG kann nur vorsätzlich nicht fahrlässig begangen werden. Das bedeutet, dass bei einer erschwerten Personalienaufnahme der Betroffene auf ein ordnungswidriges Verhalten (falsche Namensangabe oder Weigerung bedeutet Ordnungswidrigkeit) hinzuweisen ist.
- Wurden nach mehrfacher Befragung keine Angaben oder falsche Auskünften durch den Betroffenen erteilt, ist die Befragung zu beenden. Durch weitere Maßnahmen (Durchsuchung oder Amtshilfe durch Polizeikräfte) sind die tatsächlichen Personalien festzustellen.
- Zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren ist eine schriftliche Tathergangsbeschreibung zu fertigen und bei der Gruppenleitung einzureichen.
- In den Berichten zur Ahndung ist deutlich zu machen, dass
 1. der Betroffene auf die Ordnungswidrigkeit hingewiesen wurde,
 2. die Befragung beendet wurde und
 3. durch andere Maßnahmen die Personalien festgestellt wurden.
 4. bei falscher Namensangabe sind auch die falschen Daten zu notieren und im Bericht aufzunehmen.

Für einen bundesdeutschen Bürger besteht keine Pflicht einen Ausweis mitzuführen. Es ist daraufhin zu weisen, dass die Personalien auch mündlich wahrheitsgemäß angegeben werden müssen. Diese mündlichen Angaben sind über das Servicetelefon auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Stellt sich die Angabe als falsch heraus, ist dem Betroffenen anzugeben, dass er eine weitere Möglichkeit hat, die Daten wahrheitsgemäß anzugeben. Bei erneuter Falschangabe ist die Befragung zu beenden und die Polizei hinzuzuziehen.

Rechtsgrundlage :

§ 111

Falsche Namensangabe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, dass die Behörde, der Amtsträger oder der Soldat zuständig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

B.3 Sonderstatus von Fahrzeugen diplomatischer Vertretungen

In einem Rundschreiben des Bundesministers des Inneren vom 17.08.1993 wird der Rechtsstatus von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen hinsichtlich der polizeilichen Angelegenheiten erläutert. Diese Erläuterungen beziehen sich auf Diplomaten, andere Mitglieder diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen, soweit sie Immunität genießen. Eingeschlossen sind die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals der diplomatischen Vertretungen.

Im Rahmen der polizeilichen bzw. ordnungsrechtlichen Aufgabenstellung sind unzulässig *"Maßnahmen zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Verwarnung mit Verwarnungsgeld;"* sowie *"... sonstige belastende Verwaltungsakte aufgrund Bundes- oder Landesrecht, die Zwangsmittel androhen bzw. zur Folge haben (z. B. ... Sicherstellen eines Kraftfahrzeuges).*

Diese Eingriffsmaßnahmen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter unerlässlich sind; so etwa

- *zum Schutz des Betroffenen oder*
- *bei konkreter Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer.*

Auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei besonders zu achten."

B.4 Ausnahmegenehmigungen

Die Straßenverkehrsbehörden können gemäß § 46 StVO in einer Vielzahl von unterschiedlichen Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die Erteilung einer derartigen Genehmigung ist nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt, an den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.

B.4.1 Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde

Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Fahrzeuges bewegen können. Dieser Personenkreis und Blinde können unter Vorlage des Bescheides des Versorgungsamtes beim Ordnungsamt, Fachbereich Straßenverkehrsangelegenheiten, eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Neben der Erlaubnis erhalten die Berechtigten einen Parkausweis, der während des Parkens gut lesbar von innen an der Windschutzscheibe auszulegen ist. Die Auslage des Schwerbehindertenausweises statt Parkausweis ist nicht zulässig.

Der Berechtigte darf parken:

- im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286) bis zu 3 Stunden unter Verwendung der Parkscheibe parken,
- im Bereich eines Haltverbotes für eine Zone (Zeichen 290) die zugelassene Parkdauer überschreiten,
- auf Parkplätzen (Zeichen 314) oder bei erlaubtem Gehwegparken (Zeichen 315) über eine etwaige zeitliche Beschränkung hinaus,
- in Fußgängerzonen und -bereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten zugelassen ist, während dieser Zeiten,
- an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- auf Bewohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Z 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne Behinderung des durchgehenden Verkehrs, gemäß VwV (Verwaltungsvorschrift) zu § 46 StVO.

Diese Berechtigung gilt nur, sofern in zumutbarer Nähe keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden.

Die Parkerleichterung gilt nicht nur für den Behinderten als Selbstfahrer, sondern auch für den ihn jeweils befördernden Fahrzeugführer. Es muss also eine Fahrt sein, die der Beförderung des Behinderten dient.

Überschreitungen der Höchstparkdauer sind im Regelfall nicht zu ahnden. Werden die Fristen jedoch permanent überschritten, weisen Sie den Fahrzeugführer mittels eines Hinweiszettels auf die zulässigen Parkzeiten hin. Missachtet er Ihren Hinweis, ist er zu verwarnen.

Bei Unklarheiten oder wenn Sie eine missbräuchliche Verwendung vermuten, sind Sie berechtigt, sich das Original des Genehmigungsbescheides vom parkenden Kraftfahrer vorlegen zu lassen.

B.4.2 Ohnhänder

Ohnhänder fallen nicht unter den Personenkreis der Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Es besteht aber Anlass für begrenzte Parkerleichterungen, weil sie die Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit nicht selbst bedienen können.

Ohnhändern kann daher nach § 46 Abs. 1 Ziff. 4a und 4b StVO erlaubt werden, an Parkscheinautomaten ohne Gebühr und im Haltverbot für eine Zone bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung einer Parkscheibe zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Eine Befreiung von der zulässigen Höchstparkdauer ist damit jedoch nicht verbunden. Die Genehmigung wird personen- und fahrzeugbezogen erteilt und ist bei Nutzung an der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar und lesbar anzubringen.

B.4.3 Kleinwüchsige

Kleinwüchsigen Menschen kann nach § 46 Abs. 1 Ziff. 4a StVO erlaubt werden, an Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken, da sie von diesem Personenkreis in der Regel aufgrund der Höhe nicht bedient werden können. Die Genehmigung ist personen- und fahrzeugbezogen und bei Inanspruchnahme an der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar und lesbar anzubringen.

B.4.4 Soziale Dienste

Mahlzeiten- und Pflegedienste können bei der Abteilung 322 gemäß § 46 StVO Ausnahmegenehmigungen beantragen. Die Berechtigung umfasst

- das Parken im eingeschränkten Haltverbot,
- das Parken an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung der Gebühren,
- das Parken auf Bewohnerparkplätzen.

Mahlzeitendienste dürfen mit einer derartigen Genehmigung in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Einzelfall bis zu 30 Minuten in den o. g. Bereichen parken. Pflegedienste dürfen die Genehmigungen in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr im Einzelfall bis zu 60 Minuten nutzen.

Die Genehmigungen sind in der Regel auf 6 Monate oder auf 1 Jahr begrenzt. Der Genehmigungsbescheid ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

B.4.5 Ärzte

Ärzte handeln bei einem rechtfertigenden Notstand § (16 OwiG) nicht rechtswidrig, wenn sie die Vorschriften der StVO außer Acht lassen. Ärzte, die hiervon häufig Gebrauch machen, erhalten von ihren zuständigen Landesärztekammern ein Schild mit der Aufschrift "Arzt - Notfall", auf dem der Name des Arztes und die Landesärztekammer verzeichnet sind. Dieses „Arzt-Notfall-Schild“ ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Daneben können Ärzte bei den zuständigen Bezirksamtern, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Ausnahmegenehmigungen

- zum Parken vor oder in der Nähe der Praxis (Arzt in Rufbereitschaft)
- und zum Parken bei dringenden Krankenbesuchen beantragen.

Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig und werden grundsätzlich auf 3 Jahre befristet.

Der Berechtigte darf parken:

- im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286)
- im Bereich eines Haltverbotes für eine Zone (Zeichen 290) die zugelassene Parkdauer überschreiten,
- auf Parkplätzen (Zeichen 314) oder bei erlaubtem Gehwegparken (Zeichen 315) über eine etwaige zeitliche Beschränkung hinaus,
- in Fußgängerzonen und -bereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten zugelassen ist, während dieser Zeiten,
- an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Z 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne Behinderung des durchgehenden Verkehrs
- auf Gehwegen mit Fahrzeugen bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht, wenn der Fußgängerweg eine verbleibende Breite von 1,50m aufweist. Hiervon darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn in zuzumutender Nähe (ca. 200m) keine andere Parkmöglichkeit besteht

Der Genehmigungsbescheid ist auf Verlangen den dafür befugten Personen vorzuzeigen.

B.4.6 Städtische Mitarbeiter/innen

Städtische Mitarbeiter/innen können, mit Zustimmung ihrer Dienststelle, bei der Abteilung 322 Ausnahmegenehmigungen beantragen.

Die Berechtigung ist anhand der ausgelegten Bescheinigung zu prüfen.

Einzelgenehmigungen sind nur gültig, wenn sie unterhalb des Betreffs und neben der Unterschrift das städtische Siegel tragen. Außerdem müssen sie die rautenförmige Ausstanzung auf dem roten Balken enthalten.

C Ordnungswidrigkeiten

C.1 Begriffsbestimmungen und allgemeine Erläuterungen

C.1.1 Halten

Halten ist eine gewollte Fahrtunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung veranlasst ist.

C.1.2 Parken

"Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als 3 Minuten hält, der parkt." (§ 12 Abs. 2 StVO).

Nach der Rechtsprechung parkt jedoch nicht, wer sein Fahrzeug zwar verlassen hat, aber in unmittelbarer Nähe verbleibt und eine sofortige Zugriffsmöglichkeit darauf behält.

Beim Vorwurf der Parkens unter 3 Minuten ist zwingend im Bemerkungsfeld aufzunehmen, dass das Fahrzeug verlassen wurde und keine Zugriffsmöglichkeit des Fahrers bestand.

C.1.3 Ein- und Aussteigen

Halten zum Ein- und Aussteigen liegt vor, wenn der Fahrer das Fahrzeug anhält, um einen anderen zum Weiterfahren aufzunehmen, oder einen Insassen, der bisher mitgefahren ist, aussteigen zu lassen. Eine kurze Wartezeit bis zum Erscheinen des neuen Mitfahrers ist genauso zulässig wie ein kurzes Bescheid geben in einem Gebäude.

C.1.4 Be- und Entladen

Be- und Entladen liegt im Allgemeinen nur vor, wenn das Transportgut nach Größe oder Gewicht die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig macht. Im geschäftlichen Lieferverkehr ist jedoch auch das Abliefern eines kleineren oder leichteren Gegenstandes als Ladetätigkeit anzuerkennen.

C.1.5 Verkehrsbehinderung

Bei verkehrsbehinderndem Halten oder Parken sieht der Tatbestandskatalog ein erhöhtes Verwarnungsgeld vor.

Behinderung ist die einzeln festzustellende Beeinträchtigung des zulässigen, beabsichtigten Verhaltens eines anderen, ohne ihn zu gefährden oder zu schädigen. Dies setzt voraus, dass der andere Verkehrsteilnehmer zu einem nicht von ihm beabsichtigten Verkehrsverhalten gezwungen wird. (BayObLG).

In Frage kommen Behinderungen für den fließenden Verkehr, für Passanten und Radfahrer, aber auch für Einzelne, z. B. Behinderte mit Parkausweis. Auch eine Sichtbehinderung, z. B. an Einmündungen, ist denkbar.

Der Vorwurf der Behinderung ist nur zu erheben, wenn die **Behinderung konkret vorliegt** oder aber ihr Eintreten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit **unmittelbar bevorsteht**.

Die bloße Möglichkeit, dass eine Behinderung eventuell eintritt, reicht nicht aus.

C.1.6 Mehrere Tatbestände

Werden gleichzeitig mehrere Tatbestände erfüllt (z. B. halbseitig im Haltverbot, halbseitig auf einem Gehweg), sind bis zu drei Schlüsselzahlen zu vermerken; die Schlüsselzahl für den schwerwiegendsten Verstoß steht an erster Stelle.

Das höchste der für die unterschiedlichen Tatbestände angedrohten Verwarnungsgelder ist zu erheben (Tateinheit). Dies regelt das Erfassungsprogramm allerdings selbständig.

C.1.7 Zwei Zeiten

Jeder Verkehrsverstoß ist grundsätzlich mit zwei Zeiten auf der Verwarnung zu erfassen - dies erledigt das Erfassungsprogramm automatisch. Als erste Zeit kann dabei das Erreichen eines Straßenabschnittes, soweit er zu übersehen ist, herangezogen werden.

C.2 Tatbestände

C.2.1 Allgemeines

Vorauszuschicken ist, dass Verkehrszeichen den allgemeinen Verkehrsregelungen gem. § 39 Abs. 2 StVO vorgehen, ein eingeschränktes Haltverbot also beispielsweise den Bestimmungen zum Parken in zweiter Reihe.

Zudem muss sichergestellt sein, dass es sich dort, wo ein Kraftfahrzeug ordnungswidrig abgestellt ist, um öffentlichen Verkehrsgrund handelt.

Für die Frage, ob ein öffentlicher Verkehrsgrund im Sinn des Straßenverkehrsrechts gegeben ist, kommt es weder auf das Vorliegen einer Widmung durch Verwaltungsakt noch auf die Grundeigentumsverhältnisse an.

Öffentlicher Verkehrsgrund sind alle Verkehrsflächen, die mit Zustimmung oder Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden. (VwV zu § 1 StVO) (Berr/Hauser Rz 608; StVO § 2 Rz 13 (-16); VRS 104.24; RdErlaß des MWMTV vom 27.6.02-VI B 3-78-39/1).

Damit Verstöße geahndet werden können, müssen Verkehrszeichen jedoch vom Amt für Straßen- und Verkehrstechnik angeordnet sein.

Das zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr eingesetzte automatisierte Verwarnungsverfahren ist mit seinen Vordrucken und Programmen für die Abwicklung eines Massenverfahrens ausgelegt und kann daher den individuellen Anforderungen seltener Spezialfälle nicht immer Rechnung tragen. Soweit ein festgestellter Verkehrsverstoß durch die folgende Tatbestandsübersicht nicht abgedeckt ist, ist er der Bußgeldabteilung des Amtes für öffentliche Ordnung anzuzeigen (Amt 325) (Vordruck "Fremdanzeige" in der jeweils gültigen Fassung).

C.3 Erläuterungen zu den Verstößen

C.3.1 Allgemeine Tatbestände **Gruppe 1**

C.3.1.1

Konkrete Behinderung

101106

Wegfahren verhindert

101024

Gelegentlich sind Situationen festzustellen, die durch die speziellen Bestimmungen **der §12,13 usw. StVO nicht geregelt sind**, bei denen aber dennoch verkehrliche Behinderungen vorliegen. Obwohl die Regelungen der StVO zum Halten und Parken weitgehend abschließend gefasst sind, werden solche Situationen unter Umständen durch §1 Abs. 2 StVO („*Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird*“) abgedeckt.

Der Schlüssel darf aufgrund seines subsidiären (unterstützenden) Charakters (hier: enthält Rechtsbestimmungen, die dann zur Anwendung gelangen, wenn das übergeordnete Recht keine Vorschriften enthält) nur als Einzelschlüssel verwendet werden.

101106

20,00 Euro

Sie behinderten durch Außer-Acht-Lassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar.
§ 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 1.2 BKat

101024

20,00 Euro

Sie stellten das Fahrzeug so ab, dass ein anderes Fahrzeug nicht weg fahren konnte.
§ 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

Überwachungspraxis

Im Hinblick auf den umfangreichen Verbotskatalog sind aber an **Halt- und/oder Parkverbote ausschließlich nach §1 Abs. 2 StVO strenge Anforderungen zu stellen**. Die Anwendung dieser Norm ist auf wirkliche Ausnahmesituationen beschränkt.

(VRS 59.375)

Für gewöhnlich darf der Parkplatzsuchende schon aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgehen, dass das Halten/Parken ansonsten erlaubt ist. Wenn die ins einzelne gehende Regelungen des §12 StVO nicht weitgehend ins Leere gehen soll, muss vielmehr der Kfz-Führer in der Regel davon ausgehen können, dass dort, wo keine der zahlreichen in den genannten Vorschriften normierten Halt- oder Parkverbote eingreifen, auch wirklich gehalten oder geparkt werden darf (BayOLG Beschluss vom 10.7.1980 1 Ob OWI 282/80 VRS 59.103).

Es ist vielmehr grundsätzlich Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde, zu prüfen, ob es im Interesse des fließenden Verkehrs notwendig ist, das Halten/Parken eventuell auch durch Aufstellung entsprechender VZ zu verbieten oder einzuschränken. (BayObLG 106 Owi 282/80 VRS 59.219)

Vorstellbare Ausnahmesituationen sind der abgestellte Anhänger, vor dessen Deichsel ein Kfz abgestellt wird und damit verhindert, dass der Anhänger an das Zugfahrzeug angekoppelt werden kann. Oder der Container, bei dem durch ein davor abgestelltes Kfz verhindert wird, dass er aufgeladen werden kann.

C.3.1.2

Missbrauch des Warnblinklichtes 116136

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 StVO darf "... außer beim Liegenbleiben (§ 15) und beim Abschleppen von Fahrzeugen (§ 15a) Warnblinklicht nur einschalten, wer andere durch sein Fahrzeug gefährdet oder andere vor Gefahren warnen will."

Da niemand halten oder parken darf, wenn er andere gefährdet, handelt derjenige, der beim Halten oder Parken die Warnblinkanlage verwendet, regelmäßig der zitierten Vorschrift zuwider.

116136

5,00 Euro

Sie schalteten missbräuchlich das Warnblinklicht ein
§ 16 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 72 BKat

Überwachungspraxis

Es ist eine weit verbreitete Unsitte, Fahrzeuge, womöglich noch mit laufendem Motor, unter Einschaltung des Warnblinklichtes abzustellen. Zuwiderhandelnde sollten darauf angesprochen werden. Soweit ein Halt-/Parkverstoß zu ahnden ist, soll der Schlüssel an letzter Stelle mit angeführt werden.

C.3.1.3

Mangelnde Absicherung gegen unbefugte Benutzung 114000

Zu den Sorgfaltspflichten des Autofahrers beim Ein- und Aussteigen gehört laut § 14 Abs. 2 Satz 2 StVO, dass "*Kraftfahrzeuge ... auch gegen unbefugte Benutzung zu sichern*" sind. Das bedeutet, dass nicht nur der Zündschlüssel abgezogen und das Lenkradschloss eingerastet, sondern auch die Türen abgeschlossen sein müssen, wenn der Fahrer seinen Wagen verlässt. Das Verlassen erfordert, dass sich der Fahrer so von seinem Fahrzeug entfernt, dass er zur Verhinderung der unbefugten Benutzung nicht mehr eingreifen kann.

114000

15,00 Euro

Sie verließen Ihr Kraftfahrzeug, ohne es gegen unbefugte Benutzung zu sichern *). § 14 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

Überwachungspraxis

Die VwV zu § 14 Abs.2 stellt für eine Verwarnung hohe Anforderungen. Demnach ist es zur Ahndung nicht ausreichend, wenn der KFZ Führer sich in unmittelbarer Nähe zum KFZ aufhält, wenn die Fenster einen Spalt offen bleiben oder wenn das Verdeck eines Cabriolets nicht verschlossen wird.

Bei Ahndung eines Halt- oder Parkverbotes ist der Schlüssel immer an letzter Stelle mit anzuführen, wenn sich - insbesondere bei Abschleppvorgängen - bei der Überprüfung des Fahrzeuges eine unverschlossene Tür ergibt.

**Auf Fußgängerfurt an Lichtzeichenanlage
101048**

Fußgängerfurten, z. B. an Lichtzeichenanlagen, sind keine Fußgängerüberwege im Sinne von Fußgängerüberwegen nach C 3.3.6 und geben den Passanten bei Ampelausfall keinen Vorrang vor dem fließenden Verkehr. Das Haltverbot des § 12 gilt hier nicht. Es ist aber denkbar, bei konkreten Behinderungen für Fußgänger, die die Straße an einer in Betrieb befindlichen Lichtzeichenanlage überqueren wollen, auf die Grundregel des Straßenverkehrs (§ 1 Abs. 2 StVO, siehe C.3.1.1) zurückzugreifen. Angesichts der umfangreichen ausdrücklichen Regelungen über Halt- und Parkverbote innerhalb der StVO sind an einen Rückgriff auf § 1 Abs. 2 StVO strenge Anforderungen zu stellen; es ist auf wirklich behindernde Ausnahmesituationen zu beschränken.

101048 Sie behinderten +) durch das Parken auf einer Fußgängerfurt der **20,00 Euro**
Lichtzeichenanlage Andere.
§ 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

Überwachungspraxis

Der Tatbestand wird nur angewandt, wenn die Lichtzeichenanlage intakt ist.

C.3.2.1

Haltverbot Zeichen 283**141310, -311, -312, -313, -314, -315**

Das - absolute - Haltverbot (§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 StVO, Zeichen 283) "*verbietet jedes Halten auf der Fahrbahn*". Ein entsprechendes Zusatzschild (1052-37) verbietet es auch auf dem Seitenstreifen. Vorübergehend angeordnete Haltverbote durch Zeichen 283 heben Verkehrszeichen oder Markierungen auf, die das Parken erlauben.

Hier dürfen weder Ladegeschäfte durchgeführt werden noch Personen ein- oder aussteigen. Defekte, nicht fahrbereite Fahrzeuge müssen unverzüglich entfernt werden.

Die Gültigkeit von Haltverboten kann durch Zusatzschilder nur auf bestimmte Zeiten und bestimmte Wochentage beschränkt werden (Berr/Hauser/Schäpe 2. Auflage Rz 62). Sie gelten grundsätzlich bis zur nächsten Kreuzung/ Einmündung oder bis zum Endschild mit rückweisendem Pfeil, auf der Straßenseite, auf der sie aufgestellt sind, und keinesfalls vom ersten Schild an "rückwärts" gegen die Fahrtrichtung, auch nicht, wenn ein Pfeil dies anzeigt.

141310**10,00 Euro**

Sie hielten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51 BKat

141311**15,00 Euro**

Sie hielten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
51.1 BKat, § 19 OWiG

141312**15,00 Euro**

Sie parkten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52 BKat

141313**25,00 Euro**

Sie parkten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
52.1 BKat; § 19 OWiG

141314**25,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde im absoluten Haltverbot (Zeichen 283).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2 BKat

141315**35,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde im absoluten Haltverbot (Zeichen 283) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
52.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Das Zeichen 283 gehört zu den stärksten der das Halten verbietenden Verkehrszeichen. Zuwiderhandlungen stellen keine Bagatelle Verstöße dar, die größeren Ermessensspielraum lassen. Verstöße sollen daher grundsätzlich geahndet werden; ein Verzicht auf ein Einschreiten kommt allenfalls dann in Betracht, wenn offenkundige Unsinnigkeit der Beschilderung vorliegt, z. B. bei einem nach Abbau einer Baustelleneinrichtung übrig gebliebenen Schild. Auch dann, wenn ohne Änderung der Verkehrsführung die Beseitigung des Zeichens 283 durch das Amt für Straßen und Verkehrstechnik (Amt 66) angeordnet ist, kann auf eine Ahndung verzichtet werden.

Eingeschränktes Haltverbot Zeichen 286
141322, -323, -324, -325

Das eingeschränkte Haltverbot (§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 StVO, Zeichen 286) "*verbietet das Halten auf der Fahrbahn über 3 Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen. Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden.*"

Vorübergehend angeordnete Haltverbote durch Zeichen 286 heben Verkehrszeichen oder Markierungen auf, die das Parken erlauben.

Auch hier können wie beim Zeichen 283 durch Zusatzschilder Änderungen des räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereichs angeordnet werden. Darüber hinaus können auch bestimmte Verkehrsteilnehmergruppen von den Bestimmungen des Zeichens 286 ausgenommen sein (siehe B.4).

141322

15,00 Euro

Sie parkten unzulässig im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286)
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52 BKat

141323

25,00 Euro

Sie parkten unzulässig im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286)
und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
52.1 BKat; § 19 OWiG

141324

25,00 Euro

Sie parkten unzulässig länger als 1 Stunde im eingeschränkten
Haltverbot (Zeichen 286).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2 BKat

141325

35,00 Euro

Sie parkten unzulässig länger als 1 Stunde im eingeschränkten
Haltverbot (Zeichen 286) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
52.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Das eingeschränkte Haltverbot erfüllt eine wichtige Funktion für eine bedeutende Verkehrsteilnehmergruppe, den geschäftlichen Lieferverkehr. Aus präventiven Gründen soll daher eine intensive Kontrolle der Ladezonen dort erfolgen, wo aufgrund der Örtlichkeit (Geschäfte, Betriebe) ein gesteigertes Ladebedürfnis gegeben ist.

Regelmäßige Kontrolle ist auch an Straßenstellen geboten, an denen ein eingeschränktes Haltverbot am Fahrbahnrand angeordnet ist, wo es aber aufgrund der Verkehrssituation und des Straßenausbauens durch dort parkende Fahrzeuge zu Behinderungen kommt. Wenn mit dem Zeichen 286 auch nicht erreicht werden kann, dass der rechte Fahrbahnrand stets frei von Fahrzeugen gehalten wird (anders Z 283), so dient die Vorschrift doch auch der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs (Berr/Hauser/Schäpe 2. Aufl. Rz 66 u. 68). Eine eventuell auftretende Behinderung ist mit „fließendem Verkehr“ zu konkretisieren.

Umfasst das Zeichen 286 eine Grundstückszufahrt so gilt auch für den Berechtigten der Verbotsgehalt des Z 286. Ein fehlendes Schutzbedürfnis des Zufahrtberechtigten befreit nur vom Parkverbot nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO, nicht aber von anderen Vorschriften, auch nicht vom Haltverbot nach Z 283/286 (Berr/Hauser/Schäpe 2. Auflage Rz 184 u. Huppertz Rz 2928 u. 2929) (Hess. VGH 2 UE 2695/84 v. 10.5.1988).

Im eingeschränkten Haltverbot stehende **Lieferfahrzeuge**, die offensichtlich nicht be- oder entladen werden und in denen auch keine Hinweise auf eine Ausnahmeregelung (z. B. Parkausweis für Schwerstbehinderte) erkennbar sind, sind vorzunotieren und grundsätzlich nach einer Zeitspanne von mindestens 15 Minuten, in der sie möglichst unter Beobachtung gehalten werden sollen, zu verwarren. **Anders ist jedoch das Vorgehen bei PKW. Wenn keine Ladetätigkeit vorgenommen wird, ist diese Fahrzeugart regelmäßig nach fünf Minuten zu verwarren.**

Eingeschränktes Haltverbot für eine Zone Z. 290.1 141118,-119,-121,-122

Das Zeichen 290.1 (§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 StVO, Abschnitt 8, Lfd.Nr. 64 StVO) kennzeichnet den Beginn einer Zone, also eines in der Regel aus mehreren Straßen bestehenden Bereichs, in dem auf allen öffentlichen Verkehrsflächen die Bestimmungen des eingeschränkten Haltverbotes (vgl. hierzu C.3.2.2) gelten sollen. Es sollte an jeder Zufahrt in den Bereich auf beiden Straßenseiten stehen. Die Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 290.1 und 290.2 Straßenverkehrs-Ordnung (Beginn und Ende eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone) regelt allerdings zusätzlich, dass die vg. Zeichen so aufzustellen sind, dass sie auch für den einbiegenden Verkehr sichtbar sind; ggf. auf beiden Straßenseiten. Im Zweifel stehen also zwecks besserer Erkennbarkeit zu beiden Seiten der Straße Verkehrszeichen. Das Zeichen 290.2 beendet eine solche Zone.

Unter öffentlichen Verkehrsflächen sind alle Stellen zu verstehen, auf denen gemäß § 12 Abs. 4 StVO das Parken erlaubt ist (also auf Seitenstreifen und am Fahrbahnrand), aber auch die durch Parkflächenmarkierungen oder Zeichen 315 freigegebenen Gehwegflächen und die öffentlichen Parkplätze. Hier ist grundsätzlich nur das Be- und Entladen sowie das Ein- und Aussteigen zugelassen.

Spezielle Regelungen an einzelnen Straßenstellen, z. B. durch ein Zeichen 283 oder die Ausweisung eines Behindertenparkplatzes durch Zeichen 314 und Zusatzschild, gehen dem Zeichen 290.1 vor. Gleiches gilt für Parkscheinautomatenbereiche; auch die allgemeinen Halt- und Parkverbote des § 12 StVO (z. B. enge Straßenstelle, Grundstücksein- oder ausfahrt oder 5-m-Zone) bleiben vom Zeichen 290.1 unberührt.

Durch Zusatzbeschilderung können bedeutende Ausnahmen von den beschriebenen Bestimmungen angeordnet werden. So kommt die Möglichkeit in Betracht, das Parken unter Verwendung von Parkscheiben zu gestatten oder auf den gekennzeichneten Flächen - das sind markierte oder baulich gestaltete Parkflächen, z. B. Seitenstreifen, nicht jedoch unmarkierte Stellplätze am Fahrbahnrand - nur bestimmte Verkehrsteilnehmergruppen zum Parken zuzulassen.

Das eingeschränkte Haltverbot für eine Zone gemäß Zeichen 290.1 ist in Köln bisher nur in wenigen Fällen eingeführt worden.

141118 15,00 Euro

Sie parkten im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (Zeichen 290.1, 290.2).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52 BKat

141119 25,00 Euro

Sie parkten im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (Zeichen 290.1, 290.2) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.1 BKat;
§ 19 OWiG

141121 25,00 Euro

Sie parkten länger als 1 Stunde im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (Zeichen 290.1, 290.2).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2 BKat

141122 35,00 Euro

Sie parkten länger als 1 Stunde im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (Zeichen 290.1, 290.2) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
52.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Verstöße gegen die Anordnungen des Zeichens 290.1 sind nach den Grundsätzen des eingeschränkten Haltverbotes zu ahnden. Ist Parken nur in dafür gekennzeichneten Flächen zugelassen, so darf vor einer Grundstücksein- und ausfahrt, die beiderseits von Parkstreifen begrenzt wird, mit Genehmigung des Grundstückseigentümers geparkt werden (VRS 83.218).

In zweiter Reihe**112410,-411,-412,-413,-414, -415**

Aus dem Gebot des § 12 Abs. 4 StVO, zum Parken den rechten "Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen" und ansonsten "an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren", ergibt sich im Umkehrschluss das Verbot des Parkens in zweiter Reihe. Parken jedoch am rechten Fahrbahnrand neben Fahrzeugen, die vollständig auf nicht dem Fahrzeugverkehr dienenden Flächen (z.B. zulässiges Gehwegparken, Parkplätze) stehen, ist kein Parken in zweiter Reihe. Es kann jedoch ein Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 StVO (Verhinderung der Benutzung gekennzeichnete Parkflächen) vorliegen.

In zweiter Reihe steht also der, der neben Fahrzeugen hält oder parkt, die am rechten Fahrbahnrand oder auf einem rechten Seitenstreifen abgestellt sind. (VRS 75.224 OLG Düsseldorf) Ob eine dort abgestellte Fahrzeugkette Lücken aufweist, steht dem Begriff der zweiten Reihe nicht entgegen. In Einbahnstraßen kann Halten/Parken in zweiter Reihe analog auch auf der linken Straßenseite vorliegen.

Das Gesetz sieht allerdings einige Ausnahmen vor: Der Wortlaut des Satzes 2 "Das gilt in der Regel auch für den, der nur Halten will; jedenfalls muss er dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben." lässt das Halten in zweiter Reihe zu, solange das Fahrzeug soweit rechts wie möglich steht und eine Behinderung nicht vorliegt.

112410**15,00 Euro**

Sie hielten unzulässig in der zweiten Reihe.
§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; 51a BKat

112411**20,00 Euro**

Sie hielten unzulässig in der zweiten Reihe und behinderten +) dadurch Andere.
§ 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51a.1 BKat; § 19 OWiG

112412**20,00 Euro**

Sie parkten unzulässig in der zweiten Reihe
§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; 58 BKat

112413**25,00 Euro**

Sie parkten unzulässig in der zweiten Reihe und behinderten +) dadurch Andere.
§ 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 58.1 BKat; § 19 OWiG

112414**30,00 Euro**

Sie parkten länger als 15 Minuten unzulässig in der zweiten Reihe
§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; 58.2 BKat

112415**35,00 Euro**

Sie parkten länger als 15 Minuten unzulässig in der zweiten Reihe und behinderten +) dadurch Andere.
§ 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 58.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Der Verordnungsgeber (Bundesminister für Verkehr) stuft das Parken in zweiter Reihe als besonders schwerwiegenden Verstoß ein, wie sich an der Höhe in dem Tatbestandskatalog angedrohten Verwarngelder ablesen lässt. Aufgrund dieses Stellenwertes ist ein generelles Einschreiten geboten wenn solche Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden.

Wegen der in der Innenstadt gelegentlich schwierigen Liefermöglichkeiten kann von einer Verwarnung abgesehen werden, wenn das in der zweiten Reihe stehende Fahrzeug be- oder entladen wird, es den Verkehr eindeutig nicht wesentlich behindert und keine andere Abstellmöglichkeit in zumutbarer Nähe besteht.

**Sperrfläche Zeichen 298
141245**

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 StVO, Zeichen 298, dürfen Sperrflächen "*von Fahrzeugen nicht benutzt werden.*" Dies gilt sowohl für das Halten, wie für das Parken. Sie haben verkehrslenkenden Charakter, indem sie den fließenden Verkehr gliedern, z. B. durch allmähliche Teilung verschiedener Fahrspuren.

141245

25,00 Euro

Sie benutzen die Sperrfläche (Zeichen 298) zum Parken.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 156 BKat

Überwachungspraxis

Das Zeichen 298 hat einen noch höheren Verbotsgehalt als das Zeichen 283, da es nicht nur das Halten, sondern sogar das Befahren untersagt. Der Ordnungsgeber unterstreicht diesen Stellenwert mit einem erhöhten Verwarnungsgeld, das beim Parken auch ohne Behinderungsvorwurf bereits € 25,- erreicht. Es soll daher generell eingeschritten werden.

Ausnahmen ergeben sich nur insoweit, als gelegentlich wenig sinnvolle Sperrflächen anzutreffen sind, die quasi als Lückenfüller zwischen Parkständen dienen, wo der Platz nicht noch für einen weiteren ausgereicht hat. Darüber hinaus ist auf Parkplätzen (Zeichen 314) das Parken auf Sperrflächen nicht zu verfolgen es sei denn, sie haben verkehrslenkenden Charakter. Ergeben sich jedoch hier Behinderungen, ist ein Verstoß gegen §1 Abs. 2 vorzuwerfen.

Richtungspfeile Zeichen 297 **141340,-341,-342,-343,-344,-345**

Halten und Parken ist unzulässig im Bereich von Richtungspfeilen auf der Fahrbahn, weil hierdurch dem fließenden Verkehr das frühzeitige Einordnen erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird.

Gemäß § 41, Abs. 1, Anlage 2, Abschnitt 9 Lfd. Nr. 70 Ziff. 2 dürfen „Fahrzeugführer auf der mit Pfeilen markierten Strecke der Fahrbahn nicht halten“.

Ein Haltverbot entsteht allerdings erst wenn entweder eine Leitlinie (unterbrochene Linie, Z. 340) oder eine Fahrstreifenbegrenzung (durchgehende Linie, Z. 295) als Markierung zwischen den Richtungspfeilen hinzukommt.

Das Haltverbot ist daher an drei folgende Voraussetzungen geknüpft:

Die Richtungspfeile müssen:

1. auf zwei oder mehr gleichgerichteten Fahrstreifen nebeneinander angebracht sein,
2. in verschiedene Richtungen weisen und
3. durch Z. 340 oder Z. 295 als Markierung abgegrenzt sein.

Die Strecke des durch Richtungspfeile begründeten Haltverbotes beginnt in Höhe der Basis des in Fahrtrichtung zuerst erreichten Pfeils und endet an der Kreuzung bzw. Einmündung, auf die die Pfeile vorbereiten.

141340

10,00 Euro

Sie hielten auf einem durch Richtungspfeile (Zeichen 297) gekennzeichneten Fahrbahnteil.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51 BKat

141341

15,00 Euro

Sie hielten auf einem durch Richtungspfeile (Zeichen 297) gekennzeichneten Fahrbahnteil und behinderten +) dadurch Andere.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51.1 BKat; § 19 OWiG

141342

15,00 Euro

Sie parkten auf einem durch Richtungspfeile (Zeichen 297) gekennzeichneten Fahrbahnteil.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52 BKat

141343

25,00 Euro

Sie parkten auf einem durch Richtungspfeile (Zeichen 297) gekennzeichneten Fahrbahnteil und behinderten +) dadurch Andere.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.1 BKat; § 19 OWiG

141344

25,00 Euro

Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem durch Richtungspfeile (Zeichen 297) gekennzeichneten Fahrbahnteil.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2 BKat

141345

35,00 Euro

Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem durch Richtungspfeile (Zeichen 297) gekennzeichneten Fahrbahnteil und behinderten +) dadurch Andere.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Einzuschreiten ist grundsätzlich dann, wenn vom Verkehrsaufkommen her ein frühzeitiges Einordnen sinnvoll erscheint. Ansonsten reicht dort eine sporadische Kontrolle aus, wo eine Fahrstreifenbegrenzung (durchgezogene Linie, Zeichen 295) überfahren werden muss, was seinerseits ordnungswidrig ist und somit als Behinderung anzusehen ist.

Eine Ahndung soll nur bei Fahrzeugen erfolgen, die mindestens 1 Meter in den Verbotsbereich hineinragen.

Enge oder unübersichtliche Straßenstelle 112100,-101,-102,-103,-104,-105,-600

§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 StVO erklärt das "Halten Parken... an engen und unübersichtlichen Straßenstellen" für unzulässig.

Eng ist eine Straßenstelle dann, wenn durch ein geparktes Fahrzeug der Abstand zu einem gegenüberliegenden festen Hindernis (Bordstein, Verkehrsinsel, Pfähle, auf Seitenstreifen parkendes Auto usw.) so gering ist, dass der Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite (d. s. 2,5 m) zzgl. 0,5 m Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht zur Durchfahrt ausreichen würde. Diese 3-m-Regel wurde von der Rechtsprechung entwickelt.

Eine unübersichtliche Straßenstelle liegt vor, wenn der Überblick über die Fahrbahn und die umgebende Örtlichkeit behindert ist und der Fahrer infolgedessen den Straßenverkehr nicht vollständig überblicken, Gefahren nicht rechtzeitig bemerken und deshalb nicht beurteilen kann, ob seine Fahrbahn auf der jetzt zu befahrenden Strecke frei ist.

112100 **10,00 Euro**
Sie hielten an einer engen/unübersichtlichen *) Straßenstelle
§ 12 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; 51 BKat

112101 **15,00 Euro**
Sie hielten an einer engen/unübersichtlichen *) Straßenstelle und behinderten +) dadurch den fließenden Verkehr.
§ 12 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51.1 BKat; § 19 OWiG

112102 **15,00 Euro**
Sie parkten an einer engen/unübersichtlichen *) Straßenstelle
§ 12 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; 51b BKat

112103 **25,00 Euro**
Sie parkten an einer engen/unübersichtlichen *) Straßenstelle und behinderten +) dadurch den fließenden Verkehr.
§ 12 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51b.1 BKat; § 19 OWiG

112104 **25,00 Euro**
Sie parkten länger als 1 Stunde an einer engen/unübersichtlichen *) Straßenstelle.
§ 12 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; 51b.2 BKat

112105 **35,00 Euro**
Sie parkten länger als 1 Stunde an einer engen/unübersichtlichen *) Straßenstelle und behinderten +) dadurch den fließenden Verkehr.
§ 12 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51b.2.1 BKat; § 19 OWiG

112600 **60,00 Euro**
Sie parkten an einer engen/unübersichtlichen *) Straßenstelle. B - Bei der vorhandenen Restfahrbahnbreite war eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge im Einsatz nicht mehr gewährleistet.
§ 12 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51b.3 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Gegen das Parken an engen Straßenstellen ist grundsätzlich einzuschreiten, da jederzeit mit der Vorbeifahrt von Lastkraftwagen (z.B. Feuerwehr) gerechnet werden kann und muss.

Gleiches gilt für das Halten an unübersichtlichen Straßenstellen, da hier ein gesteigertes Gefahrenpotential gegeben ist.

Liegt eine konkrete Behinderung eines Rettungsfahrzeuges im Einsatz durch einen Falschparker vor, so ist auf die Tatbestandsnummer 112600 zurückzugreifen. Unter Rettungsfahrzeuge sind Fahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes (THW uä.) Notarzt, Krankenwagen und Fahrzeuge der Hilfsdienste (Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst uä.) zu verstehen. Fahrzeuge im Einsatz bedeuten nicht nur Fahrten mit Sonder- und Wegerechte sondern auch unter einsatzähnlichen Bedingungen wie z.B. Krankenfahrten ohne Sonder- und Wegerechte.

C.3.2.8

scharfe Kurve

112110,-111,-112,-113,-114,-115,-606

§ 12 Abs. 1 Ziff. 2 StVO verbietet das Halten "im Bereich von scharfen Kurven". Das Verbot gilt für beide Fahrbahnseiten und zwar sowohl auf der Fahrbahn als auch auf einem Seitenstreifen. Es ist nicht auf die eigentliche Kurve beschränkt, sondern bezieht sich auch auf die Strecken vor und nach der Kurve (= Kurvenbereich) (Hentschel Rz 24 zu

§ 12 StVO), soweit sich die Kurve dort auf den Verkehr auswirkt. Durch das Verbot sollen Sichtbeeinträchtigungen und Behinderungen für größere Fahrzeuge beim Befahren der Kurve vermieden werden. Es dient auch dem Unfallschutz bei schwierigen Straßenverhältnissen.

Scharfe Kurve ist der gekrümmte Verlauf eines einheitlichen Fahrstreifens, nicht jedoch eine Einmündung. Der Tatbestand hat auch nichts mit der 3-m-Regel der engen Straßenstelle zu tun.

112110 **10,00 Euro**

Sie hielten im Bereich einer scharfen Kurve. 0 10,00
§ 12 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; 51 BKat

112111 **15,00 Euro**

Sie hielten im Bereich einer scharfen Kurve und behinderten +) dadurch den fließenden Verkehr.
§ 12 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51.1 BKat; § 19 OWiG

112112 **15,00 Euro**

Sie parkten im Bereich einer scharfen Kurve.
§ 12 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; 51b BKat

112113 **25,00 Euro**

Sie parkten im Bereich einer scharfen Kurve und behinderten +) dadurch den fließenden Verkehr.
§ 12 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51b.1 BKat; § 19 OWiG

112114 **25,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde im Bereich einer scharfen Kurve.
§ 12 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; 51b.2 BKat

112115 **35,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde im Bereich einer scharfen Kurve und behinderten +) dadurch den fließenden Verkehr.
§ 12 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51b.2.1 BKat; § 19 OWiG

112606 **60,00 Euro**

Sie parkten im Bereich einer scharfen Kurve. Die Verkehrsfläche im Kurvenbereich war dadurch so stark eingeengt, dass eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge im Einsatz nicht mehr gewährleistet war.
§ 12 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51b.3 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Eingeschritten werden soll, wenn es nach den Erfahrungen der im jeweiligen Bereich eingesetzten Überwachungskraft zu Problemen kommt, wobei der Ausbauzustand der Straße und die jeweiligen Straßenverhältnisse zu berücksichtigen sind. Liegt eine konkrete Behinderung eines Rettungsfahrzeuges durch einen Falschparker vor, so ist auf die Tatbestandsnummer 112606 zurückzugreifen. Unter Rettungsfahrzeuge sind Fahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes (THW uä.) Notarzt, Krankenwagen und Fahrzeuge der Hilfsdienste (Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst uä.) zu verstehen. Fahrzeuge im Einsatz bedeutet nicht nur Alarmfahrten mit Sonder- und Wegerechte sondern auch Fahrten unter einsatzähnlichen Bedingungen wie z.B. Krankenfahrten ohne Sonder- und Wegerechte.

amtl. gekennzeichnete Feuerwehrezufahrt
112210, -211, -216, -612

„Das Halten ist unzulässig vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten“ wie in § 12 Abs. 1 Ziff. 5 StVO ausgeführt ist. Der Tatbestand ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Vor amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten:
- Der geschützte Bereich bezieht sich auf öffentlichen Straßengrund, also insbesondere auf Fahrbahn, Seitenstreifen, Rad- und Gehweg. Entsprechend dem Schutzzweck dieser Vorschrift, darf auf den bezeichneten Flächen nicht gehalten werden.
- In amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten:
- Der Bereich, auf dem das zu verwarnende Fahrzeug steht, muss tatsächlich dem öffentlichen Straßenverkehr dienen. Tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen alle Flächen, die der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offen stehen, d.h. einer uneingeschränkten Nutzung durch einen unbegrenzten Personenkreis dienen.
- Die Verbotszone muss amtlich als Feuerwehrezufahrt gekennzeichnet sein.
- Die amtlich gekennzeichnete Feuerwehrezufahrt muss für den Verkehrsteilnehmer vom öffentlichen Verkehrsraum deutlich zu erkennen sein.

Eine besondere Ausgestaltung des Schilds ist nicht verbindlich vorgeschrieben. Neben der Form mit rotem Rand und schwarzer Schrift muss in jedem Fall auch die anordnende Gemeinde als Hoheitsträger zu erkennen sein.

112210 **10,00 Euro**

Sie hielten vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt. § 12 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; 51 BKat

112211 **15,00 Euro**

Sie hielten vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt und behinderten +) dadurch Andere. § 12 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51.1 BKat; § 19 OWiG

112216 **35,00 Euro**

Sie parkten vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt. § 12 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; 53 BKat

112612 **65,00 Euro**

Sie parkten vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt und behinderten +) dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz. § 12 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 53.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Es ist grundsätzlich einzuschreiten, da schon ein haltendes Fahrzeug im Ernstfall dazu führen kann, dass möglicherweise äußerst wertvolle Zeit für die Rettung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten verloren geht. Liegt eine konkrete Behinderung eines Rettungsfahrzeuges durch einen Falschparker vor, so ist auf die Tatbestandsnummer 112612 zurückzugreifen. Unter Rettungsfahrzeuge sind Fahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes (THW uä.) Notarzt, Krankenwagen und Fahrzeuge der Hilfsdienste (Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst uä.), zu verstehen. Fahrzeuge im Einsatz bedeuten nicht nur Fahrten mit Sonder- und Wegerechte sondern auch unter einsatzähnlichen Bedingungen wie z.B. Krankenfahrten ohne Sonder- und Wegerechte. Die Benutzung von blauem Rundumblinklicht und Einsatzhorn (§ 38 Abs. 1 StVO) ist nicht notwendig. (Wieser Kommunale Verkehrsüberwachung 5.13.3) Behindern bedeutet nicht verhindern, so dass ein erschwertes Durchfahren ausreicht.

Feuerwehruzufahrten auf Privatgelände
112210, -211, -216, -612

Beim Vorgehen im Hinblick auf Feuerwehruzufahrten und Flächen auf **privaten Grundstücken** liegt rechtlich die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zugrunde.

Der § 5 BauO NRW ist überschrieben mit „Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken“, so dass es sich bei den Zufahrten und Flächen hier um **Privatgelände** handelt.

Auf Privatgelände wird der Verkehrsdienst in aller Regel nicht tätig.

Da es sich hier aber ebenfalls um Verstöße mit Pkw gegen eine öffentlich-rechtliche Gesetzesnorm handelt und dadurch Leib und Leben von Menschen gefährdet sind, wurde auf Veranlassung der Feuerwehr (37) entschieden, dass der Außendienst von 324/1 zukünftig auch diese Verstöße bei Feststellung ahndet.

Ein Verstoß gegen § 5 BauO NRW ist gem. § 84 BauO NRW bußgeldbewährt.

Die Zuständigkeit für ein Einschreiten ergibt sich dabei als örtliche Ordnungsbehörde aus § 84 Abs. 5 BauO NRW.

Die Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) enthält in § 5 Absatz 6 eine ähnliche Vorschrift wie in der StVO:

Diese lautet:

(6) Die Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten sowie zu kennzeichnen. Sie müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 müssen nach oben offen sein.

Kraftfahrzeuge dürfen in den Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie auf den befahrbaren Flächen nach Absatz 5 nicht abgestellt werden.

912 216

35,00 EUR

Sie stellten Ihr Kraftfahrzeug vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrt oder auf einer Fläche für die Feuerwehr ab.

§ 5 Abs. 6, § 84 Abs. 1 und 5 BauO NRW

912 612

65,00 EUR

Sie stellten Ihr Kraftfahrzeug vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrt oder auf einer Fläche für die Feuerwehr ab und behinderten +) dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz.

§ 5 Abs. 6, § 84 Abs. 1 und 5 BauO NRW

Abstellen im Sinne der BauO NRW ist nach rechtlicher Prüfung gleichzustellen mit dem **Parken** nach der StVO, sodass eine Verstoßzeit von mindestens drei Minuten gegeben sein muss.

Das bloße Halten reicht also nicht aus.

Überwachungspraxis

Die Ahndung erfolgt analog den Verstößen nach der StVO, d.h. mit Verwarnen **und** Abschleppen!

Das neue Vorgehen ist auch mit dem Rechtsamt (30) abgestimmt; das Abschleppen ist auch hier zur Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr (Blockade einer Feuerwehruzufahrt) notwendig, sofern der Halter nicht erreichbar ist.

Die Abschleppmaßnahmen erfolgen auch hier unverändert nach der Generalvorschrift des § 14 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW).

Das Betreten von (privaten) Grundstücken ist in **diesem Fall** bei Vollzug der Bauordnung durch § 61 Abs. 6 BauO NRW gedeckt.

Die Kontrollen auf Privatgrundstücken erfolgen **ausschließlich** bei aktuellen Aufträgen:

1. Telefonische Aufträge über die Leitstelle von 324 oder
2. persönliche Aufträge durch Ansprache vor Ort.

Es ist nicht vorgesehen, unaufgeforderte Nachkontrollen durchzuführen.

Ein Einschreiten ist nur bei der nachfolgenden amtlichen Beschilderung zulässig:



Zudem müssen diese Schilder (auch zur Minimierung eines möglichen Prozessrisikos) wie folgt gesiegt sein:



Stellen Sie bei der Kontrolle ungesiegelte Schilder fest, erfolgt keine Maßnahme.

In diesem Fall machen Sie bitte ein Foto und schicken dieses mit einer E-Mail und den Angaben (Zeit, Örtlichkeit) an den Bereich 324/1, Konzeptionelle Planung

Es wird dann eine aktuelle Prüfung über 37 veranlasst.

In der Regel werden die Privatgrundstücke frei zugänglich sein.

Sollte der Zugang versperrt sein durch Schranke, Kette oder ähnliches, so ist zunächst zu versuchen jemanden vor Ort (ggf. Eigentümer oder Verwalter) zu erreichen, der den Zugang ermöglicht.

Anderenfalls besteht die Feuerwehr darauf, dass sie über die „112“ im Rahmen der Amtshilfe hinzugerufen wird.

Diese Maßnahmen sind selbstverständlich nur zulässig, wenn auch erkennbare oder mit hoher Wahrscheinlichkeit durchzuführende Sicherstellungen erforderlich sind.

Zudem ist in jedem Einzelfall bei dem Servicetelefon (Leitstelle) nachzufragen, ob es sich tatsächlich um Privatgelände handelt oder nicht und wer der Eigentümer ist.

Hintergrund sind die Wahl der richtigen Rechtsgrundlage (StVO oder BauO NRW) sowie die Möglichkeit, dass der Eigentümer selbst dort vor Ort wohnen könnte.

**Haltverbot Z 283 mit ZZ Feuerwehranfahrzone,
Feuerwehruzufahrt oder Rettungsweg
141050, -051, -056**

Unabhängig von der Darstellung der Beschilderung einer Feuerwehruzufahrt, wie sie von der Baubehörde angeordnet wird, kann eine solche nach § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 StVO auch durch andere Schilderkombinationen angeordnet werden.

Z. B. bei einem Streckenverbot vor einer Wohnanlage/ einem Krankenhaus oder auf der Platzfläche eines Wendekreises kann die Straßenverkehrsbehörde ein Z 283 mit folgenden Zusatzzeichen anordnen:

- Feuerwehranfahrtszone (Feuerwehraufstellfläche beinhaltet ohne ein VZ 283 kein Verbot nach der StVO. VRS 88.215 KG Berlin)
- Feuerwehruzufahrt
- Rettungsweg

Da die im Verkehrszeichenkatalog aufgeführten Zusatzzeichen nicht abschließend sind, (BGH VRS 54.151/152) können durch die Landesbehörden weitere Zusatzzeichen ergänzt werden.

Ist eine dieser vorgenannten Beschilderungen vorhanden, sind Halten und Parken dort unzulässig.

141050

10,00 Euro

Sie hielten verbotswidrig im Bereich einer Feuerwehranfahrtszone einer Feuerwehruzufahrt/eines Rettungsweges *) (Zeichen 283 mit Zusatzzeichen). § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

141051

15,00 Euro

Sie hielten verbotswidrig im Bereich einer Feuerwehranfahrtszone einer Feuerwehruzufahrt/eines Rettungsweges *) (Zeichen 283 mit Zusatzzeichen) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
-- BKat; § 19 OWiG

141056

35,00 Euro

Sie parkten verbotswidrig im Bereich einer Feuerwehranfahrtszone einer Feuerwehruzufahrt/eines Rettungsweges *) (Zeichen 283 mit Zusatzzeichen). § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

Überwachungspraxis

Es ist grundsätzlich einzuschreiten, da schon ein haltendes Fahrzeug im Ernstfall dazu führen kann, dass möglicherweise äußerst wertvolle Zeit für die Rettung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten verloren geht.

**Verdecken von Lichtzeichen
137010, -011, -012, -013, -014, -015**

Sowie:

**Vor Andreaskreuz Zeichen 201
Vor "Vorfahrt gewähren!" Zeichen 205
Vor Stopzeichen Zeichen 206
bis zu je 10 Metern vor den Zeichen
141360, -361, -362, -363, -364, -365**

Nach § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 1, Lfd.Nr. 1-3, Ziff. 2 StVO sowie § 37 Abs.1 StVO dürfen „Fahrzeugführer... nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird“. Das Verbot erstreckt sich auf

bis zu 10 m vor

- Lichtzeichen (§37 Abs. 1 StVO)

und den Zeichen

- dem Schienenverkehr Vorrang gewähren! (Zeichen 201),
- Vorfahrt gewähren! (Zeichen 205) und
- Halt! Vorfahrt gewähren! (Zeichen 206),

Das Verbot gilt, je nach Örtlichkeit, nicht nur auf der Fahrbahn, sondern auch auf einem Seitenstreifen, wenn dort stehende Fahrzeuge die Zeichen aufgrund ihrer Höhe verdecken. Daher wird das Haltverbot i.d.R PKW nicht erfassen, da die Unterkanten der VZ nach der VwV Abs. 3 Nr. 13a zu den §§ 39-43 StVO 2 m vom Boden entfernt sein muss. Die Sichtbehinderung ist allerdings nicht dadurch aufgehoben, dass die VZ am linken Fahrbahnrand oder über der Fahrbahn wiederholt werden.

137010 Sie hielten näher als 10 Meter vor einem Lichtzeichen und verdeckten dieses. § 37 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat	10,00 Euro
137011 Sie hielten näher als 10 Meter vor einem Lichtzeichen und verdeckten dieses, wodurch Andere behindert +) wurden. § 37 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat; § 19 OWiG	15,00 Euro
137012 Sie parkten näher als 10 Meter vor einem Lichtzeichen und verdeckten dieses. § 37 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat	15,00 Euro
137013 Sie parkten näher als 10 Meter vor einem Lichtzeichen und verdeckten dieses, wodurch Andere behindert +) wurden. § 37 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat; § 19 OWiG	25,00 Euro
137014 Sie parkten länger als 1 Stunde näher als 10 Meter vor einem Lichtzeichen und verdeckten dieses. § 37 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat	25,00 Euro
137015 Sie parkten länger als 1 Stunde näher als 10 Meter vor einem Lichtzeichen und verdeckten dieses, wodurch Andere behindert +) wurden. § 37 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat; § 19 OWiG	35,00 Euro

141360 **10,00 Euro**

Sie hielten näher als 10 Meter vor einem Andreaskreuz (Zeichen 201)/Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren.)/Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren. *) und verdeckten dieses.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51 BKat

141361 **15,00 Euro**

Sie hielten näher als 10 Meter vor einem Andreaskreuz (Zeichen 201)/Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren.)/Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren. *) und verdeckten dieses, wodurch Andere behindert +) wurden.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51.1 BKat; § 19 OWiG

141362 **15,00 Euro**

Sie parkten näher als 10 Meter vor einem Andreaskreuz (Zeichen 201)/Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren.)/Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren. *) und verdeckten dieses.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52 BKat

141363 **25,00 Euro**

Sie parkten näher als 10 Meter vor einem Andreaskreuz (Zeichen 201 Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren.)/Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren. *) und verdeckten dieses, wodurch Andere behindert +) wurden. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.1 BKat; § 19 OWiG

141364 **25,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde näher als 10 Meter vor einem Andreaskreuz (Zeichen 201)/Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren.)/Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren. *) und verdeckten dieses.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2 BKat

141365 **35,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde näher als 10 Meter vor einem Andreaskreuz (Zeichen 201)/Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren.)/Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren. *) und verdeckten dieses, wodurch Andere behindert +) wurden.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Um die Funktion der Verbote, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, zu unterstützen, sollte generell eingeschritten werden.

**Haltverbot Zeichen 283, Zusatz LKW frei
910121, -221, -321, -421, -521, 621**

Der Umstand, dass viele Ladezonen im Stadtgebiet durch Überwachung allein nicht in ausreichendem Maße für den Geschäftsverkehr freigehalten werden können, hat zu dem Ergebnis geführt, dass spezielle Ladezonen für LKW eingerichtet wurden.

Hierzu wird ein Z 283, ein Zusatzschild „auf dem Seiten-streifen“, ein weiteres Zusatzschild mit einer zeitlichen Beschränkung auf z. B. „werktags 7:00 – 19:00 h“ sowie als Ausnahmeregelung „LKW Be- und Entladen frei“ verwendet. Hier besteht also auf dem Seitenstreifen ein absolutes Haltverbot für alle Fahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, soweit sie be- und entladen werden.

910121 10,00 Euro

Sie hielten im Haltverbot (VZ 283) mit Zusatzschild LKW über 3,5 t zum Be-und Entladen frei (mit Zeitzusatz)
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 24 StVG; § 49 StVO, Erl. MWMTV vom 8.5.1998 und 6.5.2002)

910221 15,00 Euro

Sie parkten im Haltverbot (VZ 283) mit Zusatzschild LKW über 3,5 t zum Be-und Entladen frei (mit Zeitzusatz) und behinderten dadurch andere
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 24 StVG; § 49 StVO, Erl. MWMTV vom 8.5.1998 und 6.5.2002)

910321 15,00 Euro

Sie parkten im Haltverbot (VZ 283) mit Zusatzschild LKW über 3,5 t zum Be-und Entladen frei (mit Zeitzusatz)
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 24 StVG; § 49 StVO, Erl. MWMTV vom 8.5.1998 und 6.5.2002)

910421 25,00 Euro

Sie parkten im Haltverbot (VZ 283) mit Zusatzschild LKW über 3,5 t zum Be-und Entladen frei (mit Zeitzusatz) und behinderten dadurch andere
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 24 StVG; § 49 StVO, § 19 OWIG, Erl. MWMTV vom 8.5.1998 und 6.5.2002)

910521 25,00 Euro

Sie parkten länger als 1 Stunde im Haltverbot (VZ 283) mit Zusatzschild LKW über 3,5 t zum Be-und Entladen frei (mit Zeitzusatz)
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 24 StVG; § 49 StVO, Erl. MWMTV vom 8.5.1998 und 6.5.2002)

910621 35,00 Euro

Sie parkten länger als 1 Stunde im Haltverbot (VZ 283) mit Zusatzschild LKW über 3,5 t zum Be-und Entladen frei (mit Zeitzusatz) und behinderten dadurch andere
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 24 StVG; § 49 StVO, § 19 OWIG, Erl. MWMTV vom 8.5.1998 und 6.5.2002)

Überwachungspraxis

Sämtliche Fahrzeuge, die nicht unter die Ausnahme des LKW-Zusatzschildes fallen, werden unverzüglich nach Feststellung verwarnt. Ein Zuwarten, ob der Fahrer denn nun nach ein paar Minuten kommt, und dann ggf. eine Rücknahme oder ein Verzicht auf eine Verwarnung ist nicht angezeigt.

Kreisverkehr (Z.215)

141430,-431, -432, -433, -434, -435

Nach § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, Absch. 2 Nr. 8 StVO darf „*innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn nicht gehalten werden*“.

Parken auf der Mittelinsel jedoch verstößt gegen § 12 Abs.4.

Ausgeschildert ist diese Verkehrsanlage nach § 41 Abs. 2 mit dem Zeichen 215 immer in Verbindung mit dem Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“.

Der Kreisverkehr ist sicherer und ökologisch sowie wirtschaftlich günstiger als eine Kreuzung mit Ampelanlagen. Im Kreis wird langsamer gefahren, die Anzahl der Unfälle ist minimaler, die Unfallfolgen sind geringer. Durch Halten und Parken würde ein höheres Gefahrenpotential aufgebaut. Kreisverkehrsplätze können in Vergleich zu ampelgeregelten Kreuzungen höhere Verkehrsbelastungen ohne Rückstau leisten, da schon kleinere Lücken im Verkehrsfluss zum Einfahren in den Kreis genutzt werden können. Ein kontinuierlicher Verkehrsfluss ist somit möglich, der durch haltende/ parkende Fahrzeuge beeinträchtigt würde.

141430 Sie hielten verbotswidrig innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51 BKat	10,00 Euro
141431 Sie hielten verbotswidrig innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn und behinderten +) dadurch Andere. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51.1 BKat, § 19 OWiG	15,00 Euro
141432 <i>Sie parkten verbotswidrig innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn.</i> § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52 BKat	15,00 Euro
141433 Sie parkten verbotswidrig innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn und behinderten +) dadurch Andere. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.1 BKat, § 19 OWiG	25,00 Euro
141434 Sie parkten verbotswidrig länger als 1 Stunde innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2 BKat	25,00 Euro
141435 Sie parkten verbotswidrig länger als 1 Stunde innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn und behinderten +) dadurch Andere. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2.1 BKat; § 19 OWiG	35,00 Euro

Überwachungspraxis

Mangels Gelegenheit und in Abhängigkeit vom Verkehrsfluss werden ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge in der Praxis wohl eher selten sein. Sollten Verstöße festgestellt werden ist jedoch grundsätzlich einzuschreiten.

C.3.2.14

**Einfädelsstreifen
Ausfädelsstreifen
112120, 112121**

Nach § 12 Abs. 1 Ziff. 3 StVO ist das "*Halten ... unzulässig auf Einfädelsstreifen und auf Ausfädelsstreifen*".

Einfädelsstreifen sind neben der durchgehenden Fahrbahn angebrachte und mit Leitlinien markierte Fahrstreifen, die der Einfädung des einmündenden Verkehrs dienen; Ausfädelsstreifen dienen der Ausfädung des ausmündenden Verkehrs. Beide sind Teil der Fahrbahn und keine Seitenstreifen.

Sind sie nicht markiert, kann dennoch ein Einfädungs- bzw. Ausfädungsstreifen gem. § 12 Abs. 1 mit der Konsequenz des Haltverbotes gegeben sein, wenn sich der Zweck des neben der durchgehenden Fahrbahn liegenden Streifens aus der baulichen Situation eindeutig ergibt (nach Berr/Hauser, a.a.O.).

112120

10,00 Euro

Sie hielten verbotswidrig auf einem Einfädelsstreifen bzw. auf einem Ausfädelsstreifen. § 12 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; 51 BKat

112121

15,00 Euro

Sie hielten verbotswidrig auf einem Einfädelsstreifen bzw. auf einem Ausfädelsstreifen und behinderten +) dadurch Andere. § 12 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Da die ungehinderte Möglichkeit des Ein- und Ausfädels der Unfallverhütung dient, sollte generell eingeschritten werden.

C.3.3 Schutzvorschriften für
Fußgänger und Radfahrer

Gruppe 3

C.3.3.1

Gehweg/Platzfläche

112050, 051, 402, -403, -404, -405

935921, 936021, -121, -221

Aus der Vorschrift des § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVO "*Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen ... zu benutzen, ... sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Dies gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls muss auch er dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben.*" folgt im Umkehrschluss das Verbot des Haltens und Parkens auf dem Gehweg.

Es handelt sich dabei um einen Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise- äußerlich erkennbar ist. Die Grenze zur Fahrbahn bildet grundsätzlich die Bordsteinkante (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.05.1994; VRS 91.309).

In derselben Entscheidung stellt das OLG auch klar, dass Bereiche zwischen Baumscheiben, die in den Gehweg eingelassen sind, nach wie vor zum Gehweg zu zählen sind. Dies gilt zumindest dann, wenn diese Bereiche ebenso befestigt sind wie der durchgehende Teil.

Bei größeren befestigten Flächen, die eindeutig dem Fußgängerverkehr zugedacht sind, trifft neben den Begriff "Gehweg" zur genaueren Darstellung der Örtlichkeit der Begriff „Platzfläche“ mit demselben Verbotgehalt.

Gehwege (Platzflächen) sind solche Verkehrsflächen, die zur Benutzung durch Fußgänger bestimmt und eingerichtet, sowie durch Trennung von der Fahrbahn aufgrund ihrer Gestaltung (z.B. Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar sind (§ 25 StVO -allgem. Verkehrsregeln- Hentschel, Straßenverkehrsrecht, Rz 12.).

112050 **10,00 Euro**

Sie hielten verbotswidrig auf dem Gehweg.
§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

112051 **15,00 Euro**

Sie hielten verbotswidrig auf dem Gehweg und behinderten +) dadurch
Andere. § 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat; § 19 OWiG

112402 **20,00 Euro**

Sie parkten verbotswidrig auf dem Gehweg.
§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a BKat

112403 **30,00 Euro**

Sie parkten verbotswidrig auf dem Gehweg und behinderten +) dadurch
Andere. § 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a.1 BKat; § 19 OWiG

112404 **30,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde verbotswidrig auf dem Gehweg
§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a.2 BKat

112405 **35,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde verbotswidrig auf dem Gehweg und
behinderten +) dadurch Andere.
§ 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a.2.1 BKat; § 19 OWiG

935921**20,00 Euro**

Sie parkten auf einer Platzfläche, die der Nutzung durch Fußgänger vorbehalten und nicht durch Markierungen und Beschilderung zum Parken freigegeben war.

§-12 Abs. 4, § 49 StVO: § 24 StVG; 52 Bkat

936021**30,00 Euro**

Sie parkten auf einer Platzfläche, die der Nutzung durch Fußgänger vorbehalten und nicht durch Markierungen und Beschilderung zum Parken freigegeben war und behinderten andere

§12 Abs. 4, § 49 StVO: § 24 StVG; 52.1 Bkat

936121**30,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde auf einer Platzfläche, die der Nutzung durch Fußgänger vorbehalten und nicht durch Markierungen und Beschilderung zum Parken freigegeben war.

§12 Abs. 4, § 49 StVO: § 24 StVG; 52.2 Bkat

936221**35,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde auf einer Platzfläche, die der Nutzung durch Fußgänger vorbehalten und nicht durch Markierungen und Beschilderung zum Parken freigegeben war und behinderten andere

§12 Abs. 4, § 49 StVO: § 24 StVG; 52.2.1 Bkat

Überwachungspraxis

Die frühere Bewertung des nichtbehindernden Gehwegparkens als Bagatelverstoß lässt sich heute aus verschiedenen Gründen nicht mehr aufrechterhalten. Diesbezüglich wird auf die VfG. 32/324/1 vom 16.07.1992 ("Überwachungspraxis bei Parkverstößen ohne Verkehrsbehinderung auf Gehwegen") verwiesen.

Parken auf Gehwegen - und auf Platzflächen - ist, unabhängig davon, ob es behindert oder nicht, ein mit massiven Mitteln zu unterbindendes Übel. Seine Überwachung ist daher mit hoher Priorität zu betreiben.

Wenn ein Fahrzeug nicht physikalisch auf dem Gehweg steht (mit mindestens einem Rad), liegt kein verbotswidriges Gehwegparken nach § 12 Abs. 4 StVO vor. Wenn jedoch durch den Fahrzeugüberstand eine ordnungsgemäße Nutzung des Gehwegs z.B. durch Rollstuhlfahrer oder mit Kinderwagen nicht mehr oder nur noch erschwert möglich ist, ist § 1 Abs. 2 StVO verletzt und damit eine Verfolgung nach dieser Bestimmung zulässig. Wenn das ordnungsgemäße Abstellen des Fahrzeugs in der Straße nicht möglich ist, muss eben woanders geparkt werden.

Bei Motorrädern ist das Einschreiten allerdings vom Vorliegen einer Behinderung abhängig zu machen, solange ihnen ein angemessenes Angebot spezieller Parkplätze - auf öffentlichem Straßenland bzw. in Parkhausbetrieben - nicht gemacht werden kann.

Auch außerhalb der Kölner Innenstadt und außerhalb von Deutz orientiert sich das Einschreiten, nicht zuletzt aus überwachungsökonomischen Gründen, am Vorliegen einer Behinderung. Nichtbehinderndes Gehwegparken ist dort nur zu ahnden, wenn besondere Umstände es gebieten.

Diese besonderen Umstände sind im Katalog „Merktext“ des Erfassungsgerätes zu dokumentieren.

Solche Umstände können sein

- wahrscheinliche Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (z. B. Fußgänger)
- Belästigung von Wohnungen im Tiefparterre durch Abgase ein- oder ausparkender Fahrzeuge
- mögliche Gefährdung des fließenden Verkehrs beim Ausparken an viel- oder schnellbefahrenen Straßen bzw. unübersichtlichen Stellen
- hinter Bordsteinabsenkungen
- zu erwartende Behinderungen durch den Nachahmungseffekt.
- vor Fußgängerüberwegen (Zebrastrifen)

Nicht betroffen vom Dokumentationszwang sind Fahrzeuge, die auf Anordnung der Abschnittsleitung auf Gehwegen in den Vorortzentren verwarnt wurden.

Eine Behinderung ist bei einem normal frequentierten Gehweg bei einem verbleibenden Durchgang von weniger als 1,2 Metern anzunehmen. **Je nach tatsächlichem Fußgängeraufkommen kann dieser Wert jedoch niedriger oder höher sein.**

IFG-Antrag Rüdiger Krause

C.3.3.2

Fahrradschutzstreifen

142272, -273, -274, -275

Gemäß § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 8, Lfd.Nr. 22 Ziff. 3 StVO dürfen: „Fahrzeugführer... auf durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nicht parken“.

Hierbei handelt es sich nicht um einen benutzungspflichtigen Sonderweg der ausgeschildert sein muss, sondern um ein Angebot an den Radverkehr.

Dies ergibt sich aus der Ziffer 2 der Lfd.Nr.22, in der es heißt: „Fahrzeugführer dürfen auf der Fahrbahn durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren. Dabei dürfen Radfahrer nicht gefährdet werden“.

142272

20,00 Euro

Sie parkten verbotswidrig auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340). § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54a BKat

142273

30,00 Euro

Sie parkten verbotswidrig auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340) und behinderten +) dadurch Andere.

§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54a.1 BKat; § 19 OWiG

142274

30,00 Euro

Sie parkten verbotswidrig länger als 3 Stunden auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340).

§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54a.2 BKat

142275

35,00 Euro

Sie parkten verbotswidrig länger als 3 Stunden auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340) und behinderten +) dadurch Andere. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO;

§ 24 StVG; 54a.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Schutzstreifen für den Radverkehr werden in der Regel dort eingerichtet, wo die Kriterien eines Sonderweges aufgrund der gesetzlichen Vorschrift nicht erfüllt werden können.

Dies ist dann der Fall, wenn die vorgeschriebene Fahrbahnbreite nicht eingehalten werden kann.

Ein Parken auf dem Schutzstreifen für den Radverkehr stellt somit praktisch immer eine nicht hinnehmbare Einschränkung für den Radfahrer als schwächeren Verkehrsteilnehmer dar.

Aus diesem genannten Grund ist bei parkenden Kraftfahrzeugen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der Radfahrer regelmäßig einzuschreiten.

C.3.3.3

Radweg baulich

112080, -081, -442, -443, -444, -445

Radweg (Z. 237)

141000, -001, -100, -101, -103, -104

Aus der Vorschrift des § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVO "*Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen ... zu benutzen, ... sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Dies gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls muss auch er dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben.*" folgt im Umkehrschluss ebenfalls das Verbot des Parkens auf dem Radweg.

Radwege und Radfahrstreifen dienen der Fernhaltung der Radfahrer von der Fahrbahn und somit der Entmischung des Verkehrs und der Unfallverhütung.

Der Radweg/Radfahrstreifen ist ein von der Fahrbahn oder dem Gehweg baulich durch z.B. Pflasterung oder Bordsteinabsenkung oder auf sonstige Weise (Z.B. durch VZ 237 (-241) oder durch VZ 295, farbliche Gestaltung (Roteinfärbung erkennbarer, für die Radfahrer eingerichteter Teil der Straße.

Der Radweg/Radfahrstreifen ist als Sonderweg für Radfahrer ausgewiesen.

Aber auch nur baulich gestaltete unbezeichnete Radweg sind Sonderwege.

Ein Radweg kann auch durch ausschließlich bauliche Mittel ausgewiesen werden; wie, erläutert die Verwaltungsvorschrift zum Zeichen 237: "*Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen Radwege stets durch das Z. 237 gekennzeichnet werden, innerhalb ... nur dann nicht, wenn sich der Radweg baulich sowohl von der Fahrbahn als auch vom Gehweg so unterscheidet, dass seine Zweckbestimmung eindeutig ist.*"

Für diese Alternative müssen also beidseitig Kantsteine vorhanden sein oder aber eine von Fahrbahn und Gehweg jeweils abweichende Pflasterung - oder die Kombination von beidem. Ein ausschließlich markierter Streifen erfüllt, auch wenn er rot angestrichen ist, die bauliche Voraussetzung nicht.

Darüber hinaus muss die Zweckbestimmung eindeutig sein, der Weg darf also nicht mit einem Seitenstreifen verwechselt werden können.

§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 5, Lfd.Nr.16 StVO enthält die Grundlagen für die Ausweisung von Sonderwegen:

- "1. Radfahrer dürfen nicht die Fahrbahn benutzen (Radwegbenutzungspflicht).
2. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen."

Ein Radfahrstreifen ist ein auf der Fahrbahn liegender Sonderweg, der mit Zeichen 295 von der Fahrbahn abgetrennt und darüber hinaus mit Zeichen 237 ausgeschildert ist. Häufig ist in dem Fall auch das Sinnbild des Zeichens 237 auf dem Boden hilfreich. Allein diese Bodenmarkierung, ohne bauliche Trennung oder Zeichen 237, macht jedoch noch keinen Radweg aus (VwV-StVO zu § 42 Abs. 6 Nr. 3).

Radwege/ Radfahrstreifen dienen der Fernhaltung der Radfahrer von der Fahrbahn, also der Verkehrsentscheidung und damit der Unfallverhütung.

112080

Sie hielten auf einem unbeschilderten Radweg.
§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

10,00 Euro

112081

Sie hielten auf einem unbeschilderten Radweg und behinderten +)
dadurch Andere.
§ 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat; § 19 OWiG

15,00 Euro

112442

Sie parkten auf einem unbeschilderten Radweg.
§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a BKat

20,00 Euro

112443	30,00 Euro
Sie parkten auf einem unbeschilderten Radweg und behinderten +) dadurch Andere. § 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a.1 BKat; § 19 OWiG	
112444	30,00 Euro
Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem unbeschilderten Radweg. § 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a.2 BKat	
112445	35,00 Euro
Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem unbeschilderten Radweg und behinderten +) dadurch Andere. § 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a.2.1 BKat; § 19 OWiG	
141000	10,00 Euro
Sie hielten auf einem Radweg (Zeichen 237). 0 10,00 § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat	
141001	15,00 Euro
Sie hielten auf einem Radweg (Zeichen 237) und behinderten +) 0 15,00 dadurch Andere. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat; § 19 OWiG	
141100	20,00 Euro
Sie parkten auf einem Radweg (Zeichen 237). 0 20,00 § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a BKat	
141101	30,00 Euro
Sie parkten auf einem Radweg (Zeichen 237) und behinderten +) 0 30,00 dadurch Andere. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a.1 BKat; § 19 OWiG	
141103	30,00 Euro
Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem Radweg (Zeichen 237). 0 30,00 § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a.2 BKat	
141104	35,00 Euro
Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem Radweg (Zeichen 237) 0 35,00 und behinderten +) dadurch Andere. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a.2.1 BKat; § 19 OWiG	

Überwachungspraxis

Radwege genießen eine hohe Priorität bei der Überwachung, gerade im Hinblick auf die alarmierende Unfallsituation von Zweiradfahrern und die schlimmen Unfallfolgen im Einzelfall. Es ist daher grundsätzlich einzuschreiten, da es sich hier bei dem Tatbestand 141100 um einen benutzungspflichtigen Sonderweg handelt.

Für die Beurteilung, ob ein Behinderungsvorwurf erhoben werden kann, ist als Anhaltspunkt eine verbleibende Durchfahrtsbreite von weniger als 1 Meter (bei Radwegen für eine Richtung) bzw. von unter 1,6 Metern (bei Zweirichtungsverkehr) anzunehmen.

Gemeinsamer/ getrennter Geh-/Radweg

Zeichen 240/ 241

141003, -004, -112, -113, -115, -116

Die Grundlagen für die Einrichtung von Sonderwegen sind unter C.3.3.2 beschrieben.

Die Zeichen 240 und 241 eröffnen dabei die Möglichkeit der Kombination von Fuß- und Radweg, ohne eine bauliche Trennung der beiden Funktionen oder eine Markierung zu benötigen.

141003 **10,00 Euro**

Sie hielten auf einem Geh- und Radweg (Zeichen 240/ 241*).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

141004 **15,00 Euro**

Sie hielten auf einem Geh- und Radweg (Zeichen 240/ 241*).
und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
-- BKat; § 19 OWiG

141112 **20,00 Euro**

Sie parkten auf einem Geh- und Radweg (Zeichen 240/ 241*).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a BKat

141113 **30,00 Euro**

Sie parkten auf einem Geh- und Radweg (Zeichen 240/ 241*)
und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
52a.1 BKat; § 19 OWiG

141115 **30,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem Geh- und Radweg
(Zeichen 240/ 241*).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a.2 BKat

141116 **35,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem Geh- und Radweg
(Zeichen 240/ 241*) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
52a.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Analog den bisherigen Ausführungen zum Geh- und Radwegparken ist die Überwachung mit hoher Priorität durchzuführen.

Fahrradstraße

Zeichen 244.1/ 244.2

141020, -021, -022, -023, -024

Durch das Aufstellen von VZ 244.1 wird der so beschilderte Bereich, als ein ausschließlich bestimmter Sonderweg (Anlage 2 lfd. Nr. 23 zu § 41 Abs. 1 StVO) gekennzeichnet.

Danach ist die Fahrradstraße ausschließlich den Radfahrern vorbehalten. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen. Die Fahrbahn der Fahrradstraße ist gleichsam ein Radweg. Daraus ergibt sich, dass Halten und Parken nicht gestattet sind, weil die Inanspruchnahme durch den ruhenden Verkehr „Benutzung“ ist. Das Haltverbot gilt nicht auch für Fahrräder.

Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.

Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.

Ansonsten gelten die Vorschriften über die Benutzung von Fahrbahnen, auch die über den ruhenden Verkehr einschließlich aller zutreffenden VZ Dies gilt insbesondere dann, wenn durch ZZ andere Fahrzeugführer zugelassen sind (z.B. Kfz allgemein oder Anlieger).

141020 10,00 Euro

Sie hielten auf einer Fahrradstraße (Zeichen 244.1, 244.2)
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat
Tab.: 741035

141021 15,00 Euro

Sie hielten auf einer Fahrradstraße (Zeichen 244.1, 244.2) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
-- BKat; § 19 OWiG
Tab.: 741035

141022 15,00 Euro

Sie parkten auf einer Fahrradstraße (Zeichen 244.1, 244.2).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat
Tab.: 741035

141023 25,00 Euro

Sie parkten auf einer Fahrradstraße (Zeichen 244.1, 244.2) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
-- BKat; § 19 OWiG
Tab.: 741035

141024 25,00 Euro

Sie parkten länger als 1 Stunde auf einer Fahrradstraße (Zeichen 244.1, 244.2).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat
Tab.: 741035

Überwachungspraxis

Radwege genießen eine hohe Priorität bei der Überwachung, gerade im Hinblick auf die alarmierende Unfallsituation von Zweiradfahrern und die schlimmen Unfallfolgen im Einzelfall. Es ist daher grundsätzlich einzuschreiten.

C.3.3.6

Fußgängerbereich Zeichen 242.1
141106, -107, -109

Eine weitere Möglichkeit, einen Sonderweg auszuweisen, ist die Beschilderung mit Zeichen 242.1 "Beginn des Fußgängerbereichs" (und Zeichen 242.2 "Ende des Fußgängerbereichs"). Laut Anlage 2, Lfd.Nr. 21 zu § 41 Abs. 1 StVO ist der Fußgängerbereich den Fußgängern vorbehalten. „Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen.“

Fußgängerbereiche sind Straßen, die im Allgemeinen keine bauliche Trennung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs aufweisen, da sie grundsätzlich für diesen gesperrt sind. Durch Zusatzschilder kann jedoch das Be- und Entladen während bestimmter Zeiten zugelassen werden. Außerhalb der Lieferzeiten ist das Halten und Parken sowie das Durchfahren nicht gestattet. Darüber hinaus kann die Einfahrt in anliegende Grundstücke erlaubt sein.

141106

30,00 Euro

Sie parkten in einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239/242.1, 242.2/250 *) gesperrt war.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 144 BKat

141107

35,00 Euro

Sie parkten in einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239/242.1, 242.2/250 *) gesperrt war und behinderten +) dadurch Andere. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 144.1 BKat; § 19 OWiG

141109

35,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden in einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239/242.1, 242.2/250 *) gesperrt war.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 144.2 BKat

Überwachungspraxis

Wie eben beschrieben, erfüllen Fußgängerbereiche eine wichtige urbane Funktion. Sie nehmen nicht nur große Mengen an Passanten auf, sondern laden auch zum Verweilen, zum Gespräch, zur Erholung vom ringsum hektischen Verkehrsgeschehen ein.

Daher ist - nach Ablauf der allgemeinen Lieferzeiten und Gewährung einer Karenz von 15 Minuten nach ihrem Ende - generell einzuschreiten, soweit möglich auch mit Abschleppmaßnahmen.

Auf Fußgängerüberweg Zeichen 293
141290, -291, -292, -293, -294, -295

Bis zu 5 m vor Fußgängerüberweg. Z. 293
141300, -301, -302, -303, -304, -305

Gemäß § 41 Abs.1 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 9, Lfd.Nr. 66 StVO ist "*Fahrzeugführern das Halten auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor verboten*". Diese Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf das Zeichen 293 ("Zebrastrreifen") und gilt auf Fahrbahn und Seitenstreifen gleichermaßen, in Einbahnstraßen (Zeichen 220) auch links.

Fußgängerüberwege werden üblicherweise zusätzlich mit dem Hinweiszeichen 350 (Anlage 3 zu § 42 Abs.2 StVO) gekennzeichnet, es allein macht allerdings noch keinen Überweg im Sinne des § 41 aus. Zeichen 293 muss sichtbar sein; es liegt also kein solcher Überweg vor, wenn der Zebrastrreifen, z. B. wegen einer geschlossenen Schneedecke, nicht sichtbar ist.

Die Überwege sollen ein gefahrloses Überqueren der Fahrbahn ermöglichen. Insbesondere beeinträchtigte Sicht zwischen Fußgängern und Autofahrern stellt ein großes Unfallrisiko dar.

141290 **10,00 Euro**

Sie hielten auf einem Fußgängerüberweg.
 § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51 BKat

141291 **15,00 Euro**

Sie hielten auf einem Fußgängerüberweg und behinderten +) dadurch Andere. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51.1 BKat; § 19 OWiG

141292 **15,00 Euro**

Sie parkten auf einem Fußgängerüberweg
 § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52 BKat

141293 **25,00 Euro**

Sie parkten auf einem Fußgängerüberweg und behinderten +) dadurch Andere. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.1 BKat; § 19 OWiG

141294 **25,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem Fußgängerüberweg
 § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2 BKat

141295 **35,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem Fußgängerüberweg und behinderten +) dadurch Andere. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2.1 BKat; § 19 OWiG

141300 **10,00 Euro**

Sie hielten in einem Abstand von weniger als 5 Metern vor einem Fußgängerüberweg. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51 BKat

141301 **15,00 Euro**

Sie hielten in einem Abstand von weniger als 5 Metern vor einem Fußgängerüberweg und behinderten +) dadurch Andere.
 § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51.1 BKat; § 19 OWiG

141302**15,00 Euro**

Sie parkten in einem Abstand von weniger als 5 Metern vor einem Fußgängerüberweg.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52 BKat

141303**25,00 Euro**

Sie parkten in einem Abstand von weniger als 5 Metern vor einem Fußgängerüberweg und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.1 BKat; § 19 OWiG

141304**25,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde in einem Abstand von weniger als 5 Metern vor einem Fußgängerüberweg.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2 BKat

141305**35,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde in einem Abstand von weniger als 5 Metern vor einem Fußgängerüberweg und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

An Fußgängerüberwegen wird nicht nur durch eine extensive Verwendung von Verkehrszeichen (Zeichen 293 und 350, ggfs. auch 145-12), sondern ebenso durch begleitende Vorschriften (Haltverbot, Wartepflicht des Autofahrers, Überholverbot) der Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer über alles gestellt. Wie die Unfallzahlen und die Folgen im Einzelfall belegen, ist dies auch äußerst notwendig.

Deshalb ist grundsätzlich einzuschreiten, auch auf Seitenstreifen, denn auch dort beeinträchtigen abgestellte Fahrzeuge die Übersichtlichkeit. Eine Ahndung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn - unsinnigerweise - innerhalb des 5-m-Bereichs ein Parkstand, z. B. im Bereich eines Parkscheinautomaten, eingerichtet worden ist.

Parken vor Bordsteinabsenkungen
112372, -373, -374, -375

Um Rollstuhlfahrern und auch Verkehrsteilnehmern mit Kinderwagen die Auf- und Abfahrt von Gehwegen zu erleichtern, wurde mit Wirkung vom 01.07.1992 das Parkverbot vor Bordsteinabsenkungen (§ 12 Abs. 3 Ziff. 5 StVO) eingeführt.

Die Vorschrift gilt nur für die Fahrbahn, wenn eine Bordsteinabsenkung durch ein auf dem Gehweg parkendes KFZ nicht mehr nutzbar ist, so ist auf die Richtlinien nach C.3.3.1 zurückzugreifen.

112372 **10,00 Euro**

Sie parkten vor einer Bordsteinabsenkung.
§ 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

112373 **15,00 Euro**

Sie parkten vor einer Bordsteinabsenkung und behinderten +) dadurch Andere.
§ 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG

112374 **20,00 Euro**

Sie parkten länger als 3 Stunden vor einer Bordsteinabsenkung.
§ 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

112375 **30,00 Euro**

Sie parkten länger als 3 Stunden vor einer Bordsteinabsenkung und behinderten +) dadurch Andere.
§ 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Die Kontrolle von Verkehrsvorschriften, die dem Schutz von schwerstbehinderten Mitbürgern dienen, genießt eine hohe Priorität, deswegen ist generelles Einschreiten geboten.

Ist der Bordstein auf längere Strecke flach (oder das Fahrbahnniveau angehoben), so handelt es sich nicht um eine Bordsteinabsenkung, das Verbot gilt vielmehr nur dort, wo ein vom übrigen Bordsteinverlauf deutlich abgegrenzter Bereich abgesenkt ist (Hentschel Rz 57a Satz 7 zu § 12 StVO). Eine Eingrenzung auf nur etwa 1 PKW-Länge dürfte allerdings zu eng sein. Ob sich die Absenkung im Bereich einer Grundstückszufahrt befindet, ist ohne Bedeutung. Privilegiertes Parken vor der eigenen Zufahrt verstößt bei abgesenktem Bordstein gegen § 12 Abs. 3 Nr. 5 StVO, der für diesen Fall keine Ausnahme enthält. Jedoch wird, wenn für Rollstuhlfahrer genügend andere Möglichkeiten in der Nähe sind, die Fahrbahn zu überqueren, weitestgehend vom § 47 OWiG Gebrauch zu machen sein. Das Parkverbot ist daher nur auf solche Bordsteinabsenkungen anzuwenden, die sich an Stellen befinden, die üblicherweise zur Überquerung der Straße dienen. Hierzu zählen

- Einmündungen, auch außerhalb der 5-m-Zone
- Fußgängerfurten (auch bei Ausfall der LZA)
- Überquerungshilfen (Gehwegverbreiterungen/Fahrbahnverengungen)
- Stellen, an denen Fußwege und Anliegerstraßen senkrecht auf den Straßenverlauf treffen oder sich Ausgänge von Parks befinden.

**Verbot für Fahrzeuge aller Art
Zeichen 250, 251, 253, 255, 260
141062, -063, -064**

Die Zeichen 250, 251, 253, 255, 260 verbieten aus dem Wortlaut ihrer Bezeichnung heraus (§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 StVO) die Benutzung einer entsprechend ausgeschilderten Straße für bestimmte Fahrzeugarten bzw. Fahrzeuge aller Art. Vielfach wird dieses generelle Verbot allerdings durch Zusatzbeschilderung für bestimmte Verkehrsteilnehmergruppen ("Anlieger frei") oder bestimmte Zeiten ("Mo bis Fr, 8 bis 19 Uhr") aufgehoben (VRS 72.134 OLG Düsseldorf 4 StR 386/86). Daraus folgt, dass Fahrzeuge entsprechend diesen Ausnahmen rechtmäßig in den ansonsten gesperrten Bereich einfahren können.

Die Zeichen sind Verkehrsverbote, die sich nicht primär an den ruhenden Verkehr richten. Anders als z. B. in einem Fußgängerbereich gemäß Zeichen 242.1 (vgl. hierzu C.3.3.4) ist das Parken im gesperrten Teil der Straße dann nicht unzulässig, wenn das Fahrzeug rechtmäßig eingefahren ist. Es darf nur nicht während der Sperrzeit bewegt werden.

141062

30,00 Euro

Sie parkten in einem Verkehrsbereich, der durch Zeichen 250/251/253/255/260 *) gesperrt war.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

141063

30,00 Euro

Sie parkten in einem Verkehrsbereich, der durch Zeichen 250/251/253/255/260 *) gesperrt war und behinderten +) dadurch Andere. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat; § 19 OWiG

141064

35,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden in einem Verkehrsbereich der durch Zeichen 250/251/253/255/260 *) gesperrt war.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

Überwachungspraxis

Die eingangs beschriebene, in der Rechtsprechung nicht unumstrittene, aber dennoch maßgebliche Auslegung der Bedeutung der Zeichen 250, 251, 253, 255, 260 erschwert die Überwachung spürbar. Sie muss sich demzufolge auf Straßen beschränken, bei denen eindeutig ausgeschlossen werden kann, dass parkend angetroffene Fahrzeuge legal eingefahren sind.

Dies ist bei Straßen mit oben genannten Verkehrszeichen **ohne weitere Zusatzbeschilderung** möglich. Da solche Bereiche jedoch keinen besonderen Schutzcharakter haben, reicht eine sporadische Kontrolle aus.

Eine Überwachung in Anliegerstraßen kommt nicht in Betracht.

C.3.3.10

Reitweg Zeichen 238

141030 -031, -141442,443 -444, 445

Auch beim Reitweg nach Zeichen 238 "Reiter" handelt es sich um einen Sonderweg, den andere Verkehrsteilnehmer nicht benutzen dürfen (vgl. hierzu C.3.3.2).

141030

10,00 Euro

Sie hielten auf einem Reitweg (Zeichen 238
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

141031

15,00 Euro

Sie hielten auf einem Reitweg (Zeichen 238) und behinderten +)
dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
-- BKat; § 19 OWiG

141442

15,00 Euro

Sie parkten auf einem Reitweg (Zeichen 238
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52 BKat

141443

25,00 Euro

Sie parkten auf einem Reitweg (Zeichen 238) und behinderten +)
dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
52.1 BKat; § 19 OWiG

141444

25,00 Euro

Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem Reitweg (Zeichen 238).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2 BKat

141445

35,00 Euro

Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem Reitweg (Zeichen 238)
und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
52.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Eine Überwachung von Reitwegen findet auf Anordnung der Abschnittsleitung statt, beispielsweise aufgrund konkreter Beschwerden.

C.3.4 Erlaubtes Gehwegparken **Gruppe 4**

C.3.4.1

Entgegen Zeichen 315 auf dem Gehweg

142222, -223, -24, -225

entgegen Zeichen 315 auf der Fahrbahn

924921, -5021, -5121, -5221

Das generelle Parkverbot auf Gehwegen (vgl. hierzu C.3.3.1) wird durch verschiedene gesetzliche Regelungen durchbrochen. Eine dieser Regelungen stellt § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO, Zeichen 315 dar. *"Das Zeichen erlaubt Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t das Parken ...*

Im Zeichen wird bildlich angeordnet, wie die Fahrzeuge aufzustellen sind." Nach der Rechtsprechung verbietet Zeichen 315 nicht nur ein Parken entgegen der sinnbildlichen Anordnung, sondern auch das Fahrbahnparken - ausgenommen natürlich das halbseitige Fahrbahnparken bei entsprechender Abbildung.

Verstöße gegen die angeordnete Aufstellweise oder Parken auf der Fahrbahn im Bereich eines Zeichens 315 werden nach der o.g. Vorschrift geahndet.

142222

Sie parkten auf einem Gehweg entgegen der durch Zeichen 315 vorgeschriebener Aufstellungsart. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

10,00 Euro

142223

Sie parkten auf einem Gehweg entgegen der durch Zeichen 315 vorgeschriebenen Aufstellungsart und behinderten +) dadurch Andere. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG

15,00 Euro

142224

Sie parkten länger als 3 Stunden auf einem Gehweg entgegen der durch Zeichen 315 vorgeschriebenen Aufstellungsart. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

20,00 Euro

142225

Sie parkten länger als 3 Stunden auf einem Gehweg entgegen der durch Zeichen 315 vorgeschriebenen Aufstellungsart und behinderten +) dadurch Andere. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

30,00 Euro

924921

Sie parkten auf der Fahrbahn entgegen der durch Zeichen 315 vorgeschriebenen Aufstellungsart (§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.1 BKat; § 19 OWiG)

10,00 Euro

925021

Sie parkten auf der Fahrbahn entgegen der durch Zeichen 315 vorgeschriebenen Aufstellungsart und behinderten dadurch andere.. (§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.1 BKat; § 19 OWiG)

25,00 Euro

925121

Sie parkten länger als 3 Stunden auf der Fahrbahn entgegen der durch Zeichen 315 vorgeschriebenen Aufstellungsart (§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.1 BKat; § 19 OWiG)

25,00 Euro

925221

35,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden auf der Fahrbahn entgegen der durch Zeichen 315 vorgeschriebenen Aufstellungsart und behinderten dadurch andere (§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.1 BKat; § 19 OWiG)

Überwachungspraxis

Gegen Falschparker auf Gehwegen sollte nach den allgemeinen Überwachungsgrundsätzen bei unzulässigem Gehwegparken (vgl. hierzu C.3.3.1) eingeschritten werden. Soweit unzulässiges Fahrbahnparken vorliegt, ist das Einschreiten an den Beeinträchtigungen auszurichten, die die jeweiligen Fahrzeuge für den fließenden Verkehr bzw. für ordnungsgemäß parkende Kraftfahrzeuge verursachen.

C.3.4.2

**bei Zeichen 315 entgegen Zusatz PKW/ KRAD
142202, -203, -204, -205**

Wie unter C.3.4.1 beschrieben, wird das generelle Parkverbot auf Gehwegen durch die Verwendung des Zeichens 315 (§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO) durchbrochen "*Durch ein Zusatzschild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein*", z. B. auf bestimmte Fahrzeugarten wie PKW und Krafträder.

Zuwendungen gegen eine solche Beschränkung der Parkerlaubnis, also z. B. das Parken von PKW auf Kraftradplätzen, werden geahndet.

142202

10,00 Euro

Sie parkten bei Zeichen 315 auf dem Gehweg, obwohl dies durch Zusatzzeichen *) für Sie verboten war.

§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

142203

15,00 Euro

Sie parkten bei Zeichen 315 auf dem Gehweg, obwohl dies durch Zusatzzeichen *) für Sie verboten war, und behinderten +) dadurch Andere.

§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG

142204

20,00 Euro

Sie parkten bei Zeichen 315 länger als 3 Stunden auf dem Gehweg, obwohl dies durch Zusatzzeichen *) für Sie verboten war.

§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

142205

30,00 Euro

Sie parkten bei Zeichen 315 länger als 3 Stunden auf dem Gehweg, obwohl dies durch Zusatzzeichen *) für Sie verboten war, und behinderten +) dadurch Andere.

§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Kontrollen werden in Abstimmung mit der Abschnittsleitung durchgeführt, wenn konkrete Beschwerden vorliegen oder sich aus der örtlichen Situation ein gesteigertes Bedürfnis zur Freihaltung der jeweiligen Parkzonen ergibt (z. B. Kraftradparkplatz vor Spezialgeschäft für Motorradzubehör).

Erlaubtes Gehwegparken mit KFZ bis 2,8 t

142212, -213, -214 -215

141042, -043, -044, -045

Eine weitere Ausnahme zum generellen Parkverbot auf Gehwegen stellen Parkflächenmarkierungen dar (§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO). "*Parkflächenmarkierungen erlauben das Parken ..., auf Gehwegen aber nur Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t.*"

Das Parken bei einer auf dem Gehweg angebrachten Parkflächenmarkierung ist innerhalb der Linien erlaubt, allerdings nur Fahrzeugen bis zu einem bestimmten Gewicht.

Diese Einschränkung auf max. 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht gilt auch bei durch Zeichen 315 erlaubtem Gehwegparken und dient dem Zweck, Schäden am Gehweg und den darunter liegenden Versorgungseinrichtungen zu vermeiden.

142212

10,00 Euro

Sie parkten auf einem Gehweg, der durch Zeichen 315 für Fahrzeuge bis zu 2,8 t zum Gehwegparken freigegeben war, obwohl Ihr Fahrzeug mehr als 2,8 t zulässige Gesamtmasse hat.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

142213

15,00 Euro

Sie parkten auf einem Gehweg, der durch Zeichen 315 für Fahrzeuge bis zu 2,8 t zum Gehwegparken freigegeben war, obwohl Ihr Fahrzeug mehr als 2,8 t zulässige Gesamtmasse hat, und behinderten +) dadurch Andere.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG

142214

20,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden auf einem Gehweg, der durch Zeichen 315 für Fahrzeuge bis zu 2,8 t zum Gehwegparken freigegeben war, obwohl Ihr Fahrzeug mehr als 2,8 t zulässige Gesamtmasse hat.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

142215

30,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden auf einem Gehweg, der durch Zeichen 315 für Fahrzeuge bis zu 2,8 t zum Gehwegparken freigegeben war, obwohl Ihr Fahrzeug mehr als 2,8 t zulässige Gesamtmasse hat, und behinderten +) dadurch Andere.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

141042

15,00 Euro

Sie parkten auf einem Gehweg, der durch Parkflächenmarkierung zum Gehwegparken freigegeben war, obwohl Ihr Fahrzeug mehr als 2,8 t zulässige Gesamtmasse hat.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat
Tab.: 741031

141043

25,00 Euro

Sie parkten auf einem Gehweg, der durch Parkflächenmarkierung zum Gehwegparken freigegeben war, obwohl Ihr Fahrzeug mehr als 2,8 t zulässige Gesamtmasse hat, und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat; § 19 OWiG
Tab.: 741031

141044

- 25,00 Euro

Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem Gehweg, der durch Parkflächenmarkierung zum Gehwegparken freigegeben war, obwohl Ihr Fahrzeug mehr als 2,8 t zulässige Gesamtmasse hat.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat
Tab.: 741031

141045

35,00 Euro

Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem Gehweg, der durch Parkflächenmarkierung zum Gehwegparken freigegeben war, obwohl Ihr Fahrzeug mehr als 2,8 t zulässige Gesamtmasse hat, und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
-- BKat; § 19 OWiG
Tab.: 741031

Überwachungspraxis

Die Beschädigung von Versorgungseinrichtungen und Gehwegen kann selbstverständlich nicht hingenommen werden. Deshalb ist grundsätzlich gegen Fahrzeuge mit einem höheren zulässigen Gesamtgewicht als 2,8 t einzuschreiten. Bestehen Zweifel über das Gewicht eines Fahrzeugtyps, ist eine Klärung über das Servicetelefon herbeizuführen.

Bei durch größere Fahrzeuge verursachten Verengungen des Gehwegs kommen die allgemeinen Überwachungsgrundsätze zum Gehweg zur Geltung (vgl. hierzu C.3.3.1).

Parken Gehweg über Schachtdeckeln
112322, -323, -324, -325

Neben dem Gewichtslimit von 2,8 t tritt gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 4 StVO eine weitere Einschränkung der durch Zeichen 315 oder Parkflächenmarkierung eingeräumten Parkerlaubnis auf Gehwegen, nämlich "über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen". Zweck dieser Vorschrift - die sich nicht auf Bodenverschlüsse in der Fahrbahn oder auf Seitenstreifen bezieht! - ist es, den Zugang zu den unter dem Gehweg verlegten Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- und sonstigen Anlagen sicherzustellen.

112322

10,00 Euro

Sie parkten auf einem Gehweg, auf dem das Parken erlaubt ist verbotswidrig über einem Schachtdeckel oder sonstigen Verschluss.
§ 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

112323

15,00 Euro

Sie parkten auf einem Gehweg, auf dem das Parken erlaubt ist verbotswidrig über einem Schachtdeckel oder sonstigen Verschluss und behinderten +) dadurch Andere.
§ 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG

112324

20,00 Euro

Sie parkten auf einem Gehweg, auf dem das Parken erlaubt ist verbotswidrig länger als 3 Stunden über einem Schachtdeckel oder sonstigen Verschluss.
§ 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

112325

30,00 Euro

Sie parkten auf einem Gehweg, auf dem das Parken erlaubt ist, verbotswidrig länger als 3 Stunden über einem Schachtdeckel oder sonstigen Verschluss und behinderten +) dadurch Andere.
§ 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Eine lückenlose Erfassung aller Stellen, an denen verbotswidrig über Bodenverschlüssen und Schachtdeckeln geparkt wird, ist kaum machbar, da diese Verschlüsse ja wegen der abgestellten Fahrzeuge üblicherweise nicht sichtbar sind. Somit ist eine Gleichbehandlung der Kraftfahrer unmöglich. Kontrollen erfolgen daher nur bei konkreten Anforderungen vor Ort oder in Absprache mit der Abschnittsleitung.

C.3.5.1

**Verhinderung der Benutzung gekennzeichnete Parkflächen
112282, -283, -284, -285**

"Das Parken ist unzulässig, wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert." Diese Vorschrift des § 12 Abs. 3 Ziff. 2 StVO schützt die Zu- und Abfahrt (Benutzbarkeit) der gekennzeichneten Parkflächen. Dies betrifft Parkflächen am Fahrbahnrand, auf Parkplätzen und insbesondere solche auf dem Seitenstreifen und auf zum Parken zugelassenen Gehwegen. Die Parkplätze müssen generell ohne Erschwernisse erreicht und auch wieder verlassen werden können. Beim *Verhindern* kommt es nicht darauf an, ob im konkreten Fall ein anderer Kraftfahrer tatsächlich verhindert worden ist einen Parkplatz anzufahren oder ihn zu verlassen. Unzulässig ist vielmehr jedes Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen, das generell geeignet ist, einen Kraftfahrer zu veranlassen, einen freien gekennzeichneten Parkplatz nicht aufzusuchen. Ob derartige Erschwernisse durch ein Handeln des außerhalb einer gekennzeichneten Fläche Parkenden verursacht wird, kann nur bei Würdigung der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Eine derartige Auslegung wird den sachgerechten Interessen der Verkehrsteilnehmer, die gekennzeichnete Parkplätze benutzen wollen, gerecht und entspricht dem Sinn und Zweck der Schutzfunktion des § 12 Abs. 3 Nr. 2 StVO (OLG Hamm VRS 64.231; Hentschel 37. Aufl. Rz 46 zu § 12 StVO; Berr/Hauser/Schepe 2. Aufl. Rz 164).

112282 **10,00 Euro**

Sie parkten verbotswidrig und verhinderten dadurch die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen. § 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

112283 **15,00 Euro**

Sie parkten verbotswidrig und verhinderten dadurch die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen und behinderten +) dadurch Andere. § 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG

112284 **20,00 Euro**

Sie parkten länger als 3 Stunden verbotswidrig und verhinderten dadurch die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen. § 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

112285 **30,00 Euro**

Sie parkten länger als 3 Stunden verbotswidrig und verhinderten dadurch die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen und behinderten +) dadurch Andere. § 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Um die Benutzbarkeit der Parkflächen, ihre ungehinderte Zu- und Abfahrt, zu gewährleisten, sollte generell eingeschritten werden.

**Nicht entsprechend der Parkflächenmarkierung
141015, -018**

Parkflächenmarkierungen (§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 StVO) erlauben das Parken dort, wo es ansonsten nicht zulässig wäre, sie bestimmen die Art der Aufstellung. "*Sind Parkflächen auf Straßen abgegrenzt, wird damit angeordnet, wie Fahrzeuge aufzustellen sind*". Dazu (die Anordnung ist gemeint) genügt auf gekennzeichneten Parkplätzen (Zeichen 314, 315) und an Parkuhren sowie Parkscheinautomaten eine einfache Markierung.

Hauptanwendungsfall des Schlüssels ist der Parkplatz (Zeichen 314), wo als "einfachere Markierungen" die häufig benutzten T-Markierungen oder Winkel die Art der Aufstellung festlegen. Fahrzeuge dürfen also nicht auf den Trennlinien oder quer zu den Parkständen stehen. Die Vorschrift ordnet lediglich an, wie Fahrzeuge auf den markierten Flächen aufzustellen sind, nicht aber, dass außerhalb dieser markierten Flächen nicht geparkt werden dürfe (2ss OWi 325/94 – Owi 68/94 OLG Düsseldorf VRS 90.66). In einem solchen Fall kann nur, wenn dann eine Behinderung tatsächlich vorliegt, auf den § 1 Abs. 2 StVO zurückgegriffen werden (VRS 58.225; 64.300).

141015

10,00 Euro

Sie parkten nicht entsprechend der Parkflächenmarkierung.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

141018

15,00 Euro

Sie parkten nicht entsprechend der Parkflächenmarkierung und behinderten +) dadurch Andere. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Parkflächenmarkierungen sollen die zweckmäßige Ausnutzung des vorhandenen Parkraumes sichern; es soll ein raumsparendes und ungehindertes Parken - auch für größere Fahrzeuge - ermöglicht werden. Verstöße gegen diese Anordnungen sind daher generell zu ahnden.

**Schwerbehindertenparkplatz Zeichen 314/ 315
142278**

Wie unter C.3.4.1 beschrieben, wird das generelle Parkverbot auf Gehwegen durch die Verwendung des Zeichens 315 (§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO) durchbrochen. *"Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere ... zugunsten der ... schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinden Menschen. Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt oder angebracht sind."*

Auch die Geltung des Zeichens 314 ("Parkplatz") kann entsprechend durch Zusatzschild auf Inhaber eines Parkausweises für Schwerstbehinderte beschränkt sein.

Zu widerhandlungen gegen eine solche Beschränkung der Parkerlaubnis, also das Parken von Nichtberechtigten auf Schwerstbehindertenplätzen, werden nach der StVO geahndet.

142278

35,00 Euro

Sie parkten auf einem Sonderparkplatz für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie, mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen (Zeichen 314/315 *) und Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersinnbild).

Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 55 BKat

Überwachungspraxis

Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Parkplätze, die schwer behinderten Mitbürgern die Teilnahme am Straßenverkehr erleichtern soll, genießt ihre Überwachung hohe Priorität. Es sollte als vornehmste Pflicht verstanden werden, bei der Kontrolle einer Straße ein besonderes Augenmerk auf die Behindertenplätze zu legen. Die 3 Minuten Regelung ist einzuhalten. Auch ein defektes KFZ darf nicht auf einem Schwerbehindertenparkplatz parken. OVG Münster 5 A 2339/99

Bewohnerparkplatz Zeichen 314/ 315
142252, -253, -254, -255

Wie unter C.3.4.1 beschrieben, wird das generelle Parkverbot auf Gehwegen durch die Verwendung des Zeichens 315 (§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 3, Lfd.Nr. 10 StVO) durchbrochen. Ziffer 3): *"Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere ... zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner..."*

Auch die Geltung des Zeichens 314 ("Parkplatz") kann entsprechend durch Zusatzschild auf Inhaber eines Parkausweises für Bewohner beschränkt sein.

Zu widerhandlungen gegen eine solche Beschränkung der Parkerlaubnis, also das Parken von Nichtberechtigten auf Bewohnerparkplätzen, werden nach der StVO geahndet.

142252

10,00 Euro

Sie parkten auf einem Sonderparkplatz für Bewohner (Zeichen 314/315 *) mit Zusatzzeichen für "Bewohner mit besonderem Parkausweis". Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

142253

15,00 Euro

Sie parkten auf einem Sonderparkplatz für Bewohner (Zeichen 314/315 *) mit Zusatzzeichen für "Bewohner mit besonderem Parkausweis" und behinderten +) dadurch Andere. Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG

142254

20,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden auf einem Sonderparkplatz für Bewohner (Zeichen 314/315 *) mit Zusatzzeichen für "Bewohner mit besonderem Parkausweis". Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

142255

30,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden auf einem Sonderparkplatz für Bewohner (Zeichen 314/315 *) mit Zusatzzeichen für "Bewohner mit besonderem Parkausweis" und behinderten +) dadurch Andere. Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

In den bestehenden Anwohnergebieten, die den Bewohnern eine gewisse Garantie auf Parkplätze gewährleisten, ist die Überwachung jedoch mit hoher Priorität zu betreiben.

Eine ca. 30-minütige Wartezeit ist allerdings einzuhalten, solange ausreichende Parkmöglichkeiten für die Anwohner in unmittelbarer Nähe verfügbar sind. Nimmt der Auslastungsgrad zu (s. o.), entfällt diese Wartezeit.

Sind Ausweise nicht gut lesbar ausgelegt oder abgelaufene Ausweise mehr als 1 Monat "über die Zeit", ist ebenfalls eine Verwarnung auszufertigen. Versehen Sie aber bitte den allgemeinen Hinweiszettel mit einem entsprechenden Vermerk (z. B. "Angaben auf Ausweis verdeckt"). Bei nicht gut lesbar ausgelegtem Ausweis ist vor Ausfertigung der Verwarnung eine Abfrage am Servicetelefon vorzunehmen, ob der Ausweis noch Gültigkeit hat oder im richtigen Fahrzeug ausliegt.

**Entgegen Zeichen 314 mit Zusatzschild
142262, -263, -264, -265**

Das Zeichen 314 (§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO) "... erlaubt das Parken ... Durch ein Zusatzschild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten ..."

Zu widerhandlungen gegen eine solche Beschränkung der Parkerlaubnis, also entgegen der Regelung des Zusatzschildes, werden nach § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO geahndet.

142262

10,00 Euro

Sie parkten auf einem Parkplatz (Zeichen 314), obwohl dies durch Zusatzzeichen *) für Sie verboten war.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

142263

15,00 Euro

Sie parkten auf einem Parkplatz (Zeichen 314), obwohl dies durch Zusatzzeichen *) für Sie verboten war, und behinderten +) dadurch Andere. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat, § 19 OWiG

142264

20,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden auf einem Parkplatz (Zeichen 314), obwohl dies durch Zusatzzeichen *) für Sie verboten war.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

142265

30,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden auf einem Parkplatz (Zeichen 314) obwohl dies durch Zusatzzeichen *) für Sie verboten war, und behinderten +) dadurch Andere. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Bus- und LKW-Parkplätze sind grundsätzlich zu überwachen, da diese Fahrzeuge wegen ihrer Größe kaum über zumutbare Ausweichmöglichkeiten verfügen und daher auf die gekennzeichneten Plätze dringend angewiesen sind.

PKW-Parkplätze (Zusatzzeichen 1048-10) werden in der Regel zum Schutz vor Belästigungen der Anwohner durch Abgase von LKW eingerichtet. Eingeschritten werden soll hier jedoch erst bei Vorliegen konkreter Beschwerden. Eine Erklärung des Zusatzzeichens 1048-10 wird man in der Rechtsprechung und einschlägigen Kommentaren vergeblich suchen, Handlungsmerkmal ist der visuelle Eindruck. Zulassungsrechtliche Beschränkungen sind nicht maßgeblich.

Parkplätze für Motorräder wiederum sollen regelmäßig kontrolliert werden.

C.3.6.1

**Haltestelle Zeichen 224
141402, -403, -404, -405**

**Haltestelle Z. 224 mit Grenzmarkierung
928121, -221, -321, -421**

Das Zeichen 224 (§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 StVO) kennzeichnet eine Haltestelle des Linienverkehrs und für Schulbusse.

Der Bereich des Parkverbotes wird in der Anlage 2, Abschnitt 4, Lfd.Nr. 14 StVO näher definiert, und zwar auf eine Strecke "...bis zu je 15 m vor und hinter dem Zeichen...".

Das Verbot soll

- das An- und Abfahren der Busse an den Fahrbahn- bzw. Gehwegrand und
- einen ungehinderten Zugang der Fahrgäste zu den Verkehrsmitteln ermöglichen und gilt daher auf der Fahrbahn wie auf einem Seitenstreifen. Halten bis zu 3 min., etwa zum Ein- und Aussteigen, ist zulässig..

Bei Doppelhaltestellen (mit zwei Zeichen 224 in einiger Entfernung voneinander) gilt das Verbot bis zu 15 m vor dem ersten und 15 m hinter dem zweiten Schild, also ggfs. deutlich länger als 30 m.

Die Verlängerung oder Verkürzung des Verbotsbereichs durch eine Grenzmarkierung für Parkverbote (vgl. hierzu C.3.9.2) ist möglich, dann kommen die Tatbestandsnummern 928121 - 928421 zum Einsatz.

141402

Sie parkten in einem Abstand von weniger als 15 Metern von einem Haltestellenschild (Zeichen 224).

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

10,00 Euro

141403

Sie parkten in einem Abstand von weniger als 15 Metern von einem Haltestellenschild (Zeichen 224) und behinderten +) dadurch Andere.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
54.1 BKat; § 19 OWiG

15,00 Euro

141404

Sie parkten länger als 3 Stunden in einem Abstand von weniger als 15 Metern von einem Haltestellenschild (Zeichen 224).

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

20,00 Euro

141405

Sie parkten länger als 3 Stunden in einem Abstand von weniger als 15 Metern von einem Haltestellenschild (Zeichen 224) und behinderten +) dadurch Andere.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
54.2.1 BKat; § 19 OWiG

30,00 Euro

928121 **10,00 Euro**
Sie parkten an einer Haltestelle mit Grenzmarkierung

928221 **15,00 Euro**
Sie parkten an einer Haltestelle mit Grenzmarkierung und behinderten dadurch andere

928321 **20,00 Euro**
Sie parkten länger als 3 Stunden an einer Haltestelle mit Grenzmarkierung

928421 **30,00 Euro**
Sie parkten länger als 3 Stunden an einer Haltestelle mit Grenzmarkierung und behinderten dadurch andere

Überwachungspraxis

Der öffentliche Personennahverkehr ist - zwecks Verringerung des Individualverkehrs - grundsätzlich zu unterstützen, sodass bei Parkverstößen an Haltestellen regelmäßig einzuschreiten ist.

Dabei ist allerdings auf die Verkehrszeiten der Busse und Bahnen zu achten, die z. B. dem an der Haltestelle aushängenden Fahrplan entnommen werden können. Außerhalb dieser Zeiten sollte im Rahmen des Ermessens im Einzelfall auf Verwarnungen verzichtet werden, obwohl das Parken auch dann unzulässig ist.

Schulbushaltestellen haben nur zu den ausgewiesenen Zeiten Gültigkeit, die Beschilderung wird in den Ferien vielfach weggeklappt. Ansonsten ist hier auf ein Einschreiten zu verzichten.

Gehwegparker im Haltestellenbereich sind immer mit dem entsprechenden Tatbestand 112050, 112051, 112402-405 zu verwarnt. Bei Verwarnungen ohne Behinderungsvorwurf in den Vororten ist dies in Bemerkungen zu dokumentieren.

Voraussetzung für eine Verwarnung ist im Übrigen, dass das Fahrzeug deutlich in die Verbotzone hineinragt, mindestens 1 Meter.

C.3.6.2

Sonderfahrstreifen für Linienbusse Z. 245

141202, -203

Mit Zeichen 245 (§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2) werden Sonderfahrstreifen gekennzeichnet. *„Fahrzeugführer dürfen auf Bussonderfahrstreifen mit anderen Fahrzeugen als mit Omnibussen des Linienverkehrs sowie den nach dem Personenbeförderungsrecht mit dem Schulbus-Schild zu kennzeichnenden Fahrzeugen des Schüler- und Behindertenverkehrs nicht fahren.“* Taxen dürfen ihn benutzen, wenn dies durch das Zusatzschild "Taxi" angezeigt ist.

141202 **15,00 Euro**
Sie benutzten verbotswidrig einen Sonderfahrstreifen (Zeichen 245) für Omnibusse oder Taxen. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 147 BKat

141203 **35,00 Euro**
Sie benutzten verbotswidrig einen Sonderfahrstreifen für Omnibusse oder Taxen (Zeichen 245) und behinderten +) den Linien- bzw. Taxenverkehr. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 147.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Gegen Fahrzeuge, die verbotswidrig auf einer Bus- bzw. kombinierten Bus-/Taxispur nach Zeichen 245 stehen, ist zum Schutz des öffentlichen Personennahverkehrs grundsätzlich einzuschreiten.

Fahrraum von Schienenfahrzeugen
112426, -427, -428, -429

"Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden", bestimmt § 12 Abs. 4, Satz 5 StVO. Mit seiner Wortwahl umfasst er nicht nur Fahrzeuge, die unmittelbar auf den Schienen stehen, sondern auch solche, die in das Lichtraumprofil der Bahnen, das beispielsweise in Kurven größer ist als auf gerader Strecke, hineinragen.

112426 **20,00 Euro**
Sie hielten im Fahrraum von Schienenfahrzeugen.
§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; 59 BKat

112427 **30,00 Euro**
Sie hielten im Fahrraum von Schienenfahrzeugen und behinderten +)
dadurch Andere. § 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO;
§ 24 StVG; 59.1 BKat; § 19 OWiG

112428 **25,00 Euro**
Sie parkten im Fahrraum von Schienenfahrzeugen.
§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; 60 BKat

112429 **35,00 Euro**
Sie parkten im Fahrraum von Schienenfahrzeugen und behinderten +)
dadurch Andere. § 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO;
§ 24 StVG; 60.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Der öffentliche Personennahverkehr ist - zwecks Verringerung des Individualverkehrs - grundsätzlich zu fördern. Außerdem haben Straßenbahnen keine Ausweichmöglichkeiten, sodass bei festgestellten Verstößen immer einzuschreiten ist, wenn möglich auch durch Abschleppmaßnahmen.

Beim Abschleppen ist allerdings auf die Betriebszeiten der Bahnen zu achten.

Taxenstand Zeichen 229

141380, -381, -382, -383, -384, -385

§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 4, Lfd.Nr.15 StVO eröffnet die Möglichkeit, mittels Zeichen 229 "Haltestellen" für das öffentliche Verkehrsmittel Taxi auszuweisen. Gemäß dieser Vorschrift dürfen "Fahrzeugführer ... an Taxenständen nicht halten...".

Hier dürfen nur betriebsbereite Taxen halten bzw. parken. D. h., der Fahrer muss sich zumindest in der Nähe aufhalten und auch abfahrwillig sein. Es handelt sich nicht um einen "Privatparkplatz" für Taxen, auf denen die Wagen abgestellt werden dürfen, um betriebsfremden Tätigkeiten nachzugehen.

Dieses Verbot gilt auf der Fahrbahn wie für den Seitenstreifen (Berr/Hauser/Schepe 2. Aufl. Rz 142e; Hentschel 37. Aufl. Rz 37c zu § 12 StVO).

141380

10,00 Euro

Sie hielten verbotswidrig im Bereich eines Taxenstandes (Zeichen 229).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51 BKat

141381

15,00 Euro

Sie hielten verbotswidrig im Bereich eines Taxenstandes (Zeichen 229) und behinderten +) dadurch den Taxenverkehr.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51.1 BKat; § 19 OWiG

141382

15,00 Euro

Sie parkten verbotswidrig im Bereich eines Taxenstandes (Zeichen 229).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52 BKat

141383

25,00 Euro

Sie parkten verbotswidrig im Bereich eines Taxenstandes (Zeichen 229) und behinderten +) dadurch den Taxenverkehr.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.1 BKat; § 19 OWiG

141384

25,00 Euro

Sie parkten verbotswidrig länger als 1 Stunde im Bereich eines Taxenstandes (Zeichen 229).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2 BKat

141385

35,00 Euro

Sie parkten verbotswidrig länger als 1 Stunde im Bereich eines Taxenstandes (Zeichen 229) und behinderten +) dadurch den Taxenverkehr.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Taxifahrer pflegen ihre Standplätze in der Regel selbst erfolgreich "sauber" zu halten, sodass eine hohe Überwachungspriorität nicht erforderlich ist. Einzuschreiten ist jedoch dann, wenn – auch nach Ihren eigenen Erkenntnissen - dies auf einzelnen Plätzen nicht gelingt oder spezielle Beschwerden vorliegen. Bei Einschreiten gegen private Kfz., sind nicht betriebsbereite Taxen ebenfalls zu verwarren.

C.3.7 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit Gruppe 7

C.3.7.1 Allgemeines

Parkscheinautomaten werden dort aufgestellt, wo der Parkraum besonders kostbar ist und daher erreicht werden muss, dass möglichst viele Fahrzeuge für eine begrenzte Zeit parken können.

Parkscheinautomaten sind Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO) und gehen daher den allgemeinen Verkehrsregeln vor (Abs. 2).

Sie begründen ein Haltverbot, das jedoch nicht gilt

- zum Be- und Entladen,
- beim Ein- und Aussteigen,
- während des Laufens der Uhr oder der Gültigkeit des ausgelegten Parkscheines,
- für Schwerbehinderte mit besonderem Parkausweis und
- für Fahrzeuge mit sichtbar ausgelegter Ausnahmegenehmigung.

Die Parkzeitregelungen können auf bestimmte Stunden oder Tage beschränkt sein. Die Beschränkung "werktags" bedeutet montags bis einschließlich samstags, ausgenommen feiertags.

Die zulässige, auf dem Parkscheinautomaten angegebene Höchstparkdauer darf nicht überschritten werden. . Auch durch erneuten Münzeinwurf wird das Überschreiten dieser Zeit nicht zulässig. Die Restzeit des vorher Parkenden darf auch ohne eigenen Einwurf ausgenutzt werden.

Wird festgestellt, dass zwei Fahrzeuge in unmittelbarer Nachbarschaft die Plätze bei Ablauf der Höchstparkdauer tauschen, ohne dass einem Dritten zwischenzeitlich das Anfahren dieser Plätze möglich gewesen wäre, liegt unabhängig von erneutem Münzeinwurf eine unzulässige Überschreitung der Höchstparkdauer vor. Dieser "Parkplatztausch" ist zu dokumentieren.

Werden bei Ablauf der Höchstparkdauer Fahrzeuge lediglich zwecks Änderung der Ventilstände bewegt, stellt auch dies eine unzulässige Überschreitung dar.

Zur Vermeidung von ungerechtfertigten Verwarnungen, Beschwerden und unnötiger Verwaltungsarbeit sind Parkscheinautomaten auf Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.

C.3.7.2

**Parkscheinautomaten
ohne erforderlichen Parkschein
113140, -141, -142, -143, 144**

**Höchstparkdauer überschritten
970021, -121, -222, -321, -421**

Es darf laut § 13 Abs. 1 StVO "an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden. ... Die Parkzeitregelungen können auf bestimmte Stunden oder Tage beschränkt sein."

113140 **10,00 Euro**

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein.

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

113141 **15,00 Euro**

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein - länger als 30 Minuten.

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.2 BKat

113142 **20,00 Euro**

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein - länger als 1 Stunde.

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.3 BKat

113143 **25,00 Euro**

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein - länger als 2 Stunden.

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.4 BKat

113144 **30,00 Euro**

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein - länger als 3 Stunden.

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.5 BKat

970021 **10,00 Euro**

Sie überschritten die auf dem Parkscheinautomaten angegebene Höchstparkdauer

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

970121 **15,00 Euro**

Sie überschritten die auf dem Parkscheinautomaten angegebene Höchstparkdauer um mehr als 30 Minuten

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.2 BKat

970221 **20,00 Euro**

Sie überschritten die auf dem Parkscheinautomaten angegebene Höchstparkdauer um mehr als 1 Stunde

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.3 BKat

970321 **25,00 Euro**

Sie überschritten die auf dem Parkscheinautomaten angegebene Höchstparkdauer um mehr als 2 Stunden

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.4 BKat

970421 **30,00 Euro**

Sie überschritten die auf dem Parkscheinautomaten angegebene Höchstparkdauer um mehr als 3 Stunden

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.5 BKat

C 3.7.3

-

Parkzeit überschritten

113120, -121, -122, -123, -124

113120

10,00 Euro

Sie überschritten an einer Parkuhr die zulässige/im Bereich eines Parkscheinautomaten die auf dem Parkschein angegebene *) Parkzeit. § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

113121

15,00 Euro

Sie überschritten an einer Parkuhr die zulässige/im Bereich eines Parkscheinautomaten die auf dem Parkschein angegebene *) Parkzeit - länger als 30 Minuten. § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.2 BKat

113122

20,00 Euro

Sie überschritten an einer Parkuhr die zulässige/im Bereich eines Parkscheinautomaten die auf dem Parkschein angegebene *) Parkzeit - länger als 1 Stunde. § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.3 BKat

113123

25,00 Euro

Sie überschritten an einer Parkuhr die zulässige/im Bereich eines Parkscheinautomaten die auf dem Parkschein angegebene *) Parkzeit - länger als 2 Stunden. § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.4 BKat

113124

30,00 Euro

Sie überschritten an einer Parkuhr die zulässige/im Bereich eines Parkscheinautomaten die auf dem Parkschein angegebene *) Parkzeit - länger als 3 Stunden. § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.5 BKat

Überwachungspraxis

Die Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraumes ist ein sehr wichtiger Bestandteil der städtischen Verkehrspolitik. Sie soll für eine gerechte Verteilung der knappen Flächen sorgen, insbesondere Berufspendler von ihrer Nutzung ihrer PKW abbringen und damit den Individualverkehr vermindern.

Die Überwachung von Parkscheinautomaten hat folglich einen hohen Rang. Sie sind mehrfach wöchentlich zu kontrollieren, solange nicht sichergestellt, dass Parkzonen dauerhaft Gewähr bieten, stets ausreichenden Platz für alle Parkplatzsuchenden zu gewähren.

Liegt beim ersten Kontrollgang ein abgelaufener Parkschein vom selben Tage im Fahrzeug, ist das Ende seiner Gültigkeitsdauer zwar in Bemerkungen zu dokumentieren (z. B. "PARKSCHEIN BIS 11.32 UHR"), dennoch ist die erste Zeit im Datensatz nicht auf diesen Zeitpunkt zu ändern.

Wird ein zeitlich noch gültiger Parkschein eines benachbarten Parkscheinautomaten (abweichende Ortsbezeichnung) im Fahrzeug vorgefunden, ist er im Rahmen des Ermessens anzuerkennen. Eine eventuelle längere Höchstparkzeit ist dabei jedoch nicht zu gewähren.

Nach Vornotierung sind KFZ ohne gültigen Parkschein spätestens nach fünf Minuten zu verwarnen.

Handyparken:

Mit Änderung der StVO zum 01.03.2008 haben die Verkehrsteilnehmer nunmehr auch die Möglichkeit, die entsprechenden Parkgebühren elektronisch, z.B. mittels Mobiltelefonen zu entrichten.

Hierzu § 13 Abs. 3 StVO: "...Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit müssen nicht betätigt werden, soweit die Einrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere durch Mobiltelefone, sichergestellt werden kann.

Satz 1 gilt nicht, soweit eine dort genannte elektronische Einrichtung oder Vorrichtung nicht funktionsfähig ist."

Der Wortlaut des Abs. 3 stellt eine „Kann“- Vorschrift dar und bedeutet lediglich ein Angebot.

Dies bedeutet, dass dem Verkehrsteilnehmer freisteht diese „elektronische Einrichtung“ zu nutzen.

Hieraus ergibt sich die Pflicht, bei einem Defekt der „elektronischen Einrichtung“ die Vorrichtung, in dem Falle den Geldeinwurf, zu betätigen.

Überwachungspraxis zum Handyparken:

Bei dem Kontrollgang wird zunächst festgestellt, ob das Kraftfahrzeug mit einem Aufkleber gekennzeichnet ist, der den Verkehrsteilnehmer als Teilnehmer am Handyparken identifiziert.

Sollte das Kraftfahrzeug auch keinen gültigen Parkschein ausliegen haben, so wird mittels Handyabfrage das Kennzeichen kontrolliert. Sobald diese Kontrolle erfolgt ist und das Kennzeichen bzw. das Kraftfahrzeug nicht bei einer der Betreiberfirmen eingeloggt ist, ergeht bei negativer Antwort eine entsprechende Verwarnung analog zum „Parken ohne Parkschein“.

Zur Dokumentation der Überprüfung des Kraftfahrzeugs wird die geprüfte Tarifzone dann in dem dafür vorgesehenen Eingabefeld eingetragen.

Wichtiger Hinweis zur Verwendung der Schlüssel

Auch hier gilt dass die Schlüssel 113140-144 nur solange verwendet und erhöht werden kann, wie sichergestellt ist, dass der Turnus der Kontrollen das zwischenzeitliche "unbemerkte" Auslegen eines Parkscheines ausschließt.

Ansonsten ist mittels Schlüssel 970021-421 das Überziehen der Höchstparkdauer vorzuwerfen, wobei jedoch diese zzgl. 9 Minuten von der Standzeit abgezogen wird.

Auch sind die Schlüssel 970021-421 zur Vornotierung von Fahrzeugen mit gültigem Parkschein bestimmt

**Defekte/r PU/ PSA mit Parkscheibe
Höchstparkdauer überzogen
113160, -161, -162, -163, -164**

113160 **10,00 Euro**

Sie überschritten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *) bei Verwendung einer Parkscheibe (Bild 318) die zulässige Höchstparkdauer. § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

113161 **15,00 Euro**

Sie überschritten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *) bei Verwendung einer Parkscheibe (Bild 318) die zulässige Höchstparkdauer - länger als 30 Minuten. § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.2 BKat

113162 **20,00 Euro**

Sie überschritten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *) bei Verwendung einer Parkscheibe (Bild 318) die zulässige Höchstparkdauer - länger als 1 Stunde. § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.3 BKat

113163 **25,00 Euro**

Sie überschritten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *) bei Verwendung einer Parkscheibe (Bild 318) die zulässige Höchstparkdauer - länger als 2 Stunden. § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.4 BKat

113164 **30,00 Euro**

Sie überschritten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *) bei Verwendung einer Parkscheibe (Bild 318) die zulässige Höchstparkdauer - länger als 3 Stunden. § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.5 BKat

C 3.7.5

Defekte/r PU/ PSA ohne Parkscheibe
113180, -181, -182, -183, -184

§ 13 StVO regelt auch das Verhalten beim Defekt oder Ausfall eines Parkscheinautomaten: "*Ist eine Parkuhr oder ein Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, so darf nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. In diesem Fall ist die Parkscheibe zu verwenden ...*" Ist ein Parkscheinautomat defekt oder nimmt er infolge einer technischer Störung die für die kürzeste Parkzeit bestimmte Münzsorte nicht an, dann darf bei Auslegung der ordnungsgemäß eingestellten Parkscheibe (§ 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 StVO) bis zum Ablauf der zulässigen Parkzeit geparkt werden (VRS 81.471). Ausliegende Parkscheine in weiteren, in unmittelbarer Nähe parkenden KFZ können **nicht** als unmittelbarer Beweis für das Funktionieren des Automaten gelten. Weiterhin verlangt der Gesetzgeber weder aus dem Gesetzestext noch aus der gängigen Rechtsprechung, dass der Verkehrsteilnehmer seine doch schon vorhandenen Münzen eintauschen müsste (Hentschel Rz 8a zu § 13). Eine Überwachung des Einhaltens der Parkzeit ist Sinn und Zweck des § 13, eine Kontrollmöglichkeit ist auch durch eine gut lesbar ausliegende Parkscheibe möglich. Gegenüber diesem Hauptanliegen muss das Interesse der zuständigen Körperschaft an der Einnahme von Gebühren zurücktreten (VRS 81.471).

Die Verwendung der Parkscheibe erfolgt laut § 13 Abs. 2 Nr. 2 StVO nur dann korrekt, "*wenn das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und wenn der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.*"

113180

10,00 Euro

Sie parkten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *), ohne eine Parkscheibe (Bild 318) verwendet/von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht **) zu haben.

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

113181

15,00 Euro

Sie parkten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *), ohne eine Parkscheibe (Bild 318) verwendet/von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht **) zu haben

- länger als 30 Minuten.

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.2 BKat

113182

20,00 Euro

Sie parkten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *), ohne eine Parkscheibe (Bild 318) verwendet/von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht **) zu haben

- länger als 1 Stunde.

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.3 BKat

113183

25,00 Euro

Sie parkten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *), ohne eine Parkscheibe (Bild 318) verwendet/von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht **) zu haben

- länger als 2 Stunden.

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.4 BKat

113184

30,00 Euro

Sie parkten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *), ohne eine Parkscheibe (Bild 318) verwendet/von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht **) zu haben

- länger als 3 Stunden.

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.5 BKat

Überwachungspraxis

Diese Verstöße sind im Rahmen der bei Parkuhren (siehe C.3.7.3) geschilderten Praxis zu erfassen. Bei Verdacht des vorsätzlichen Auslegens einer Parkscheibe ohne defekten Automaten (z. Bsp. vor Schulen) kann eine Verwarnung nur dann gefertigt werden, wenn durch Beobachtung sichergestellt ist, dass der Fahrzeugführer ohne den Versuch den Parkscheinautomaten zu betätigen, eine Parkscheibe auslegt.

Wichtiger Hinweis zur Verwendung der Schlüssel

Auch hier gilt, dass die Schlüssel 113180-184 nur solange verwendet und erhöht werden können, wie sichergestellt ist, dass der Turnus der Kontrollen das zwischenzeitliche "unbemerkte" Auslegen einer Parkscheibe ausschließt.

Ansonsten ist mittels der Schlüssel .113160-164 das Überziehen der Höchstparkdauer vorzuwerfen, wobei jedoch diese zzgl. 9 Minuten von der Standzeit abgezogen wird.

3.7.6

Falsch eingestellte Parkscheibe

113200, -201, -202, -203, -204

Gemäß § 13 Abs. 2 StVO sind Parkscheiben so zu verwenden, dass ihr Zeiger "auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt."

113200

10,00 Euro

Sie parkten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *), ohne die Parkscheibe (Bild 318) richtig eingestellt zu haben.
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

113201

15,00 Euro

Sie parkten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *), ohne die Parkscheibe (Bild 318) richtig eingestellt zu haben
- länger als 30 Minuten -
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.2 BKat

113202

20,00 Euro

Sie parkten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *), ohne die Parkscheibe (Bild 318) richtig eingestellt zu haben
- länger als 1 Stunde.-
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.3 BKat

113203

25,00 Euro

Sie parkten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *), ohne die Parkscheibe (Bild 318) richtig eingestellt zu haben
- länger als 2 Stunden -
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.4 BKat

113204

30,00 Euro

Sie parkten an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten *), ohne die Parkscheibe (Bild 318) richtig eingestellt zu haben
- länger als 3 Stunden. -
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.5 BKat

Überwachungspraxis

Dieser Schlüssel dient dazu, in Situationen, in denen die Verwendung der Parkscheibe vorgeschrieben, sie aber offensichtlich falsch eingestellt ist, unmittelbar eine Verwarnung zu erteilen, ohne weitere Tatbestandsmerkmale wie die Höchstparkdauer berücksichtigen zu müssen. Falsch eingestellt ist eine Parkscheibe dann, wenn ihr Zeiger zum Kontrollzeitpunkt entweder länger als die Höchstparkdauer zurück bzw. über den dem Kontrollzeitpunkt folgenden Halbstundenstrich hinaus steht.

Die Verwendung und die jeweilige Einstellung der Parkscheibe ist in Bemerkungen zu dokumentieren, z.B. mit dem Hinweis „PSB 14:23 Uhr“

C 3.8.1

Bis zu 5 m:**vor Kreuzung/Einmündung****112262, -263, -264, -265****hinter Kreuzung/Einmündung****112272, -273, -274, -275****5 m Zone:****mit Grenzmarkierung****927421, -7521, -7621, -7721**

"... vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten ..." ist das Parken gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 1 StVO unzulässig.

Das Parken in 5-m-Zonen beeinträchtigt die Übersichtlichkeit, blockiert u. U. den für größere Fahrzeuge notwendigen Raum zum Abbiegen und behindert die Passanten beim Überqueren der Fahrbahn.

Der Eckabstand wird berechnet von den fiktiven Schnittpunkten der gedachten Verlängerung der Fahrbahnkanten (auch Poller, Bauzäune, Schneewälle etc.). Maßgebend sind dabei bei abgerundeten Kreuzungen oder Einmündungen die Schnittpunkte der gedachten Verlängerung des Verlaufs der Fahrbahnkanten vor Beginn der Abrundung. Ist der Bogen so lang gestreckt, dass die 5 m innerhalb der Abrundung liegen, so kann § 1 Abs. 2 anzuwenden sein.

Auch bei Einmündungen von Einbahnstraßen, von mit Zeichen 250 gesperrten Straßen (KFZ mit Sonderrechten nach § 35 bzw. § 46 StVO) oder Straßen, die verkehrsberuhigt sind, ist die 5 m-Zone von parkenden KFZ frei zu halten.

Das Verbot gilt für die Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf dem Gehweg. Ordnungswidrig auf dem Gehweg in einem 5m-Bereich parkende Fahrzeuge sind mit dem Erstschlüssel Eckbereich zu verwarren. Sollte allerdings das Gehwegparken durch Parkflächenmarkierung oder VZ 315 auch innerhalb des 5m-Bereichs erlaubt sein, geht diese Anordnung der VZ vor (Huppertz 3. Aufl. Rz 3526).

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf das Parken gegenüber Straßeneinmündungen.

Die Verlängerung oder Verkürzung des Verbotsbereichs durch eine Grenzmarkierung für Parkverbote (vgl. hierzu C.3.9.2) ist möglich, die Schlüssel 927421 – 927721 kommen dann zum Einsatz, unabhängig davon, ob das Fahrzeug vor oder hinter der Einmündung steht.

112262**10,00 Euro**

Sie parkten weniger als 5 Meter vor der Kreuzung/Einmündung *).
§ 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

112263**15,00 Euro**

Sie parkten weniger als 5 Meter vor der Kreuzung/Einmündung *)
und behinderten +) dadurch Andere.
§ 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG

112264**20,00 Euro**

Sie parkten länger als 3 Stunden weniger als 5 Meter vor der Kreuzung/
Einmündung *).
§ 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

112265**30,00 Euro**

Sie parkten länger als 3 Stunden weniger als 5 Meter vor der Kreuzung/
Einmündung *) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

112272**10,00 Euro**

Sie parkten weniger als 5 Meter hinter der Kreuzung/Einmündung *).
§ 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

112273

15,00 Euro

Sie parkten weniger als 5 Meter hinter der Kreuzung/Einmündung *)
und behinderten +) dadurch Andere.
§ 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG

112274

20,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden weniger als 5 Meter hinter der
Kreuzung/Einmündung *).
§ 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

112275

30,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden weniger als 5 Meter hinter der
Kreuzung/Einmündung *) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Sichtbehinderungen an Einmündungen gehören zu den Hauptursachen für Unfälle, an denen vielfach die schwachen Verkehrsteilnehmer mit schlimmen Folgen beteiligt sind. Verstöße in 5-m-Bereichen genießen daher eine hohe Überwachungsriorität.

Vor einer Grundstücksein- oder ausfahrt
112292, -293, -294, -295

Gegenüber einer Grundstücksein- oder ausfahrt
112302, -303, -304, -305

§ 12 Abs. 3 Ziff. 3 StVO regelt auch das Recht vor Grundstückszufahrten, indem das "Parken... vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber," für unzulässig erklärt wird.

Grundstückszufahrten sind die Nahtstellen zwischen dem fließenden, öffentlichen Verkehr und Flächen (= Grundstücken), die nicht dem fließenden Straßenverkehr dienen; diese Flächen können aber für den ruhenden Verkehr bestimmt sein und es spielt dabei keine Rolle, ob dieser ruhende Verkehr als privat oder als tatsächlich öffentlich zu bewerten ist (nach Berr/Hauser, a.a.O.).

Als Grundstücksein- und -ausfahrten im Sinne der Vorschrift sind somit nicht nur solche zu privaten Flächen (Garagenhof, Tankstelle, Parkhaus ...) anzusehen, sondern auch zu öffentlichen wie beispielsweise Parkplätzen mit Parkuhren oder zu einer Fußgängerzone.

Von einer schmalen Fahrbahn ist auszugehen (OLG Düsseldorf 5 Ss(OWI) 455/89; (OWI) 190/89 v. 13.12.89 VRS 78.366) wenn die die Zufahrt üblicherweise benutzenden Fahrzeuge (Pkw oder Lkw oder Lastzüge) nur mit mehr als zweimaligem Rangieren ein- bzw. ausfahren können (VRS 58.368).

Da die Vorschrift des § 12 Abs. 3 Ziff. 3 StVO in der Regel nicht die Öffentlichkeit schützt, sondern den Einzelnen, nämlich den Benutzer der Zufahrt, hat die Rechtsprechung (OLG Düsseldorf 5 Ss 393/93 VRS 86.469) das nach dem Wortlaut doch recht unmissverständliche Verbot zu einem so genannten "privilegierten Parkrecht" weiterentwickelt, das besagt, dass derjenige an einer solchen Stelle parken darf, der

- selbst Nutzer ist,
 - vom Verfügungsberechtigten die Erlaubnis hat oder
 - wegfahrbereit im Fahrzeug sitzt,
- solange er nicht konkret behindert oder gegen andere Verkehrsregeln zum Halten oder Parken, z. B. ein Haltverbot nach Zeichen 283, verstößt.

Das privilegierte Parkrecht gilt

- in Zonenhaltverboten nach Zeichen 290, soweit in unmittelbarem Anschluss an Parkstände (gekennzeichnete Parkflächen) liegend,
- in Anwohnerparkbereichen,
- auf Parkplätzen, auch mit Parkscheinautomaten.

Bei Kennzeichnung einer Zufahrt mit einer Grenzmarkierung für Parkverbote (vgl. hierzu C.3.9.2) sind die Schlüssel 112352-355 zusätzlich anzuführen.

112292 **10,00 Euro**

Sie parkten im Bereich einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt.
 § 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

112293 **15,00 Euro**

Sie parkten im Bereich einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt und behinderten +) dadurch Andere.
 § 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG

112294 **20,00 Euro**

Sie parkten länger als 3 Stunden im Bereich einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt.
 § 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

112295 **30,00 Euro**

Sie parkten länger als 3 Stunden im Bereich einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt und behinderten +) dadurch Andere.
 § 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

112302 **10,00 Euro**

Sie parkten auf einer schmalen Fahrbahn gegenüber einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt.
§ 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

112303

15,00 Euro

Sie parkten auf einer schmalen Fahrbahn gegenüber einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt und behinderten +) dadurch Andere.
§ 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG

112304

20,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden auf einer schmalen Fahrbahn gegenüber einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt. § 12 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

112305

30,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden auf einer schmalen Fahrbahn gegenüber einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt und behinderten +) dadurch Andere. § 12 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

In der Regel ist nicht bekannt, ob das vor einer Ein- oder Ausfahrt stehende Fahrzeug berechtigt oder nicht berechtigt ist. Deshalb ist nur einzuschreiten, wenn ein Nutzungsberechtigter dies im konkreten Fall fordert, wobei seine Personalien zu vermerken sind.

Es ist auch möglich, dass schriftlich ein grundsätzliches Einschreiten verlangt wird. Informationen hierüber enthalten die Bezirksmappen.

Bei Zufahrten, deren Benutzbarkeit im öffentlichen Interesse liegt (s. o.), ist generell gegen Falschparker vorzugehen.

Links von einer Fahrbahnbegrenzung Z. 295
141330, -331, -332, -333, -334, -335

An einer Fahrstreifenbegrenzung Z. 295
141412, -413, -414, -415

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 9, Lfd.Nr. 68 Ziff. 1d) StVO "...dürfen Fahrzeugführer auf der Fahrbahn nicht parken, wenn zwischen dem abgestellten Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzungslinie kein Fahrstreifen von mindestens 3 m mehr verbleibt." Ziff. 2a) enthält die Vorschrift, die das Halten links von einer Fahrbahnbegrenzungslinie untersagt, wenn rechts ein Seitenstreifen oder Sonderweg vorhanden ist.

Es gibt somit zwei Arten von Begrenzungslinien:

1.) Die **Fahrstreifenbegrenzung** trennt den für den Gegenverkehr bestimmten Teil der Fahrbahn oder mehrere Fahrstreifen für den gleichgerichteten Verkehr voneinander ab. Die Fahrstreifenbegrenzung kann zur Abtrennung des Gegenverkehrs aus einer Doppellinie bestehen.

Bei einer einseitigen Fahrstreifenbegrenzung nach Zeichen 296 ist der Schlüssel auf der durchmarkierten Straßenseite ebenfalls zu benutzen.

2.) Die **Fahrbahnbegrenzung** begrenzt die Fahrbahn, stellt den Fahrbahnrand dar und darf unter gewissen Voraussetzungen im Gegensatz zur Fahrstreifenbegrenzung teilweise überfahren werden. Das Halten links davon ist, wie oben beschrieben, untersagt.

141330 **10,00 Euro**

Sie hielten links von einer Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51 BKat

141331 **15,00 Euro**

Sie hielten links von einer Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51.1 BKat, § 19 OWiG

141332 **15,00 Euro**

Sie parkten links von einer Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295).
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52 BKat

141333 **25,00 Euro**

Sie parkten links von einer Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.1 BKat; § 19 OWiG

141334 **25,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde links von einer Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295). § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2 BKat

141335 **35,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde links von einer Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295) und behinderten +) dadurch Andere.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2.1 BKat; § 19 OWiG

141412**10,00 Euro**

Sie parkten, obwohl zwischen Ihrem Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295/296 *) ein Abstand von weniger als 3 Metern verblieb.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

141413**15,00 Euro**

Sie parkten, obwohl zwischen Ihrem Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295/296 *) ein Abstand von weniger als 3 Metern verblieb, und behinderten +) dadurch Andere.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG

141414**20,00 Euro**

Sie parkten länger als 3 Stunden, obwohl zwischen Ihrem Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295/296 *) ein Abstand von weniger als 3 Metern verblieb.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

141415**30,00 Euro**

Sie parkten länger als 3 Stunden, obwohl zwischen Ihrem Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295/296 *) ein Abstand von weniger als 3 Metern verblieb, und behinderten +) dadurch Andere.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Sinn der genannten Markierungen ist eine örtlich begrenzte Entflechtung des Verkehrs vor Kreuzungen, aber auch bei unübersichtlichen Straßenverhältnissen. Einzuschreiten ist, an Fahrstreifenbegrenzungen, wenn es aufgrund eines entsprechend großen Verkehrsaufkommens einer solchen Entflechtung bedarf.

Zweck der StVO-Änderung vom 01.09.2009 ist es u.a., einen Regelungsgehalt zu finden, der das weitere Aufstellen von Verkehrszeichen überflüssig macht.

Mussten früher die Bereiche „links an einer Fahrbahnbegrenzungslinie“ mit entsprechenden (Z. 283) Verbotsschildern reglementiert werden, so entfallen mit dieser neuen Vorschrift weitere Beschilderungsmaßnahmen. Da die neue Bedeutung nun gleichzustellen ist mit einem Zeichen 283 (hier ist schon das Halten untersagt), ist ein Einschreiten an Fahrbahnbegrenzungen in jedem Fall geboten.

Nicht am rechten Fahrbahnrand 937221, -321, -421, -521

Aus der Vorschrift des § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVO „Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen ... zu benutzen, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Dies gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls muss er dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben.“ ergibt sich die Pflicht, ein Fahrzeug zum Parken möglichst weit rechts an den Bordstein heranzufahren und das Fahrzeug, auch ein Motorrad oder Motorroller, **parallel** zum Fahrbahnrand hin abzustellen. Auch ein Fahrzeug, das schräg zum Fahrbahnrand parkt, steht daher nicht so weit wie möglich rechts. Als Fahrbahnrand kommen neben der Gehwegkante auch ein Schneewall im Winter, der senkrechte Abschluss einer Sackgasse, ausreichend lange Baumscheiben im Verlauf von Seitenstreifen und feste Bauzäune etc., in Frage.

Ebenfalls auf durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen (ohne Z 220) verstößt der, der links am Mittelstreifen steht, gegen den § 12 Abs. 4. Ein Mittelstreifen zwischen den in entgegengesetzten Richtungen verlaufenden Fahrbahnen, der nach seiner Beschaffenheit nicht zur Verkehrsbenutzung bestimmt ist (etwa weil er mit Baum- oder Buschwerk bepflanzt ist), gehört nicht zum öffentlichen Verkehrsraum. Daher liegt auch kein Verstoß gegen § 12 Abs. 4 StVO vor, sollte ein KFZ auf einem solchen Mittelstreifen stehen. Verstöße sind ggf. über die Grünflächenordnung der Stadt Köln zu verwarnen. Verbotswidrig parkt auch der, der auf einer Verkehrsinsel oder auf im Straßenraum gelegenen Grünflächen steht. Hiermit sind Grünstreifen gemeint, die sich zwischen Fahrbahn und Geh- bzw. Radweg hinziehen oder unmittelbar an die Straße grenzen, sofern sie nicht zu Privatbesitz gehören. Bei Fahrzeugen, die rechts an einer Verkehrsinsel stehen ist diese Regel nicht unbedingt anzuwenden, da in diesem Fall das Gebot des Parkens am rechten Fahrbahnrand eingehalten wird. Es ist jedoch vorstellbar, dass KFZ zusätzlich nach § 12 Abs. 3 Nr. 1. im Eckbereich parken und dadurch die Sicht behindern bzw. Fußgänger am Überqueren der Fahrbahn hindern.

Zweck des § 12 Abs. 4 ist es, im Interesse der Sicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs jede unnötige Einengung der dem fließenden Verkehr dienenden Flächen zu vermeiden. Folglich ist **so weit wie möglich an den rechten Bordstein heranzufahren**.

937221

15,00 Euro

Sie parkten nicht auf dem rechten Seitenstreifen bzw am rechten Fahrbahnrand sondern <+>
§ 24 StVG, -§ 12 Abs. 4, § 49 StVO

937321

25,00 Euro

Sie parkten nicht auf dem rechten Seitenstreifen bzw am rechten Fahrbahnrand sondern <+> und behinderten dadurch andere
§ 24 StVG, § 1 Abs. 2, § 12 Abs. 4, § 49 StVO, § 19 OWIG

937421

25,00 Euro

Sie parkten länger als 1 Stunde nicht auf dem rechten Seitenstreifen bzw am rechten Fahrbahnrand sondern <+>-
§ 24 StVG, § 12 Abs. 4, § 49 StVO

937521

35,00 Euro

Sie parkten länger als 1 Stunde nicht auf dem rechten Seitenstreifen bzw am rechten Fahrbahnrand sondern <+> und behinderten dadurch andere
§ 24 StVG, § 1 Abs. 2, § 12 Abs. 4, § 49 StVO, § 19 OWIG

Überwachungspraxis

Gegen Parken in der Fahrbahnmitte ist wegen des grundlegenden Verstoßes gegen das Gebot sich rechts zu halten, regelmäßig einzuschreiten. Das Schrägparken soll indes nur geahndet werden, wenn Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs entstehen, nicht jedoch in überbreiten Straßen, die vielfach auch noch Einrichtungsverkehr aufweisen. Querparken ist weder nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 4 StVO noch nach der amtlichen Begründung generell verboten. Zwar ist das Parallel- bzw. Längsparken als Regelfall vorgesehen, doch sind Ausnahmen möglich, wenn es die örtliche Verhältnisse erlauben. § 12 Abs. 4 steht im Kontext mit § 12 Abs. 6 StVO, der ausdrücklich das Platz sparende Parken vorschreibt. Wenn aber die StVO das Platz sparende Parken gebietet und Querparken nicht generell verbietet, muss es bei bestimmten Verkehrssituationen zulässig sein.

Bei der Zulässigkeit des Querparkens ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrssituation Folgendes zu beachten:

Querparken ist zulässig, wenn der fließende Verkehr dadurch weder gefährdet noch behindert wird und Parkraum knapp ist.

Vorstellbar ist Querparken auch für Fahrzeuge mit einer Länge bis 2,55 m, weil diese nur so lang sind, wie Fahrzeuge breit sein dürfen, auf Parkstreifen, die von der Markierung her nur zum Längsaufstellen zugelassen sind.

Sind Leitlinien auf einer Straße angebracht, kann davon ausgegangen werden, dass der Gegenverkehr auseinander gehalten werden soll. Müssen diese Leitlinien wegen der Schrägparker überfahren werden und herrscht in der Straße nicht nur unbedeutender Verkehr, ist eine solche Beeinträchtigung als gegeben anzusehen und folglich einzuschreiten.

Auch üben mitten im fließenden Verkehr auf Inseln stehende Kraftfahrzeuge einen sehr irritierenden Einfluss auf andere Verkehrsteilnehmer aus. Ist der Hauptzweck einer Verkehrsinsel, den Fußgängern eine gewisse Sicherheit vor dem Fahrverkehr zu bieten, so sind sie Gehwege und müssen wie solche behandelt werden (Berr/Hauser/Schäpe 2. Auflage Rz 352).

Bei diesem Verstoß kommen u.a. folgende Konkretisierungen in Betracht:

- an einem Mittelstreifen
- auf einem Mittelstreifen
- an einer Verkehrsinsel
- auf einer Verkehrsinsel
- auf einer Fläche außerhalb der Fahrbahn
- im Straßenbegleitgrün
- auch nicht vollständig auf dem linken Seitenstreifen
- in Fahrbahnmittle
- nicht vollständig auf Seitenstreifen
- schräg am Fahrbahnrand

C.3.8.5

**Schrägaufstellen beim Parken
930321**

Aus der Vorschrift des § 12 Abs. 4 Satz 1 StVO „Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen ...zu benutzen, ...sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren“. ergibt sich die Pflicht, ein Fahrzeug zum Parken möglichst weit rechts zum Fahrbahnrand hin bzw. auf einen dort vorhandenen Seitenstreifen abzustellen. Ein generelles Verbot des Schrägaufstellens entsteht dadurch allerdings nicht. Der Tatbestand wendet sich gegen Fahrzeuge, die nicht vollständig auf dem Seitenstreifen stehen und mit ihrem Fahrzeugheck über ihn hinaus in die Fahrbahn ragen und dadurch andere behindern.

930321

10,00 Euro

Sie parkten verbotenerweise auf einem Seitenstreifen in Schräg- oder Queraufstellung und behinderten dadurch andere Verkehrsteilnehmer § 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 57a BKat; § 19 OWiG)

Der Tatbestand ist nicht mit den Tatbestandsnummern 937221 – 937521 kombinierbar.

Überwachungspraxis

Gegen das Schrägparken in der beschriebenen Weise soll nur eingeschritten werden, wenn Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs entstehen.

Sind Leitlinien in einer Straße angebracht, kann davon ausgegangen werden, dass der Gegenverkehr auseinander gehalten werden soll. Müssen diese Leitlinien wegen der Schrägparker überfahren werden und herrscht in der Straße nicht nur unbedeutender Verkehr, ist eine solche Beeinträchtigung als gegeben anzusehen und folglich einzuschreiten.

Auf Vorfahrtstraße außerhalb geschlossener Ortschaften
142242, -243, -244, -245

Zum Zweck des ungehinderten Zweirichtungsverkehrs ist das Parken unzulässig auf der Fahrbahn von Vorfahrtstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 1, Lfd.Nr 2 StVO).

Die Grenzen der geschlossenen Ortschaft werden durch die Zeichen 310/ 311 (Ortstafeln) bestimmt. Die Vorfahrtstraße beginnt dann außerorts mit dem Z 306 (Vorfahrtstraße = gelbe Raute auf weißem Grund) und endet mit den Zeichen 205 (Vorfahrt achten), 206 (Halt, Vorfahrt gewähren) oder 307 (Ende der Vorfahrtstraße). Das Vorfahrtzeichen 301 (= rotes Dreieck mit Vorfahrtsgebot) untersagt das Parken nicht. Das Verbot erstreckt sich nur auf die Fahrbahn.

142242

10,00 Euro

Sie parkten außerhalb einer geschlossenen Ortschaft auf einer Vorfahrtstraße (Zeichen 306). § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

142243

15,00 Euro

Sie parkten außerhalb einer geschlossenen Ortschaft auf einer Vorfahrtsstraße (Zeichen 306) und behinderten +) dadurch Andere. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG

142244

20,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden außerhalb einer geschlossenen Ortschaft auf einer Vorfahrtsstraße (Zeichen 306). § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

142245

30,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden außerhalb einer geschlossenen Ortschaft auf einer Vorfahrtsstraße (Zeichen 306) und behinderten +) dadurch Andere. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Zweck der Regelung ist es, auf Vorfahrtstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften, auf denen teilweise auch höhere Geschwindigkeiten zugelassen sind, einen ungehinderten Verkehrsfluss zu gewährleisten. Zuwiderhandlungen stellen keine Bagatelverstöße dar, die größeren Ermessensspielraum lassen, entsprechende Verstöße sind grundsätzlich zu ahnden.

Auf Kraftfahrstraßen
118012, -178, -704, -705

Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1) dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt...*Halten, und damit auch Parken, ist auch auf dem Seitenstreifen verboten (§ 18 Abs. 8 StVO).*

Um den auf Kraftfahrstraßen teilweise recht schnell fließenden Verkehr nicht zu behindern, darf gerade dort nicht gehalten und geparkt werden. Die Standspur dient nicht dem fließenden Verkehr. Sie soll für das Abstellen von Fahrzeugen bei Not- oder Unfällen, Pannen, bei Kraftstoffmangel oder zur Sicherung liegen gebliebener KFZ zur Verfügung stehen.

Werden Fahrzeuge nicht auf sondern neben der Standspur auf einem Grünstreifen abgestellt, so finden diese Vorschriften keine Anwendung.

118178

30,00 Euro

Sie hielten auf der Autobahn/Kraftfahrstraße
§ 18 Abs. 8, § 49 StVO; § 24 StVG; 84 BKat

118012

35,00 Euro

Sie hielten auf der Autobahn/Kraftfahrstraße *) und behinderten +)
dadurch Andere. § 18 Abs. 8, § 1 Abs. 2, § 49 StVO;
§ 24 StVG; -- BKat; § 19 OWiG

118704

70,00 Euro

Sie parkten auf der Autobahn/Kraftfahrstraße *).
§ 18 Abs. 8, § 49 StVO; § 24 StVG; 85 BKat

118705

85,00 Euro

Sie parkten auf der Autobahn/Kraftfahrstraße *) und gefährdeten +)
dadurch Andere. § 18 Abs. 8, § 1 Abs. 2, § 49 StVO;
§ 24 StVG; 85 BKat; § 3 Abs. 3 BKatV; § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Zweck der Regelung ist es, auf Kraftfahrstraßen, auf denen teilweise auch höhere Geschwindigkeiten zugelassen sind, einen ungehinderten Verkehrsfluss zu gewährleisten.

Zu widerhandlungen stellen keine Bagatellverstöße dar, die größeren Ermessensspielraum lassen.

C.3.9 Sonstige Verstöße Halten/Parken einschl. StVZO **Gruppe 9**

C.3.9.1

In Fahrtrichtung links am Fahrbahnrand
112040, -041, -042, -043, -044, -045

Bei zulässigem Gehwegparken nicht auf dem Gehweg
112432,-433,-434,-435

Als bundeseinheitlicher Tatbestand für Entgegen 315 auf der Strasse

Die Regelungen des § 12 Abs. 4 Satz 1 StVO (siehe auch C.3.3.1) verweisen den Kraftfahrer zum Halten und Parken auf die rechte Straßenseite. Grundsätzlich ist das Parken auf der linken Seite somit nicht zulässig, abgesehen von den in § 12 Abs. 4 Satz 4 ("Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden.") und Abs. 4a ("Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen." [Hentschel 37. Aufl. Rz 6 zu § 12 StVO]) beschriebenen Ausnahmen.

Die vielfach als sinnlos angesehene Vorschrift dient dem Unfallschutz, da ein am Steuer sitzender Fahrer - im Geltungsbereich der StVO üblicherweise links - beim Parken in einer Reihe anderer Fahrzeuge den fließenden Verkehr nicht mehr ausreichend beobachten kann, wenn er den Parkstand verlassen will. Dieses Gefährdungspotential soll durch die Vorschrift von vornherein ausgeschaltet werden.

112040 **10,00 Euro**

Sie hielten verbotswidrig auf der linken Fahrbahnseite/dem linken Seitenstreifen *).

§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

112041 **15,00 Euro**

Sie hielten verbotswidrig auf der linken Fahrbahnseite/dem linken Seitenstreifen *) und behinderten +) dadurch Andere.

§ 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat; § 19 OWiG

112042 **15,00 Euro**

Sie parkten verbotswidrig auf der linken Fahrbahnseite/dem linken Seitenstreifen *).

§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

112043 **25,00 Euro**

Sie parkten verbotswidrig auf der linken Fahrbahnseite/dem linken Seitenstreifen *) und behinderten +) dadurch Andere.

§ 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat; § 19 OWiG

112044 **25,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde verbotswidrig auf der linken Fahrbahnseite/dem linken Seitenstreifen *).

§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

112045 **35,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde verbotswidrig auf der linken Fahrbahnseite/dem linken Seitenstreifen *) und behinderten +) dadurch Andere.

§ 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat; § 19 OWiG

112432 **20,00 Euro**

Sie parkten bei zulässigem Gehwegparken (Zeichen 315) nicht auf dem Gehweg.

§ 12 Abs. 4a, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a BKat

112433

Sie parkten bei zulässigem Gehwegparken (Zeichen 315) nicht auf dem Gehweg und behinderten +) dadurch Andere.
§ 12 Abs. 4a, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a.1 BKat; § 19 OWiG

30,00 Euro**112434**

Sie parkten länger als 1 Stunde bei zulässigem Gehwegparken (Zeichen 315) nicht auf dem Gehweg.
§ 12 Abs. 4a, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a.2 BKat

30,00 Euro**112435**

Sie parkten länger als 1 Stunde bei zulässigem Gehwegparken (Zeichen 315) nicht auf dem Gehweg und behinderten +) dadurch Andere. § 12 Abs. 4a, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a.2.1 BKat; § 19 OWiG

35,00 Euro**Überwachungspraxis**

Bei Fahrzeugen innerhalb einer Reihe anderer Parker, wenn also das oben beschriebene Gefahrenpotential gegeben ist, soll immer eingeschritten, bei "allein auf weiter Flur" abgestellten Fahrzeugen kann im Rahmen des Ermessens darauf verzichtet werden. Im Zusammenhang mit anderen Halt-Parkverbotsschlüsseln sind die Schlüssel immer zu erwähnen.

Grenzmarkierung Z. 299 für Haltverbote
141350, -351, -352, -353, -354, -355

Grenzmarkierung Z. 299 für Parkverbote
141422, -423, -424, -425

§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 9, Lfd.Nr. 73 StVO führt mit Zeichen 299 die Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote ein: "Die Markierung bezeichnet, verlängert oder verkürzt vorgeschriebene Halt- oder Parkverbote." Soweit eine Verlängerung des Verbotsbereiches angeordnet werden soll, muss das Zeichen auch den vorgeschriebenen Verbotsbereich miteinbeziehen (VRS 62.145).

Daraus folgt, dass eine Grenzmarkierung aus sich selbst heraus noch kein Verbot begründet, sondern sich immer auf ein vor Ort bestehendes Halt- oder Parkverbot stützen muss. Dieses Verbot muss vor allem wahrnehmbar sein (OLG Köln Ss 325/91 v. 23.7.1991 VRS 82.140).

Die Rechtswirksamkeit einer Grenzmarkierung hinsichtlich einer Verlängerung oder Verkürzung eines bestehenden Verbotes ergibt sich aus den Formulierungen des § 12 Abs. 1 Ziff. 6 e und Abs. 3 Ziff. 8 d StVO.

141350 **10,00 Euro**

Sie hielten innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein **Haltverbot**. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 51 BKat

141351 **15,00 Euro**

Sie hielten innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein **Haltverbot** und behinderten +) dadurch Andere.
 § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
 51.1 BKat; § 19 OWiG

141352 **15,00 Euro**

Sie parkten innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein **Haltverbot**. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52 BKat

141353 **25,00 Euro**

Sie parkten innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein **Haltverbot** und behinderten +) dadurch Andere.
 § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
 52.1 BKat; § 19 OWiG

141354 **25,00 Euro**

Sie parkten länger als 1 Stunde innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein **Haltverbot**. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2 BKat

141422 **10,00 Euro**

Sie parkten innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein **Parkverbot**. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54 BKat

141423 **15,00 Euro**

Sie parkten innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein **Parkverbot** und behinderten +) dadurch Andere.
 § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
 54.1 BKat; § 19 OWiG

141424 **20,00 Euro**

Sie parkten länger als 3 Stunden innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein **Parkverbot**. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.2 BKat

141425 **30,00 Euro**

Sie parkten länger als 3 Stunden innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein **Parkverbot** und behinderten +) dadurch Andere.
 § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
 54.2.1 BKat; § 19 OWiG

Die Schlüssel sind miteinander nicht kombinierbar. Sie können nur den folgenden Schlüsseln nachgestellt werden:

- ⇒ **141350:** 112292, 112302 oder 112372
- ⇒ **141422:** 141312, 141322, 112202, 112216 oder 141402

C 3.9.3

KFZ in Grünanlage außerhalb öffentlicher Straßen 900321, -421

Bei außerhalb öffentlicher Straßen gelegenen Grünanlagen greift die StVO nicht. Diese sind unter den Schutz von § 4 <

Abs. 2 der Kölner Grünflächenordnung gestellt, wo es heißt: „*Untersagt ist auf öffentlichen Grünflächen das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern.*“ Diese Vorschrift der Grünflächenordnung begründet – gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 8 - ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarnungsgeld bzw. einem Bußgeld geahndet werden kann.

Öffentliche Grünflächen im Sinne der Grünflächenordnung sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, sowie die darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen oder sonstigen Freiflächen, z.B. innerer und äußerer Grüngürtel. Ebenfalls zugehörig sind die darin liegenden Wege und Plätze und nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze.

Nicht zu den öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder etc., landschaftlich genutzte Flächen, und die Landschaftsschutzräume um den Nüssenberger Busch, Weißer Bogen, Stöckheimer See/ Baadenberger Senke/ Pulheimer Laache, Naturschutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile.

900321

35,00 Euro

Sie parkten verbotswidrig <auf einer Baumscheibe bzw. einem Baumbeet/auf einem außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen/in einer öffentlichen Grünfläche/ auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen>
§§ 22, 33 Abs. 1 Nr. 36 KSO

900421

50,00 Euro

Sie parkten länger als 3 Stunden verbotswidrig <auf einer Baumscheibe bzw. einem Baumbeet/auf einem außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen/in einer öffentlichen Grünfläche/ auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen>
§§ 22, 33 Abs. 1 Nr. 36 KSO

Überwachungspraxis

Zum Schutz noch bestehenden Bewuchses ist gegen Fahrzeuge auf Grünflächen und –streifen grundsätzlich einzuschreiten.

Im verkehrsberuhigten Bereich Zeichen 325

142103, -104, -106, -107

Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen, die dem Fußgängerverkehr Priorität einräumen, allerdings nicht so absolut wie Fußgängerbereiche, sondern gleichzeitig gemäßigten Fahrzeugverkehr zulassen. Die Regeln gegenseitiger Rücksichtnahme sind in der Anlage 3, Abschnitt 4 Lfd.Nr. 12 zu § 42 Abs. 2 StVO zum Zeichen 325.1 (Ende der Zone Zeichen 325.2) aufgestellt, u. a. die Vorschrift *"Fahrzeugführer dürfen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen"*.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 42 Abs. 4a StVO erläutert, wie hier eine zum Parken gekennzeichnete Fläche auszusehen hat: *"Die zum Parken bestimmten Flächen ... brauchen nicht unbedingt durch Parkplatzschilder gekennzeichnet zu sein. Es genügt eine andere Kennzeichnung, z. B. eine Bodenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7) farbige Gestaltung oder Pflasterwechsel."* Die Parkstände können also mit sehr einfachen Mitteln bezeichnet sein, gebräuchlich ist ein kleines P auf dem Boden.

Parken in Fahrtrichtung links kann lt. Rechtsprechung im verkehrsberuhigten Bereich akzeptiert werden (VRS 94.136).

Die Anordnung spezieller Verbote an einzelnen Straßenstellen, z. B. ein Haltverbot nach Zeichen 283, ist möglich.

Grundstücksein- und ausfahrten gehören nicht zu den gekennzeichneten Flächen, weshalb dort auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter usw. nicht zum Parken berechtigt sind.

142103

Sie parkten in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) verbotswidrig außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 159 BKat

10,00 Euro

142104

Sie parkten in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) verbotswidrig außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen und behinderten +) dadurch Andere.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
159.1 BKat; § 19 OWiG

15,00 Euro

142106

Sie parkten in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) verbotswidrig außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen länger als 3 Stunden.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 159.2 BKat

20,00 Euro

142107

Sie parkten in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) verbotswidrig außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen länger als 3 Stunden und behinderten +) dadurch Andere.
§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG;
159.2.1 BKat; § 19 OWiG

30,00 Euro

Überwachungspraxis

Die Bereiche sind regelmäßig zu überwachen, sofern für Lieferfahrzeuge Schwierigkeiten erkennbar sind, Abstellplätze zu finden. Gleiches gilt in ausgedehnten Straßenstücken ohne markierte Parkflächen, weil hier spielende Kinder vor Gefährdungen geschützt werden müssen. Sind beide Voraussetzungen nicht gegeben, reicht eine gelegentliche Kontrolle.

Da verkehrsberuhigte Bereiche gleichsam große Ladezonen darstellen, sind Verwarnungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des eingeschränkten Haltverbots (siehe C.3.2.2) auszusprechen, also insbesondere unter Beachtung der 5-Minuten-Regel.

**Kfz-Anhänger länger als 2 Wochen
12398**

Mit der Vorschrift des § 12 Abs. 3b "*Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.*" will die Straßenverkehrs-Ordnung den Missbrauch von Parkraum durch das längerfristige Abstellen ungenutzter Kfz-Anhänger bekämpfen. Da solche Anhänger, weil ohne eigenen Antrieb, nicht in erster Linie dem Verkehr, also der Fortbewegung dienen, sind sie vom öffentlichen Straßenland zu entfernen. Da dies jedoch mit Kosten verbunden sein kann und als Unannehmlichkeit angesehen wird, verstoßen viele Halter gegen das Gebot und verknappen damit den dringend benötigten Parkraum.

Für Anhänger, die mit einem Zugfahrzeug verbunden sind, gilt die Vorschrift nicht. Ansonsten finden die allgemeinen Halt- und Parkverbotsregeln auf einzelne stehende Anhänger wie auf solche mit Zugfahrzeug Anwendung.

112398

20,00 Euro

Sie parkten den Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug länger als zwei Wochen *). § 12 Abs. 3b, § 49 StVO; § 24 StVG; 57 BKat

Der Schlüssel ist nicht mit anderen kombinierbar, sondern nur als Einzelschlüssel zu verwenden.

Überwachungspraxis

Einzuschreiten ist, sofern sich aus dem Verkehrsaufkommen im Bezirk eine unakzeptable Wegnahme von Parkraum ergibt. Dabei ist ein festgestellter Anhänger in den folgenden zwei Wochen mehrfach gezielt zu kontrollieren, damit möglichst erkannt werden kann, wenn er zwischenzeitlich nur verschoben wurde, ohne benutzt worden zu sein. Um vor Gericht einen höheren Bestand der Verwarnung zu erreichen, wird eine Verwarnung erst nach 17 Tage ausgestellt.

Nur wenn Umstände bekannt sind, dass der Anhänger tatsächlich mehrfach benutzt wurde (z. B. ein Bootsanhänger, mit dem der Besitzer jedes Wochenende unterwegs ist; Auf Hinweise aus der Nachbarschaft achten!), ist auf eine Verwarnung zu verzichten.

Regelmäßiges Parken:

in Wohngebieten von Lkw

112396

von Lkw-Anhängern

112397

Reine und allgemeine Wohngebiete, aber auch Gebiete, die der Erholung dienen, sollen vor den Belästigungen eines regelmäßigen nächtlichen Parkens - und damit An- und Abfahrens - von schweren Lastkraftwagen geschützt werden. § 12 Abs. 3a StVO formuliert diese Schutzvorschrift:

"Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften

- 1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,*
- 2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,*
- 3. in Kurgebieten und*
- 4. in Klinikgebieten*

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen."

Im Feld Konkretisierung ist einzutragen, seit wann bzw. wie oft das Fahrzeug im Wohn- oder Sondergebiet parkend angetroffen worden ist. Ein solcher Vermerk sollte wie folgt lauten: "SEIT 11.02.1995 MINDESTENS 6 X NACHTS 2 X AM WOCHEN-ENDE".

Bei Lastkraftwagen mit Anhängern ist unter dem Kennzeichen des Zugfahrzeuges im MobiDat die Fahrzeugart 07 zu wählen und das Kennzeichen des Hängers in der Datei Bemerkungen zu notieren

112396

30,00 Euro

Sie parkten Ihr Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t regelmäßig in einem besonderen Gebiet *), obwohl dies für diese Zeit verboten war. § 12 Abs. 3a, § 49 StVO; § 24 StVG; 56 BKat

112397

30,00 Euro

Sie parkten Ihren Kraftfahrzeuganhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2 t regelmäßig in einem besonderen Gebiet *), obwohl dies für diese Zeit verboten war. § 12 Abs. 3a, § 49 StVO; § 24 StVG; 56 BKat

Überwachungspraxis

Kontrollen sind nur während der normalen Dienstzeit möglich.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

§ 3 Reine Wohngebiete

(1) Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,

2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(4) Zu den nach Absatz 2 sowie den §§ 2, 4 bis 7 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder

teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

4 Allgemeine Wohngebiete

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,

2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

3. Anlagen für Verwaltungen,

4. Gartenbaubetriebe,

5. Tankstellen.

§ 10 Sondergebiete, die der Erholung dienen

(1) Als Sondergebiete, die der Erholung dienen, kommen insbesondere in Betracht
Wochenendhausgebiete,

Ferienhausgebiete,

Campingplatzgebiete.

(2) Für Sondergebiete, die der Erholung dienen, sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen

und festzusetzen. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß bestimmte, der Eigenart des Gebiets entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und für sportliche Zwecke allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können.

(3) In Wochenendhausgebieten sind Wochenendhäuser als Einzelhäuser zulässig. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß Wochenendhäuser nur als Hausgruppen zulässig sind oder ausnahmsweise als Hausgruppen zugelassen werden können. Die zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser ist im Bebauungsplan, begrenzt nach der besonderen Eigenart des Gebiets, unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten festzusetzen.

(4) In Ferienhausgebieten sind Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung

und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Im Bebauungsplan kann die Grundfläche der Ferienhäuser, begrenzt nach der besonderen Eigenart des Gebiets, unter Berücksichtigung der landschaftlichen

Gegebenheiten festgesetzt werden.

(5) In Campingplatzgebieten sind Campingplätze und Zeltplätze zulässig.

C.3.9.7

**Nicht platzsparendes Aufstellen
112456**

Nach § 12 Abs. 6 StVO "*ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.*"

Zweck der Vorschrift ist es, den oft knappen Parkraum bestmöglich auszunutzen und nicht zu verschwenden. So ist es bei Längsaufstellung als unzulässig zu bewerten, ohne Notwendigkeit zu einem geparkten Fahrzeug einen Abstand von mehr als 1 m, aber weniger als 7 m zu lassen. Das Gebot des platzsparenden Parkens rechtfertigt es nicht, in verbotener Weise zu halten oder zu parken (nach Berr/Hauser, a.a.O.).

112456

— **10,00 Euro**

Sie hielten/parkten nicht Platz sparend
§ 12 Abs. 6, § 49 StVO; § 24 StVG; 62 BKat

Überwachungspraxis

Die Beweislage kann für die Überwachungskräfte schwierig sein bei dem Versuch, denjenigen festzustellen, der zuletzt eingeparkt und damit nicht Platz sparend geparkt hat. Maßgebend ist der Zustand beim Einparken; spätere Veränderungen können u. U. täuschen (nach Berr/Hauser, a.a.O.).

Eine Ahndung kann und soll daher nur erfolgen, wenn der Täter beim nicht Platz sparenden Einparken beobachtet wird.

C.3.9.8

**Abgesperrte Straßenfläche
900821**

Absperrgeräte, wie z. B. Absperrschranken (Zeichen 600) und Leitkegel (Zeichen 610), verbieten gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 2 StVO "*das Befahren der abgesperrten Straßenfläche.*" Das Verbot des Befahrens führt dazu, dass diese Flächen auch für den ruhenden Verkehr nicht zur Verfügung stehen, weil sie ohne Befahren nicht erreichbar sind (nach Berr/Hauser, a.a.O.).

900821

— **15,00 Euro**

Sie parkten in einer durch Absperrgerät abgesperrten
Straßenfläche und behinderten dadurch andere.
§ 43 Abs. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO, § 24 StVG, § 19 OWiG

Überwachungspraxis

Einzuschreiten ist nur bei einer konkreten Anforderung durch denjenigen, für dessen Zwecke die Absperrung vorgenommen worden ist.

**Einbahnstraße, nicht am linken Fahrbahnrand
932921**

In Einbahnstraßen (Z 220) darf nach § 12 Abs. 4 Satz 4 StVO auch links gehalten und geparkt werden. Einbahnstraßen sind nur solche Richtungsfahrbahnen, die mit Zeichen 220 und ergänzend mit Zeichen 353 beschildert sind. Einbahnstraßen ohne diese Kennzeichnung gibt es nicht. Nur auf den mit vorgenannten Verkehrszeichen gekennzeichneten Straßen darf auch links gehalten und geparkt werden; auf Fahrbahnen für eine Fahrtrichtung ohne Zeichen 220 gilt dies nicht. Daraus folgt, dass das Halten und Parken entlang dem Mittelstreifen bei Straßen, deren Richtungsfahrbahnen baulich getrennt, aber nicht mit Z 220 versehen sind, nicht zulässig ist. Hier ist analog der Tatbestandsnummer 937221 – 937521 zu verfahren.

Wo im Einzelfall auf Fahrbahnen für eine Fahrtrichtung (ohne Zeichen 220) das Linksparken verkehrsgerecht ist, kann es durch eine Parkflächenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7 StVO) oder Zeichen 314 sowie durch Parkuhren gestattet werden; Regelungen durch Verkehrszeichen (§ 39 Abs. 2 StVO) oder durch Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 2 StVO) gehen allgemeinen Verkehrsregeln vor.

932921

25,00 Euro

Sie parkten in der o.a. Einbahnstraße beim Linksparken nicht am linken Fahrbahnrand und behinderten dadurch andere.
§ 12 Abs. 4, § 1 Abs. 2, § 49 StVO, § 24 StVG

Überwachungspraxis

Bei Schrägparken am linken Fahrbahnrand ist analog des § 12 Abs. 4 zu verfahren „Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen ...zu benutzen, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren...in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden.“. Auch hier ist Längsparken am Fahrbahnrand vorgeschrieben. Es soll nur eingeschritten werden, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs kommt.

**In einer Einbahnstraße Zeichen 220, entgegen der Fahrtrichtung
112076**

Das Zeichen 220 "Einbahnstraße" "*steht parallel zur Fahrtrichtung und schreibt allen Verkehrsteilnehmern auf der Fahrbahn die Richtung vor ...*". Aus dieser Bestimmung des § 41 Abs. 2 Nr. 2 StVO leitet sich auch ein entsprechendes Parkverbot ab.

112076

15,00 Euro

Sie parkten in der Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung.
§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; -- BKat

Überwachungspraxis

Wenn ein Fahrzeug in einer Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung stehend angetroffen wird, ist generell einzuschreiten, da dort unverhofft auftretender Gegenverkehr hohe Unfallrisiken birgt.

C.3.9.11

**Verbot der Einfahrt
141184**

Das Zeichen 267 steht auf der rechten Seite der Fahrbahn, für die es gilt, oder auf beiden Seiten dieser Fahrbahn.

Wer ein Fahrzeug führt, darf nicht in die Fahrbahn einfahren, für die das Zeichen angeordnet ist.
Aus dieser Bestimmung des § 41 Abs. 2 Nr. 2 StVO leitet sich auch ein entsprechendes Parkverbot ab.

141184

25,00 Euro

Sie beachteten als Kraftfahrzeugführer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt (Zeichen 267).

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 142a BKat

Überwachungspraxis

Wenn ein Fahrzeug ausschließlich unter Missachtung des Einfahrtverbotes auf die Fahrbahn eingefahren sein kann, ist generell einzuschreiten.

C 3.10 Sonstige Verstöße

C.3.10.1

TÜV Hauptuntersuchung

329113, -119,-, 610

"(1) Die **Halter** von Fahrzeugen, die ein eigenes amtliches Kennzeichen ... haben müssen, haben ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten ... in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen.

(2) Der **Halter** hat den Monat, in dem das Fahrzeug zur Hauptuntersuchung bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr **spätestens angemeldet** werden muss, durch eine Prüfplakette ... nachzuweisen." (§ 29 Abs. 1 und 2 StVZO).

Sinn der Vorschrift ist die ständige Überwachung des verkehrssicheren Zustandes von Kraftfahrzeugen. Der Halter, nicht der Fahrer, ist für die rechtzeitige Vorführung verantwortlich, es handelt sich also um ein **Halterdelikt**.

Die Nichtbenutzung eines Fahrzeuges, das sich - zugelassen - im öffentlichen Straßenraum befindet, berührt die Vorführungspflicht des § 29 nicht.

Bei geringfügigen Beanstandungen in der Hauptuntersuchung kann eine Frist von 6 Wochen bis zu einer Wiedervorführung eingeräumt werden, ohne dass bis dahin eine neue Plakette zugeteilt wird.

329113

15,00 Euro

Sie unterließen es, das Fahrzeug, für das nach Nr. 2.1 der Anlage VIII *) keine Sicherheitsprüfung vorgeschrieben ist, zur fälligen Hauptuntersuchung vorzuführen. Der Termin **) war um mehr als 2 bis zu 4 Monate überschritten. § 29 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 186.2.1 BKat

329119

25,00 Euro

Sie unterließen es, das Fahrzeug, für das nach Nr. 2.1 der Anlage VIII *) keine Sicherheitsprüfung vorgeschrieben ist, zur fälligen Hauptuntersuchung vorzuführen. Der Termin **) war um mehr als 4 bis zu 8 Monate überschritten. § 29 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 186.2.2 BKat

329610

60,00 Euro

Sie unterließen es, das Fahrzeug, für das nach Nr. 2.1 der Anlage VIII *) keine Sicherheitsprüfung vorgeschrieben ist, zur fälligen Hauptuntersuchung vorzuführen. Der Termin **) war um mehr als 8 Monate überschritten. § 29 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 186.2.3 BKat

Überwachungspraxis

Die Verkehrssicherheit ist selbstverständlich ein wichtiger Aspekt bei der Arbeit des Verkehrsdienstes. Deshalb soll - unabhängig von Parkverstößen - immer auf abgelaufene Untersuchungsfristen geachtet und bei Feststellung von Zuwiderhandlungen eingeschritten werden.

C 3.10.2

Umweltzone
141621

Seit Januar 2008 gibt es in Köln eine Umweltzone. Zum 1. April 2012 wurde sie weiträumig erweitert. Seitdem reicht die Umweltzone über die Kölner Innenstadt bis hinaus in die äußeren Stadtteile.

Es gelten Beschränkungen für den Autoverkehr, die schrittweise in 2013 und 2014 verschärft wurden. In der Umweltzone, die entsprechend ausgeschildert ist, dürfen seit dem 1. Juli 2014 nur abgasarme Fahrzeuge mit grüner Plakette fahren. Entsprechend dieser Vorschrift wird überprüft, ob Fahrzeuge, die sich in der Umweltzone befinden, mit der grünen Plakette ordnungsgemäß ausgestattet sind.

141621

80,00 Euro

Sie nahmen trotz eines Verkehrsverbots zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270.1, 270.2) mit einem Kraftfahrzeug am Verkehr teil. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 153 BKat

Überwachungspraxis

Es soll -unabhängig von Parkverstößen- immer auf nicht angebrachte Umweltplaketten geachtet und bei Feststellung von Zuwiderhandlungen eingeschritten werden. Der Tatbestand ist als Einzelverwanung zu nutzen.

C.4
Schlussbemerkung

Diese Geschäftsanweisung tritt mit Schlusszeichnung des zuständigen Dezernenten in Kraft.

Aufgrund von Änderungen des Rechts oder infolge der gerichtlichen Entscheidungspraxis o. ä. notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen der hier beschriebenen Regelungen werden diese mit ihrer Ausgabe Bestandteil dieser Geschäftsanweisung.

Gültig ist jeweils die Ausgabe mit der höchsten Versionsnummer. Alle vorhergehenden Listen und Dienstweisungen verlieren zu diesem Zeitpunkt – auch ohne besondere Anordnung – ihre Gültigkeit.

Köln, im August 2004

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Stadtdirektor

IFG-Antrag Rüdiger Krause

D Anlagen

D.2 Stadtteilschlüssel

11A NEUSTADT NORD
11B NEUSTADT NORD
11C NEUSTADT NORD
11D ALTSTADT NORD
11E ALTSTADT NORD
11F ALTSTADT NORD
11G ALTSTADT NORD
11H ALTSTADT NORD
11J ALTSTADT NORD
11K ALTSTADT NORD
11L NEUSTADT NORD
11M NEUSTADT NORD
11N NEUSTADT NORD

12A INNENSTADT
12B INNENSTADT
12C INNENSTADT
12D INNENSTADT
12E INNENSTADT
12F INNENSTADT
12G INNENSTADT
12H INNENSTADT
12J INNENSTADT
12K INNENSTADT

13A NEUSTADT SÜD
13B NEUSTADT SÜD
13C ALTSTADT SÜD
13D ALTSTADT SÜD
13E ALTSTADT SÜD
13F ALTSTADT SÜD
13G ALTSTADT SÜD
13H NEUSTADT SÜD
13J NEUSTADT SÜD
13K NEUSTADT SÜD
13L NEUSTADT SÜD
13M NEUSTADT SÜD
13N NEUSTADT SÜD

14A DEUTZ
14B DEUTZ
14C DEUTZ
14D DEUTZ
14E DEUTZ
14F DEUTZ

201 ZOLLSTOCK
202 ZOLLSTOCK
203 RADERBERG
204 BAYENTHAL
205 RADERTHAL
206 MARIENBURG
207 RONDORF, HOCHK., HÖNING., KONRAD
208 RODENKIRCHEN
209 RODENKIRCHEN
210 RODENKIRCHEN
211 HAHNWALD
212 MESCHENICH
213 IMMENDORF
214 GODORF
215 SÜRTH
216 WEISS

301 WIDDERSDORF
302 LÖVENICH
303 MÜNGERSDORF
304 MÜNGERSDORF
305 WEIDEN
306 WEIDEN
307 WEIDEN
308 JUNKERSDORF
309 JUNKERSDORF
310 BRAUNSFELD
311 MARSDORF
312 LINDENTHAL
313 LINDENTHAL
314 LINDENTHAL
315 LINDENTHAL
316 LINDENTHAL
317 SÜLZ
318 SÜLZ
319 SÜLZ
320 SÜLZ
321 KLETTENBERG

401 BOCKLEMÜND- MINGENICH
402 OSSENDORF
403 OSSENDORF
404 VOGELANG
405 BICKENDORF
406 BICKENDORF
407 EHRENFELD
408 EHRENFELD
409 EHRENFELD
410 EHRENFELD
411 EHRENFELD
412 NEUEHRENFELD
413 NEUEHRENFELD

501 LONGERICH
502 LONGERICH
503 NIEHL
504 NIEHL
505 BILDERSTÖCKCHEN
506 BILDERSTÖCKCHEN
507 WEIDENPESCH
508 MAUENHEIM
509 NIPPES
510 NIPPES
511 NIPPES
512 NIPPES
513 RIEHL

601 WORRINGEN
602 ROGGENDORF- THENHOVEN
603 BLUMENBERG
604 FÜHLINGEN
605 LANGEL, RHEINKASSEL, KASSELBG
606 ESCH- AUWEILER
607 VOLKHOVEN- WEILER
608 CHORWEILER
609 CHORWEILER
610 PESCH
611 LINDWEILER
612 HEIMERSDORF
613 SEEBERG
614 MERKENICH

701 POLL
702 WESTHOVEN
703 GREMBERGHOVEN
704 ENSEN
705 PORZ CITY
706 PORZ CITY
707 EIL

708 URBACH
 709 GRENGEL
 710 ZÜNDORF
 711 ELSDORF
 712 WAHN
 713 WAHNHEIDE
 714 LANGEL
 715 LIBUR
 716 LIND
 717 FINKENBERG
 718 PORZ FLUGHAFEN

801 KALK
 802 KALK
 803 KALK
 804 HÖHENBERG
 805 MERHEIM
 806 BRÜCK
 807 HUMBOLD- GREMBERG
 808 HUMBOLD- GREMBERG
 809 VINGST
 810 OSTHEIM
 811 NEUBRÜCK
 812 RATH- HEUMAR

901 FLITTARD
 902 DÜNNWALD
 903 STAMMHEIM
 904 HÖHENHAUS
 905 HÖHENHAUS
 906 MÜLHEIM
 907 MÜLHEIM
 908 MÜLHEIM
 909 MÜLHEIM
 910 BUCHHEIM
 911 BUCHHEIM
 912 HOLWEIDE
 913 HOLWEIDE
 914 DELLBRÜCK
 915 DELLBRÜCK
 916 BUCHFORST

D.3 Schlüssel der Einsatzarten

Basisdienst erste Ziffer 1

102-109 und 111-114	Tagesdienst nach Abschnitten
122-129 und 131-134	Spätdienst nach Abschnitten
142-149 und 151-154	Tagesdienst Samstag n. Abs.
162-169 und 171-174	Spätdienst Samstag n. Abschn.
182-189 und 191-194	Dienst am Sonntag
120	Spätdienst – „großräumig“
140	Tagesdienst Samstag „großräumig“
160	Spätdienst Samstag „großräumig“
180	Sonntag „großräumig“
190	Feiertage

Sonderveranstaltungen erste Ziffer 2

210	Ringfest
220	CSD (Christopher Street Day)
230	Köln-Marathon
240-249	Karneval gesamt
242	Geisterzug Samstag
244	Sonntagszüge
246	Rosenmontag
249	Sonstige (z.B. Dienstagszüge)

249-259 Veranstaltungen im Stadion

250	Fußballspiele
252	Konzerte (und sonstige Musikveranstaltungen)

- 259 Sonstige Veranstaltungen
- 260-269 längerfristige Projekte
 - 260 2.Reihe Parken Tagesdienst
 - 261 2.Reihe Parken Spätdienst
 - 265 Ordnungsdienst
- 300 Summer Jam
- 400-499 Sportveranstaltungen
 - 400 „Rund um Köln“
 - 401 sonstige Sportveranstaltungen
- 500 „Kölner Licher“
- 600 Hochwasser
- 902-909 und 911-914 regelmäßige Veranstaltungen (Trödelmärkte, Straßenfeste etc.)
nach Abschnitten

IFG-Antrag Rüdiger Krause